

**Recherche: "Lebenssituation von Betreuten und Wirkungen des
Betreuungsrechts seit 1992 – Zusammenfassung und Analyse der
vorliegenden empirischen Forschung und der Studien über
Teilaspekte der Wirkungen des Betreuungsrechts"**

bearbeitet von: Uwe Petsch und Lakshmi Kotsch
unter der fachlichen Verantwortung von: Dr. Doris Sowarka

August 2000

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	II
Tabellenverzeichnis.....	IV
Zusammenfassung	1
1 Einleitung.....	3
2 Entwicklung im Betreuungswesen – quantitative Aspekte.....	4
3 Zusammenfassung der Diskussion in der Fachliteratur zur Umsetzung der Reformziele in der Praxis – qualitative Aspekte	6
3.1 Die Betroffenen	6
3.1.1 Diagnosen und soziodemographische Aspekte	6
3.1.2 Folgen für die Betroffenen.....	8
3.2 Die Anwendung des BtG bzw. BtÄndG	10
3.2.1 Der Begriff der Betreuung	14
3.2.2 Erforderlichkeitsgrundsatz	14
3.2.3 Durchführung von Betreuungen.....	17
3.2.3.1 Ehrenamtliche Betreuung durch Familienangehörige und nicht zur Familie gehörende Betreuer	17
3.2.3.2 Berufsbetreuung	20
3.2.3.3 Aufgaben und Qualifikation des Betreuers/der Betreuerin	24
3.2.3.4 Betreuungsvereine	28
3.2.3.5 Betreuungsbehörden	31
3.2.3.6 Verfahrenspfleger.....	34
3.2.3.7 Vormundschaftsgerichte	35
3.2.3.8 Aufwendungsersatz/Vergütung von Betreuungsleistungen	36
3.2.3.9 Regionale Unterschiede im Betreuungswesen.....	38
3.2.4 Folgen des BtG für Beschäftigte in medizinisch/pflegerischen und wissenschaftlichen Bereichen.....	43
3.2.4.1 Gutachtenerstellung	43
3.2.4.2 Beschäftigte in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung.....	46
3.2.4.3 Freiheitsentziehende Maßnahmen und Unterbringung (§ 1906 BGB).....	47
3.2.4.4 Einwilligung des Betreuers und Genehmigungspflicht ärztlicher Maßnahmen	53
3.2.4.5 Forschung mit nicht einwilligungsfähigen Menschen	57
3.2.5 Alternativen	57
4 Literatur	63
Anhang	78

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1. Betreuung: Verfahren über Erstbestellung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	i
Abbildung 2. Betreuung: Verfahren über Aufhebung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)	i
Abbildung 3. Betreuung: Verfahren über Erweiterung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	ii
Abbildung 4. Betreuung: Verfahren über Einschränkung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)	ii
Abbildung 5. Betreuung: Verfahren über Verlängerung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	iii
Abbildung 6. Betreuung durch Privatperson (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	iii
Abbildung 7. Betreuung durch Vereinsbetreuer (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	iv
Abbildung 8. Betreuung durch Behördenbetreuer (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	iv
Abbildung 9. Betreuung durch Verein (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)	v
Abbildung 10. Betreuung durch Behörde (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	v
Abbildung 11. Betreuer nach Kategorien (1992-1995, nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)	vi
Abbildung 12. Einwilligungsvorbehalt: Verfahren über erstm. Anordnung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	vii
Abbildung 13. Einwilligungsvorbehalt: Verfahren über Aufhebung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997) ...	vii
Abbildung 14. Einwilligungsvorbehalt: Verfahren über Erweiterung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997) .	viii
Abbildung 15. Einwilligungsvorbehalt: Verfahren über Einschränkung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	viii
Abbildung 16. Einwilligungsvorbehalt: Verfahren über Verlängerung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	ix
Abbildung 17. Verfahren über Heilbehandlung § 1904 BGB (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)	ix
Abbildung 18. Verfahren über Sterilisation § 1905 BGB (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)	x
Abbildung 19. Verfahren über unterbringungsähnliche Maßnahmen § 1906 IV BGB (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	x
Abbildung 20. Unterbringung nach § 1906 I, II BGB: Verfahren über Genehmigung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	xi
Abbildung 21. Unterbringung nach § 1906 I, II BGB: Verfahren über Aufhebung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	xi
Abbildung 22. Unterbringung nach § 1906 I, II BGB: Verfahren über Verlängerung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	xii
Abbildung 23. Anzahl Anhörungen durch Richter bzw. Rechtspfleger (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	xiii
Abbildung 24. Bestellung eines Verfahrenspflegers (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)	xiii
Abbildung 25. Anzahl Betreuungsvereine (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)	xiv
Abbildung 26. Zahlungen aus der Staatskasse, von den Ländern für Vereine eingestellte und ausgezahlte Mittel (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	xiv
Abbildung 27. Betreuungen pro 1000 Einwohner (1995, nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)	xv
Abbildung 28. Betreuungen pro 1000 Einwohner (1992-1995, 1997, 1998).....	xv
Abbildung 29. Bevölkerung Bundesrepublik Deutschland insgesamt.....	xvi
Abbildung 30. Bevölkerung 85 Jahre und älter	xvi
Abbildung 31. Bevölkerungsanteil 85 J. u. älter	xvii
Abbildung 32. Gründe für die Einrichtung einer Vormundschaft/Pflegschaft, differenziert nach Altersgruppen der Betreuten bei Anordnung (nach Oberloskamp et al., 1992)	xvii
Abbildung 33. Anforderungswünsche und Empfehlungen der Konsilärzte (nach Wetterling et al., 2000)	xviii
Abbildung 34. Betreuungen in Emden (nach Rothenburg et al., 1999).....	xviii

Abbildung 35. Altersverteilung der Berufsbetreuer (nach Adler, 1998)	xix
Abbildung 36. Abschluß der Berufsbetreuer (nach Adler, 1998).....	xix
Abbildung 37. Studienabschlüsse der Berufsbetreuer (nach Adler, 1998)	xx
Abbildung 38. Berufsabschlüsse der Berufsbetreuer (nach Adler, 1998)	xx
Abbildung 39. Letzte Tätigkeit der Berufsbetreuer vor der Berufsaufnahme (nach Adler, 1998)	xxi
Abbildung 40. Erbrachte Nachweise zum Berufszugang (nach Adler, 1998)	xxi
Abbildung 41. Jahr der Berufsaufnahme (nach Adler, 1998)	xxii
Abbildung 42. Betreuungsfallzahlen nach alten und neuen Bundesländern (nach Adler, 1998)	xxii
Abbildung 43. Geschätzte durchschnittliche Verteilungen der Aufgabenkreise je Berufsbetreuer (nach Adler, 1998)	xxiii
Abbildung 44. Arbeitszeitanteile nach Tätigkeiten (nach Adler, 1998).....	xxiii
Abbildung 45. Vergütungsgrundlagen (nach Adler, 1998)	xxiv
Abbildung 46. Beantragte und erstattete Stundensätze (nach Adler, 1998)	xxiv
Abbildung 47. Durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen nach Betreuungsfallzahlen in DM (nach Adler, 1998)	xxv
Abbildung 48. vom Deutschen Städtetag veröffentlichte Zahlen zur monatlich verfügbaren Zeit eines hauptberuflichen Betreuers pro Betreuungsfall bei 25, 40, 50, 70 und 100 Betreuungen (nach Hellmann, 1992).....	xxv
Abbildung 49. Mit Landesmitteln geförderte Betreuungsvereine in Baden-Württemberg (1992-1997, nach Drucksache 12/3128, 1998)	xxvi
Abbildung 50. Betreuungsvereine nach Trägern in Baden-Württemberg (1997, nach Drucksache 12/3128, 1998).....	xxvi
Abbildung 51. Betreuer und Beschäftigte in baden-württembergischen Betreuungsvereinen (1997, nach Drucksache 12/3128, 1998)	xxvii
Abbildung 52. Berufsbetreuungen und ehrenamtliche Betreuungen bei den baden-württembergischen Betreuungsvereinen (1992-1997, nach Drucksache 12/3128, 1998).....	xxvii
Abbildung 53. Finanzieller Gesamtaufwand für die Vereine in Baden-Württemberg (1992-1997, nach Drucksache 12/3128, 1998)	xxviii
Abbildung 54. Ergebnisse einer Umfrage des VGT von Sept. 1991-Nov. 1991 bei Richtern und Rechtspflegern (n=56, nach Vormundschaftsgerichtstag e.V., 1992a).....	xxviii

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1. Ländervergleich zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein von Gregersen (1997)	40
Tabelle 2. Ländervergleich zwischen Sachsen-Anhalt und Niedersachsen von Wesche (1998)	41
Tabelle 3. Daten zum Umfang freiheitsentziehender Maßnahmen in Pflegeheimen (Borutta, 2000)	48
Tabelle 4. Freiheitsentziehende Maßnahmen in deutschen Pflegeheimen (Stichtagserhebung 1992-1995, Klie, 1998c)	50

Zusammenfassung

Die Organisationsstrukturen des Betreuungswesens haben sich seit Inkrafttreten des Betreuungsrechts in den letzten acht Jahren stabilisiert. Als wesentliches Ergebnis dieser Recherche stellen wir fest, dass repräsentative Studien über die Auswirkungen des Betreuungsrechts fehlen. Dies gilt insbesondere für die Lebenssituation von Betreuten als Betroffene des seit 1992 geltenden Rechts.

Die gesetzlichen Vorgaben werden regional sehr unterschiedlich umgesetzt. Es wäre daher nützlich, mit einer einheitlichen, an wissenschaftlichen Methoden orientierten Dokumentation, die bisherigen Auswirkungen des Betreuungsrechts an verschiedenen Standorten zu ermitteln und anhand konkreter aus dem Gesetz abgeleiteter Ziele zu evaluieren. Ferner bedarf es der Planung, mit welchen Mitteln und in welchem Zeitraum bislang nicht erreichte Vorgaben in der Praxis umzusetzen wären.

Die Betreuungsvereine und –behörden haben für das Betreuungswesen und die Betroffenen eine zentrale Bedeutung. Hier sollten Ideen entwickelt werden, wie Betreuungsvereine und –behörden in die kommunalen psychosozialen Versorgungsstrukturen integriert und mit der für die Betreuungsarbeit notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden können. Aufgabenbereiche wie die Gewinnung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer, die gesetzliche Beratungsverpflichtung und die Aufklärung über Möglichkeiten der Vorsorge sind essentielle Komponenten der betreuungsrechtlichen Praxis, die finanziell angemessen abgesichert werden sollten.

Die Begutachtungspraxis bei der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes wäre ebenfalls zu überprüfen. Für diesen Bereich sollten neue Konzepte entwickelt werden, die stärker als bisher unterschiedliche Professionen als Sachverständige berücksichtigen.

Weitgehend ungeklärt sind die Anforderungen an die Qualifikation freiberuflicher Betreuer und die Frage der Passung zwischen Betreuer und Betreutem. Die bereits entwickelten Weiterbildungskonzepte und Überlegungen zur Nachqualifizierung könnten hierfür eine Grundlage bieten.

Für alle vom Betreuungsrecht betroffenen Berufsgruppen ist Fortbildungsbedarf erkennbar, der dem interdisziplinären Anliegen der betreuungsrechtlichen Vorgaben entsprechen sollte.

Wichtig erscheint auch die Weiterentwicklung geeigneter Konzepte und Maßnahmen, die Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gering halten. Hierfür wären Konzepte von Nutzen, die Betreuungen vermeiden.

1 Einleitung

Verlässliche Daten aus der empirischen Forschung zur Anwendung des Betreuungsrechts und seinen Auswirkungen auf die Betroffenen liegen bislang kaum vor. Nur wenige Studien genügen anerkannten wissenschaftlichen Ansprüchen. Die Sachlichkeit der Publikationen zu diesem Bereich lässt häufig viele Fragen unbeantwortet. Erhobene Daten genügen nicht den Ansprüchen an Repräsentativität.

Dieser Mangel an wissenschaftlichen, rechtstatsächlichen Untersuchungen könnte einerseits zur Schlussfolgerung führen, dass es sich bei der Gruppe der Betroffenen nach wie vor um eine "vergessene" Personengruppe handelt (vgl. Jensen & Viefhues, 1986). Andererseits ist die Forschung zum komplexen System "Betreuung" an die Auseinandersetzung vielfältiger Problembereiche geknüpft. So variiert die Umsetzung des Betreuungsrechts aufgrund der länderspezifischen Besonderheiten erheblich zwischen den einzelnen Bundesländern, zwischen Kommunen und Institutionen. Ferner fehlt eine einheitliche Basisdokumentation (sozial extra, 1999). Weiterhin hat das Betreuungsrecht einen Bezug zu z.T. sensiblen Tätigkeitsbereichen unterschiedlichster Berufsgruppen. Schließlich ist der Transfer wissenschaftlich gesicherter Forschungsergebnisse in Gesetzgebungsverfahren noch unzureichend ausgearbeitet und gesichert (vgl. z.B. die Studie von Hoffmann, Künstler, Winterstein & von Ferber, 1996). Wie die Einrichtung einer Betreuung von den Betroffenen tatsächlich erlebt wird und inwieweit die Reform im Sinne der Gesetzgebung von den Betroffenen als deutliche Verbesserung ihrer Situation wahrgenommen wurde, ist bislang ungeklärt. Die Betreuten sind häufig in ihrer Ausdrucksfähigkeit sehr beeinträchtigt, so dass die Erhebung entsprechender Auskünfte sorgfältigst vorbereitet und vielleicht erst erprobt werden muss. Psychologische Arbeiten, die längsschnittlich angelegt sind (mehrfache Befragung derselben Personen) und darauf zielen, die Situation und die Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten der Betreuten systematisch zu untersuchen, liegen nicht vor.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über den Diskussionsverlauf und die vorhandenen Daten zum Betreuungsrecht von 1992 bis zum Jahr 2000. Für diesen Zweck wurden Literaturrecherchen in verschiedenen sozialwissenschaftlichen (Gerolit, Psyndex, Psyclit, Solis), medizinischen (Medline) und juristischen (LSK) Datenbanken durchgeführt. Es wurden über 500 Publikationen zusammengestellt (größtenteils Zeitschriftenartikel), die für das Thema der Recherche bedeutend sind.

2 Entwicklung im Betreuungswesen – quantitative Aspekte

Um die vorliegenden quantitativen Kennwerte der Entwicklung im Betreuungswesen zu veranschaulichen, wird u.a. auf die Datenbasis der Antwort, die die frühere Bundesregierung 1997 auf eine große Anfrage der SPD (BT-Drucksache - 13/7133, 1997) gegeben hat, zurückgegriffen. Ungeachtet aller Kritik (z.B. Brill, 1997a; Schulte, 1999) und zahlreicher Unklarheiten (z.B. keine Differenzierung der privat-persönlichen Betreuer, Mängel in Tabellen und Berechnungen, keine Quellenangaben etc.), liegt dem Nachweis zu dieser Antwort der bislang umfangreichste Datensatz zugrunde. Die graphische Aufbereitung dieser Daten ist Bestandteil der Anlage des vorliegenden Berichts (Abbildung 1 - Abbildung 26). Anzumerken ist, dass die Zahlen zu den Betreuungsverfahren ab 1992 – für sich genommen – kaum aussagekräftig sind. Neben der demographischen Entwicklung wirken zahlreiche, u.a. sozial- und arbeitspolitische Einflussfaktoren, auf das Betreuungswesen zurück (Bienwald, 1993; Coepicus, 1995; Crefeld, 1995a). Das Subsidiaritätsprinzip setzt vorhandene Ressourcen beim einzelnen und in der Gesellschaft voraus. Fehlt z.B. eine bedarfsgerechte Infrastruktur für Behinderte, werden Betreuungen – mehr oder weniger bewusst – kompensatorisch eingerichtet (Crefeld, 1994; Heinikel, 1999; Schulte, 1999; von Gaessler, 1994).

Die zunehmende Gefahr einer nicht angemessenen Kompensation des Betreuungswesens für Bedürfnisse von Versorgungsinstitutionen und Behörden und ein sich etablierender "Betreuungsmarkt" sind durchaus erkannt und die Vor- und Nachteile einer solchen Entwicklung wurden bereits diskutiert (Bienwald, 1993; Böhm, 1996; Linnhoff, 1994; Pitschas, 1994; sozial extra, 1999).

Breite Anerkennung findet jedoch die Feststellung, dass die Betreuungszahlen ansteigen (Brill, 1997a; BT-Drucksache - 13/7133, 1997; Coepicus, 2000; Deinert, 1998). Zwischen 1992 und 1995 nahm die jährliche Inzidenzrate von erstmaligen Betreuerbestellungen um 64 Prozent in drei Jahren zu – kontinuierlich von 75170 auf 123316 (Strätling, Eisenbart & Scharf, 2000, vgl. Abbildung 1). Dodegge (1996b) nennt als mögliche Gründe: den tatsächlich steigenden Bedarf (v.a. infolge der demographischen Entwicklung), die Neuregelung und Vereinfachung des Verfahrens, die generell zunehmende Verrechtlichung der Gesellschaft (§§ 1906 Abs. 4, 1904 BGB) sowie die "Betreuungsindustrie", die auf die Nachfrage zurückwirke (S. 8/9). Damit stellt sich auch die Frage nach dem objektiven

Bedarf, d.h. nach der Betreuungsrate, die bei voller Umsetzung des Betreuungsrechts realistisch wäre (Böhm, 1996). Strätling et al. (2000) vermuten eine hohe Dunkelziffer und eine Prävalenzrate von mindestens 2 Prozent der Gesamtbevölkerung. Dies entspricht in etwa der Hochrechnung, die Klie (1996) im Kontext der Einwilligung in ärztliche Maßnahmen wagt und die annimmt, dass bei einer strikten Anwendung des Kriteriums der Einsichtsfähigkeit für ca. zwei Millionen Bundesbürger eine gesetzliche Betreuung erforderlich sei.

Gerade wegen des eklatanten Mangels an rechtstatsächlicher Forschung im Betreuungsbereich wird das Betreuungsrechtsänderungsgesetz von vielen Seiten kritisiert. Bauer (1999) merkt hierzu kritisch an, dass man sich keineswegs auf repräsentative "Stimmen aus der Praxis" bei der Änderung eines Gesetzes verlassen könne, weil dies die Gefahr stark subjektiv gefärbter lokaler Fehleinschätzungen (auch der Justiz) berge. Gleichzeitig könnten strukturelle Fehlentwicklungen des Betreuungsrechts nicht erkannt, bewertet und korrigiert werden. Eine Folgerung wäre, dass eine erneute Reform des Gesetzes zur Betreuung Volljähriger nur die Erwartungen der "Stimmen aus der Praxis" erfüllen könnte (S. 57).

Zu überlegen wäre, inwieweit die Empfehlungen der meisten Experten umsetzbar sind. Nach allgemeiner Auffassung könnte auf eine Teiländerung des Reformgesetzes von 1992 so lange verzichtet werden, bis die tatsächlichen Schwachstellen des Gesetzes zur Betreuung Volljähriger durch eine wissenschaftlich fundierte Analyse benannt und praxisorientierte Verbesserungsvorschläge aufgezeigt werden (Bauer, 1999; Bauer & Rink, 1996a; Bauer & Rink, 1996b; Vormundschaftsgerichtstag e.V., 1997).

Der beiliegende Anhang veranschaulicht die in der Literatur verfügbare Datenbasis, auf die sich die Vorschläge und Empfehlungen von Experten derzeit beziehen können.

3 Zusammenfassung der Diskussion in der Fachliteratur zur Umsetzung der Reformziele in der Praxis – qualitative Aspekte

3.1 Die Betroffenen

3.1.1 Diagnosen und soziodemographische Aspekte

Nach den vorliegenden empirischen Untersuchungen weisen Alter, Geschlecht und Diagnose der Betroffenen einen Zusammenhang auf (Oberloskamp, Schmidt-Kodenberg & Zieris, 1992; vgl. Abbildung 32). Nach den von von Oefe (1994) veröffentlichten Daten der landgerichtlichen Dienststelle München kommen Betreuungen vor allem bei Eintritt in die Volljährigkeit (v.a. bei schwerer geistiger Minderbegabung) und für die Altersgruppe der 50-jährigen (v.a. infolge Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis und Suchterkrankungen mit einhergehendem Persönlichkeitsabbau bzw. präseniler Demenzen) vor. Außerdem ist der Anteil der über 80-jährigen mit einer fortgeschrittenen Demenz besonders groß. Etwa 2/3 der Betroffenen sind nach den Daten von von Oefe Frauen.

Im Entschließungsantrag der SPD-Fraktion zum Betreuungsrecht wird der Anteil der unter 40-jährigen Betreuten auf ein knappes Drittel geschätzt (BT-Drucksache 13/7176, 1997). Hoffmann et al. (1996) gehen aufgrund des Datensatzes aus ihrem Modellprojekt (siehe Abschnitt 3.2.3.1) davon aus, dass die Hälfte der Betroffenen unter 60 Jahre alt ist. In Relation zur Gesamtbevölkerung seien die Betreuten aber in der älteren Gruppe deutlich überrepräsentiert. Männer sind Hoffmann et al. zufolge in der Gruppe der unter 60-jährigen v.a. infolge Alkoholabusus stärker vertreten als Frauen; dagegen fänden sich bei den älteren Betroffenen aufgrund der höheren Lebenserwartung und der Spätfolgen des Zweiten Weltkrieges überwiegend Frauen (v.a. mit Demenz, S. 11). 90 Prozent der Betroffenen sind alleinstehend, die unter 60-jährigen meist ledig, die über 60-jährigen verwitwet; d.h. die potentiellen familialen Hilfsressourcen sind grundsätzlich kaum gegeben. In der jüngeren Altersgruppe betreuen überwiegend Eltern ihre behinderten Kinder, in der mittleren Altersgruppe werden eher Geschwister oder professionelle Betreuer bestellt, in der älteren Gruppe v.a. Kinder und seltener Ehepartner oder andere Verwandte. Etwa 60 Prozent der Betreuten leben in Einrichtungen.

Veldtrup (1994) nennt im gerontopsychiatrischen Bereich neben der senilen Demenz des Alzheimer-Typs (SDAT) das Korsakow-Syndrom und "altersbedingte" Depression als Diagnosen, die besonders häufig zur Einrichtung einer Betreuung führten. Bei dieser Personengruppe sei, so Wojnar (1992a), die Prognose für eine vorliegende affektive Störung – aufgrund möglicher Abbauprozesse sozialer, intellektueller und körperlicher Funktionen – schlechter als bei jüngeren Betroffenen (vgl. auch Linden et al., 1998).

Weber, Wolf & Hiller (1995) haben die Betreuungsgutachten der Jahre 1991 (n=1694) und 1992 (n=1469) eines psychiatrischen Konsildienstes in einem Münchner Allgemeinkrankenhaus verglichen. Hauptbetroffene einer Pflegschaft (1991) bzw. Betreuung (1992) im evaluierten großstädtischen Milieu waren alleinlebende Frauen über 70 Jahre, die an einer SDAT oder einer Multiinfarktdemenz (MID) erkrankt waren. Bei den insgesamt konsiliarisch betreuten Patienten mit einer dementiellen Symptomatik hatte die Demenz (vor dem Hintergrund der jeweiligen sozialen Situation) bei jeweils ca. einem Drittel ein Ausmaß erreicht, das die Einrichtung einer Pflegschaft bzw. Betreuung erforderlich machte, und bei der Mehrzahl führte die Demenz zugleich zur Geschäftsunfähigkeit im Sinne des § 104 Abs. 2 BGB (S. 358).

Wetterling & Junghanns (2000) analysierten retrospektiv die angeforderten psychiatrischen Konsile der Jahre 1991 bis 1995 des Universitätsklinikums Lübeck hinsichtlich Anforderungswünschen und Empfehlungen der Konsilärzte. Bei den über 65-jährigen Patienten (2043 Konsile mit relevanter psychiatrischer Diagnose, zwei Drittel Frauen) war die häufigste Diagnose eine Demenz. Eine Pflegschaft bzw. Betreuung wurde in 7,6 Prozent, eine Heimunterbringung in 1,9 Prozent und eine Beurteilung der Geschäfts- bzw. Einwilligungsfähigkeit in 2,6 Prozent der Fälle als notwendig erachtet. Die Konsiliarärzte hielten signifikant häufiger eine Pflegschaft bzw. Betreuung (12,5 Prozent der Fälle) und eine Heimunterbringung (4,4 Prozent) für erforderlich. Seit 1992 zeigte sich bei den Konsilanforderungen eine signifikante Zunahme des Wunsches nach Unterstützung bei der Einleitung einer Betreuung, als auch entsprechender Konsil-Empfehlungen (vgl. Abbildung 33). Demgegenüber nahmen die Konsil-Empfehlungen hinsichtlich Heimunterbringung signifikant ab.

Als Hauptgrund für die deutliche Steigerung der Fallzahlen (bereits seit den 70er Jahren) wird der demographische Wandel diskutiert (Hellmann, 1992; Schulz-Nieswandt, 1997; vgl. Abbildung 29 bis Abbildung 31). Die Prävalenzraten dementieller Erkrankungen steigen im hohen Alter exponentiell an (Häfner, 1992). Reischies et al. (1997) finden zwar keinen

solchen Anstieg in den Daten der Berliner Altersstudie, verweisen aber auf die Problematik der Selektivität der Stichprobe. Außerdem erhöht sich im Alter die Wahrscheinlichkeit sonstiger organischer Psychosen (Wächtler, 1992).

Deinert (1998) führt die Zunahme der Betreuungszahlen daneben auch auf den "Nachholbedarf" der neuen Bundesländer zurück, "da in der ehemaligen DDR nahezu keine Vormundschaften und Gebrechlichkeitspflegschaften angeordnet waren" (S. 934).

Perspektivisch geht Wojnar (1992a) aufgrund epidemiologischer Daten und der Veränderung der Versorgungsstrukturen davon aus, dass sich die Zahl der geistig behinderten Menschen, die eine Betreuung benötigen, in Zukunft verringern wird (S. 17). Ähnliches sei für Personen zu erwarten, die an einer Störung aus dem schizophrenen Formenkreis leiden. Gründe hierfür seien Psychopharmakotherapie und ambulante sozialpsychiatrische Betreuung. Aufgrund der demographischen Entwicklung und den Prävalenzraten von geistigen Behinderungen und dementiellen Erkrankungen schätzen Strätling et al. (2000) die mittelfristig zu erwartende Größenordnung auf 3-4 Prozent der Bevölkerung. Für die Planung der zukünftigen Versorgung seien allerdings genauere Kenntnisse der Daten über Anzahl der Betreuten und ihrer Behinderungen bzw. Erkrankungen notwendig. Rothenburg, Schaub & Janssen (1999) beispielsweise schlüsselten die Betreuungszahlen der Stadt Emden nach Diagnosen auf (siehe Abbildung 34), weisen jedoch darauf hin, dass die Zahlen nicht mit der Gesamtentwicklung in der Bundesrepublik in Beziehung gesetzt werden könnten, da für die gesamte Republik keine offiziellen Statistiken geführt würden (S. 32).

3.1.2 Folgen für die Betroffenen

Empirische Arbeiten, die versuchen, die qualitativen Veränderungen der Lebenssituation der Betreuten zu objektivieren, liegen nicht vor. So kritisiert der Vormundschaftsgerichtstag e.V. (VGT), dass es an Untersuchungen zu Veränderungen in der Situation der Betroffenen, der Betreuer-Betreuten-Beziehung und den positiven wie negativen Folgen der Einrichtung einer Betreuung fehle und die soziale Dimension der Betreuungsfrage völlig vernachlässigt werde (sozial extra, 1999). In der Tat liegen lediglich einige Betroffenenberichte vor (z.B. Bauer, 1993; Kunz, 1998; von Bullion, 1996).

Holzhauser (1995) findet den Regelungskomplex des BtG hinsichtlich der "persönlichen Betreuung" zwar "uneingeschränkt gelungen", gibt jedoch zu bedenken, dass die Erreichung dieses Ziels kaum objektiv zu evaluieren sein dürfte (S. 1464). Die Sache der Behandlungsverbesserung habe ohnehin in erster Linie durch die Medizin zu erfolgen.

Demgegenüber weist der VGT darauf hin, dass die Angemessenheit der Ausgestaltung der Betreuungsarbeit vor allem von der fachlichen Qualifikation der Betreuer bzw. ihrer hauptberuflichen Anleitung abhängt (sozial extra, 1999; S. 24).

In einer Hausarbeit, die an der FH für Verwaltung und Rechtspflege Berlin vorgelegt wurde (Baum & Weinhardt, 1996), wird über eine Befragung von verschiedenen im Betreuungswesen tätigen Berufsgruppen (Richter, Rechtspfleger, Ärzte, Sozialarbeiter, Behörden, Vereine, Betreuer) und Betroffenen berichtet. Allerdings waren von den Betroffenen nur noch wenige in der Lage, sich zu den Fragen zu äußern. Inwieweit von einer "persönlichen Betreuung" gesprochen werden könne, ist dieser Studie zufolge von Person zu Person sehr verschieden und vom Zustand des Betreuten und der Art des Betreuers abhängig. Die Betreuungssituation wird entgegen der Absicht des Gesetzes auch nach der Reform von den Betroffenen als stigmatisierend empfunden. Weiterhin kritisiert wird außerdem, dass die Familien mit Gerichtsakten belastet würden und die familiäre Solidarität durch die Differenzierung der Aufwandspauschale nach dem Vorliegen einer Unterhaltspflicht geschwächt werde (Löhnig, 1997; sozial extra, 1997). Dörr (1992) beanstandet, dass der Betreute sein Vermögen einsetzen muss, um die Kosten der Betreuung zu finanzieren. Hier sei Subsidiarität an der falschen Stelle und Emanzipation von Behinderten könne so nur Stückwerk bleiben (vgl. auch Finke, 1993). Bauer (1999) sieht in den Neuregelungen des BtÄndG und der höheren Kostenbeteiligung der Betroffenen (zehnjähriger Staatsregress, Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen etc.) eine Gefährdung der Akzeptanz des Gesetzes in der Öffentlichkeit (vgl. auch Scholl, 1998). Letztlich ist jedoch unklar, von welchen Faktoren die Akzeptanz bei den Betroffenen abhängt (vgl. sozial extra, 1999).

Weber et al. (1995) gehen davon aus, dass die praktischen Auswirkungen für gerontopsychiatrische Patienten mit dementiellen Erkrankungen eher gering sind. Ihre Alltagssituation würde "weiterhin hauptsächlich von der Wirklichkeit der Altenpflege und den Therapiemöglichkeiten dementieller Erkrankungen bestimmt" (S. 360). Raack (1995) zieht eine negative Bilanz hinsichtlich der Situation in der Altenpflege: "Leider gehört es aber auch 3 Jahre nach Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes zum Alltag in Deutschland, dass alte Menschen ohne oder gegen ihren Willen in Altenheime 'verlegt' werden, insbesondere wenn eine Akutbehandlung in einer Klinik [...] stattgefunden hat, dass alte Menschen, die darauf mit Verwirrtheit und Weglauftendenzen reagieren, in ihrer Freiheit beschränkt und ärztlichen Maßnahmen unterzogen werden, ohne dass der Schutz des Betreuungsgesetzes und der Verfahrensvorschriften greift" (S. 228). So würden Vormundschaftsrichter ggf. auch

angesichts der defizitären Personalausstattung im Pflegebereich freiheitsentziehenden Maßnahmen zustimmen.

Bauer (1999) verweist neben Kritikpunkten auch auf positive Aspekte: "Trotz dieser keineswegs optimalen Ausgangssituation gelang es zunehmend, die anonyme Massenverwaltung der betroffenen Menschen durch eine personenorientierte persönliche Betreuung durch ehrenamtliche oder professionelle Betreuer zu ersetzen, für die das Wohl der von ihnen Betreuten oberste Richtschnur ihrer Tätigkeit war" (S. 56).

3.2 Die Anwendung des BtG bzw. BtÄndG

Die praktische Umsetzung des BtG wurde bereits nach den Abstrichen des Bundesrates bzw. den zögerlichen Entwürfen zu den Ausführungsgesetzen der Länder kaum optimistisch eingeschätzt (z.B. Hesse-Schiller, Niemann, Renn, Rink in Blätter der Wohlfahrtspflege, 1991; vgl. auch Brill, 1991b; Brill, 1992b; Hellmann, 1992; Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine in Thüringen, 1993; Schreiner, 1991).

Als zentrales Diskussionsforum wird seit 1992 die Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung – "Betreuungsrechtliche Praxis" (BtPrax) – herausgegeben. Zu den Zielsetzungen der BtPrax schreiben Jürgens & Eckert (1992): "BtPrax möchte einen Beitrag leisten zur Entwicklung einer Rechtskultur im Umgang mit hilfsbedürftigen, schwachen und wehrlosen Bürgerinnen und Bürgern" (S. 2). Der VGT, der auch Mitherausgeber der BtPrax ist, "verfolgt den satzungsmäßigen Zweck, als Forum des Erfahrungsaustausches zwischen Vormundschaftsrichtern und allen anderen an der Anordnung und Durchführung von vormundschaftsgerichtlichen und freiheitsentziehenden Maßnahmen Beteiligten die einheitliche Rechtsanwendung, die Fortbildung des Rechts sowie die intensive Zusammenarbeit und berufliche Fortbildung der beteiligten Berufsgruppen überregional zu fördern" (Vormundschaftsgerichtstag e.V., 1992b, S. 1).

Nach der ersten Aufbruchstimmung wurde zunächst die in manchen Regionen fehlende sozialpolitische Zielsetzung konstatiert (Vormundschaftsgerichtstag e.V., 1992b). Den Hauptkritikpunkt fasst Schulz-Nieswandt (1997) unter der Überschrift "Materiellrechtliche Modernisierungsleistung und fehlende soziale Handlungsspielräume" (S. 27) zusammen. Das Gesetz sei im Grunde ein sozialpolitisches, dessen Umsetzungsinstrumentarium wegen der Länderzuständigkeit vom Bundesgesetzgeber nicht festgeschrieben werden konnte (Mahnkopf, 1992). Von den Ländern wäre versäumt worden, rechtzeitig Mittel für Werbung,

Vereinsfinanzierung usw. bereitzustellen (vgl. Meister & Path, 1993 zur Situation in Hamburg). So hätten kaum ehrenamtliche Betreuer gewonnen werden können, die Betreuungen würden häufig von Behördenbetreuern durchgeführt, was zu einer zusätzlichen Belastung der Betreuungsbehörden führte. Die Übergangsregelungen führten ohnehin zu u.U. langjährigen Verlängerungen von Amtsvormundschaften oder -pflegschaften (Frommann, 1992). Klie (1992) hofft auf die Entwicklung und Einhaltung verbindlicher Reflexionsverfahren, gibt jedoch zu bedenken, dass die dafür notwendige Sozialreform noch ausstehe. Prantl (1992) moniert, es fehle am politischen Willen zur Umsetzung der neuen Vorschriften, "an der politischen Betreuung des neuen Betreuungsrechts". Zeichen dafür sieht er in massiven Finanzierungslücken und "abenteuerlichen" Richterpensen im Betreuungswesen (letzteres weist Coeppicus, 1993, mit Hinweis auf das Fehlen von Bewertungszahlen zurück). Die Reform leide nicht bloß unter Anfangsschwierigkeiten, sondern würde systematisch ausgehungert. Betreuungsarbeit habe keine Lobby, sei kaum medienwirksam und ließe sich im politischen Alltag nicht "vermarkten" (S. 137, vgl. auch Böhm, 1996; Prantl, 1997; Reichel, 1995). Oberndörfer (1995) führt aus, dass das Betreuungsgesetz hinsichtlich des materiell-rechtlichen Bereichs zwar eine positive Resonanz gefunden hätte, seine verfahrensrechtlichen Regelungen, aber hätten zu erheblichen Belastungen der Vormundschaftsgerichte geführt (s 97). Holzhauer (1995) wirft dem Staat hinsichtlich der nicht ausreichenden personellen Ausstattung der Vormundschaftsgerichte Inkonsequenz vor, "wenn er einerseits rechtliche und gerichtliche Aufgaben vorsieht und andererseits nicht die Mittel zu ihrer Erfüllung bereitstellt" (S. 1464). Als weitere Mängel beschreibt er die fehlenden Bestimmungen zum Wohnungszutritt durch den Betreuer und zur Stellung des Verfahrenspflegers. Bach (1993) empfiehlt, die "Entschädigungsregeln" im Betreuungsgesetz möglichst schnell mit dem Ziel einer eindeutigen Aussage zu novellieren. Winterstein (1993) fordert die Rechtsprechung auf, sich ihrer Möglichkeiten bewusst zu werden. Er vertritt die Ansicht, "dass durch rechts- und sozialpolitisch erwünschte, konsequente Anwendung des Gesetzes die Rechtsprechung einiges in der Praxis verbessern und einen Bankrott der Reform abwenden könne" (S. 45). Raack (1995) ruft dazu auf, "Initiativen zu interdisziplinärer Zusammenarbeit und Fortbildung zu ergreifen" (S. 229).

Allein Stolz (1994a) beruft sich auf eine positive Entwicklung bzgl. der Personalsituation bei den Ämtern. Es sei "in Ansätzen gelungen, eine größere Zahl von Menschen als bisher für die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung zu gewinnen" (S. 24).

In der Folgezeit machte sich zunehmend Resignation breit (Böhme, 1994; Brill, 1997b; Crefeld, 1994; sozial extra, 1999). Baum et al. (1996) berichten aus ihrer Befragung, dass die Verfahrensrechte (Anhörungs-pflichten, Einführungsgespräch, Verfahrenspfleger), Betreuungsvereine und die Stärkung der Stellung des Betroffenen zwar positiv eingeschätzt würden, die vom Betreuungsrecht Betroffenen aber in der Praxis insgesamt mehr gravierende Mängel als positive Veränderungen wahrnahmen.

Die Antwort der früheren Bundesregierung zur Großen Anfrage der SPD-Fraktion (BT-Drucksache - 13/7133, 1997) wurde im Bundestag diskutiert und kritisiert. Brill (1997a) weist auf die Aufsichtsfunktion des Bundes hin, der dieser nur nachkommen könne, wenn er über die Entwicklung in den Ländern vergleichbare und aussagekräftige Daten erhalte. Der Bund sei gefordert, "sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe für die Entwicklung und Einführung eines bundesweit einheitlichen Berichtswesens einzusetzen – sofern die Länder dies nicht selbst leisten" (S. 138).

Die Änderungen durch das BtÄndG werden eher kritisch beleuchtet. Der Deutsche Verein sprach sich bereits vor der Verabschiedung des BtÄndG gegen verfahrensrechtliche Abstriche, das 10-jährige Rückgriffsrecht der Staatskasse bei mittellosen Betreuten und für eine kostendeckende Vergütung bzw. ein angemessenes Honorar für Betreuer aus (Deutscher Verein, 1997; vgl. auch sozial extra, 1997, Scholl, 1998 zur Würdigung der Erhöhung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer auf 600 DM pro Jahr). Ansonsten könnten die Senkungen der Fallpauschalen für Berufs- und Vereinsbetreuer auf maximal 60 DM zu Engpässen der Betreuungsvereine führen, die ihr hauptamtliches Personal nicht refinanzieren könnten (S. 40). Als Ziel der Reform vermutet Wagenitz (1998), sie wolle "das noch junge Recht funktionsfähig halten – dies ohne finanziellen Mehraufwand, dafür mit Waffen zur Missbrauchs-bekämpfung" (S. 1273). Die Umgestaltung des BtG unter der "Prämisse der Kostendämpfung" kritisiert auch Bauer (1999), v.a. in den Regelungsbereichen des Verfahrensrechts, in denen die Grundrechte der Betroffenen thematisiert werden: die persönliche richterliche Anhörung bei wesentlicher Erweiterung der Betreuung und die Bestellung des Verfahrenspflegers zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs nach Art. 103 GG bei verständigungs-unfähigen Betroffenen (S. 58). Zwangsbefugnisse des Betreuers gegenüber dem Betreuten, wie z.B. der Wohnungszutritt, blieben auch nach dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz unklar. Die Folge seien rechtliche Konflikte auf Seiten der Betreuer (vgl. auch Markus, 1997; Schwab, 1996). Die Haftungsrisiken der Betreuer bedürften einer Neuregelung (Vormundschaftsgerichtstag e.V., 1997). Weiterhin wird der

Mangel verbindlicher Datenschutzbestimmungen im Hinblick auf die persönlichen Daten der Betreuten beklagt (Bauer, 1999; Deutscher Verein, 1997; Dodegge, 1998; Schimke, 1993). Praktiker des Betreuungsrechts seien in die Vorbereitungen der Gesetzesänderung nicht einbezogen worden, die Reform sei aufgrund einer völlig ungenügenden Datenbasis erfolgt. Weiterhin fehle wissenschaftliche Begleitforschung. (sozial extra, 1999). Die Notwendigkeit von Rechtstatsachenforschung betont auch Keller (1999), damit "sich Kritik und Änderungen nicht immer nur auf vage Vermutungen stützen müssen" (S. 103, vgl. auch Klie, 1998a; sozial extra, 1997). Nach Ansicht des VGT resultiert der Mangel an rechtstatsächlicher Forschung im Betreuungswesen aus der "strukturellen Benachteiligung der Sozialarbeitswissenschaft in Deutschland. [...] Der Sozialstaat steckt in viele seiner Unternehmungen viel Geld, ohne zu wissen, was davon bei denen, für die es letztlich bestimmt ist, überhaupt ankommt. Ein erster Schritt wäre die gesetzliche Verankerung eines regelmäßigen Betreuungsberichts, der aus Gründen wissenschaftlicher Kontinuität durch Institute der sozialen Arbeit erstellt werden sollte" (S. 25).

Bauer (1999) bemerkt abschließend: "Der Anspruch des Betreuungsgesetzes ist nach dem BtÄndG ein anderer geworden; die Philosophie der Betreuung hat sich verändert: Aus einer wohlfahrtsstaatlich-gesellschaftlichen Verpflichtung zur Fürsorge für den schutzbedürftigen Schwachen nach der Entscheidung des BVerfG vom 1. Juli 1980 ist ein Privatrisko für jeden einzelnen geworden, gegen das man sich am besten privat entsprechend dem Modell der Pflegeversicherung versichern möge" (S. 58).

Der SPD-Antrag zur Reform des Betreuungsrechts (BT-Drucksache 13/10301, 1998) fand auch positive Resonanz. Das Diakonische Werk unterstützt den Antrag, "wenn dieser die fürsorgerische Komponente der rechtlichen Betreuung stärker als bisher herausstellen will, um das Betreuungsrecht funktionsfähiger als bisher zu machen" (Arbeitskreis des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche, 1999, S. 182). Gregersen (1999) hält die Veränderung "Von der justizförmigen zur sozialen Betreuung" gleichwohl für "nicht schlüssig" (S. 215). Sie gibt zu bedenken, dass die soziale Betreuung eine für den Betreuer weitaus umfassendere Aufgabe ist als vorgesehen. Langholf (2000) macht einen wesentlichen Aspekt in der Diskussion um die Zukunft des Betreuungsrechts deutlich: "Das 'System Betreuung' zu verstehen heißt, es als ein interdisziplinäres, nur im Zusammenwirken der beteiligten Stellen und Personen funktionierendes soziales System zu begreifen" (S. 55).

3.2.1 Der Begriff der Betreuung

Bereits vor der Reform hat der Deutsche Verein in Übereinstimmung mit der einhelligen Auffassung in der Fachöffentlichkeit dringend zu empfohlen, "das neue Rechtsinstitut als 'Beistandschaft', den Betroffenen als solchen oder als 'Beistandnehmer' und den gesetzlichen Vertreter als 'Beistand' zu bezeichnen" (Deutscher Verein, 1989, S. 64/65). Von allen im Betreuungswesen Beteiligten werden die begriffliche Unschärfe der "Betreuung" und Irritationen im Zusammenhang mit der alltagssprachlichen Konnotation von Betreuung beklagt (Reiner & Petzet, 1992). So wird Betreuung häufig mit tatsächlicher Zuwendung und Wärme assoziiert (Wagenitz, 1998). Die Betreuten wollen von ihrem "Betreuer" "betreut" werden (Baum et al., 1996; Christmann, 1997). Schwab (1996) führt die Umbenennung der strukturell ähnlichen Pflegschaft auf den vermeintlichen Sachverhalt zurück, man könne Probleme durch Umbenennung von Begriffen lösen (S. 7, vgl. aus ärztlicher Sicht hierzu Snethlage, 1997).

Dass es wesentlich um die Wahrung und Durchsetzung von Rechten (Kiermeier, 1990) und die Organisation erforderlicher Hilfen geht (Ernst, 1993), wird durch das BtÄndG mit dem Begriff "rechtliche Betreuung" hervorgehoben, d.h. "es gilt das Leben des Betreuten in rechtlichen Bahnen zu ordnen" (Wagenitz, 1998, S. 1273). Der VGT fordert, dass die Aufgabe der Betreuung – die Einflussnahme auf Rechtsbeziehungen - von denen anderer Dienste und Einrichtungen besser abzugrenzen sei (sozial extra, 1999).

Auch die sprachliche Regelung "zum Wohl" des Betroffenen wird kritisch diskutiert, und Frommann (1992) kommt zu dem Schluss: "Verpflichtet ist der Betreuer mithin kaum den subjektiven Wünschen des Betreuten, sondern vielmehr einer allenfalls empirisch bestimmbaren Normalität Nichtbetreuter" (S. 4). Das verfassungsrechtlich legitimierte Selbstbestimmungsrecht des Betreuten (Art. 2 GG) steht über dem, was Betreuer oder Vormundschaftsgericht als Wohl des Patienten ansehen, unabhängig von den möglichen Folgen seiner Ausübung (Hennies, 1999; Mees-Jacobi & Stolz, 1994).

3.2.2 Erforderlichkeitsgrundsatz

Die staatliche Bestellung eines Betreuers stellt in jedem Fall einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar (Crefeld, 1993a). Die Sachverhaltsaufklärung schützt den Betroffenen vor Einschnitten in diese Persönlichkeitsrechte. Dabei seien jedoch Datenschutzgesichtspunkte zu beachten, die den Erforderlichkeitsgrundsatz ergänzen und die Sachverhaltsaufklärung begrenzen (Schimke, 1993). Im Zusammenhang mit der

Zweigliedrigkeit des Betreuungstatbestands (zur psychischen Krankheit etc. muss die Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten kommen) betont Holzauer (1992; vgl. auch Sonnenfeld, 1997), "dass der Sachverständige den Gesamtstatbestand [...] der Betreuung zu beurteilen hat, dies allerdings unter strenger Beachtung des Kausalzusammenhanges, der von der psychischen Krankheit oder der geistigen oder seelischen Behinderung auf die Unfähigkeit führen muss und nicht umgekehrt" (S. 826). Wojnar (1992b) hebt die Schutzfunktion dieser Regelung hervor und verweist auf die Möglichkeit "einer missbräuchlichen Ausdehnung der Betreuung auf Fälle eines als Krankheitsfolge unterstellten 'Versagens' gegenüber normativen Anforderungen der Gesellschaft oder einer 'alternativen' Lebensführung. Der medizinische Befund soll vor dem Missbrauch der Betreuung schützen. Das ärztliche Gutachten soll darüber hinaus dem Vormundschaftsgericht helfen, über die Notwendigkeit der Betreuung zu entscheiden (Erforderlichkeitsprinzip)" (S. 474). Hoffmann et al. (1996) stellen fest, dass der Erforderlichkeitsgrundsatz die Abwägung zwischen dem Erfordernis gerichtlich angeordneter Hilfestellung einerseits und der Möglichkeit außergerichtlicher Selbst- oder Fremdhilfe andererseits erzwingt (S. 43). Geprüft werden neben der Notwendigkeit auch der Umfang der Betreuung, sowie Auswirkung und Dauer der Betreuerbestellung (Hoffmann, 1992b). Dabei muss für jeden einzelnen Aufgabenbereich der Grundsatz der Erforderlichkeit konkretisiert werden (Sonnenfeld, 1997).

In der Praxis haben sich die Aufgabenkreise "Zustimmung zu ärztlichen Behandlungsmaßnahmen", "Aufenthaltsbestimmungsrecht" und "Vermögenssorge" weitgehend durchgesetzt (Raack, 1995, S. 225; vgl. Abbildung 43 nach Adler, 1998). Zu den Anlässen für eine Anregung von Betreuungen liegen keine repräsentativen empirischen Daten vor (sozial extra, 1999).

Schwab (1996) sieht Klärungsbedarf für das Verhältnis zwischen der Betreuung und der Geschäftsfähigkeit bzw. Geschäftsunfähigkeit des Betreuten, d.h. die Fragen "ob die Geschäftsunfähigkeit mit den Voraussetzungen statthafter Betreuung etwas zu tun hat" (S. 16), und ob eine gesetzliche Vertretung für eine voll geschäftsfähige Person überhaupt denkbar ist. Holzauer (1992) versucht die Lösung des Problems zu präzisieren: "Die allein in Fällen der Zwangsbetreuung sinnvolle und erforderliche Eingriffsschwelle wäre danach wie folgt zu fassen: Demjenigen, der wegen einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung eine, einen Kreis oder alle seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, kann gegen oder ohne seinen Willen dann ein Betreuer bestellt werden, wenn ihm die

Fähigkeit zur Einsicht in die Erforderlichkeit der Betreuung fehlt oder er aus denselben Gründen nicht in der Lage ist, dieser Einsicht gemäß zu handeln. Dieses entscheidende Element der Erforderlichkeit herauszuarbeiten, soll nicht nur der Verfeinerung des Begriffs dienen, sondern ein Kriterium bieten, das - anders als die Willensunfreiheit - pragmatisch handhabbar ist. Der Betroffene, der die Bestellung eines Betreuers ablehnt, soll, konfrontiert mit den Gründen objektiver Erforderlichkeit, nach den Gründen seiner Ablehnung gefragt werden, deren Nachvollziehbarkeit dann das praktisch entscheidende Kriterium ist" (S. 1469). Ähnlich argumentiert Jürgens (1992): Bei geschäftsfähigen Betroffenen sei die Betreuerbestellung bei entgegenstehendem Willen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Wille des Betroffenen, unabhängig davon, ob geschäftsfähig oder nicht, habe angemessen berücksichtigt zu werden. Kriterium für die Betreuerbestellung ist das "Wohl" des Betroffenen.

Auch Weber et al. (1995) gehen auf diesen Punkt ein. Sie schließen aus der rechtswissenschaftlichen Diskussion um die partielle und relative Geschäftsunfähigkeit psychiatrischer Patienten, "dass weitere empirische Untersuchungen im Grenzgebiet zwischen Zivilrecht und Sozialpsychiatrie zur Fundierung gesetzgeberischer Vorhaben erforderlich sind" (S. 356). Im weiteren fordern sie empirische Untersuchungen, die klären, "aus welchen sozialen oder medizinischen Situationen sich die Notwendigkeit einer Betreuung ergibt." Es entspräche "der psychiatrisch-konsiliarischen Erfahrung, dass meist die Verweigerung einer Heimaufnahme oder einer Behandlung durch einen Patienten zu seiner Begutachtung veranlasst, obwohl sicherlich nicht wenige einschlägige Einwilligungen der Betroffenen ebenfalls auf fraglichen juristischen und psychischen Voraussetzungen beruhen" (S. 359). In der von Weber et al. (1995) durchgeführten Untersuchung wird über die konkreten Anlässe, die zur Begutachtung durch den psychiatrischen Konsildienst eines Allgemeinkrankenhauses führten berichtet, dass für zwei Drittel der Fälle die geplante Aufnahme in ein Pflegeheim Anlass der Begutachtung war. Auch Eisenberg (1993) hält es für wichtig, "interdisziplinär Fakten zusammenzutragen, um den tatsächlichen Interventionsbedarf und Lösungsmöglichkeiten, ggf. unter Zuhilfenahme einer Betreuungsanordnung durch das Vormundschaftsgericht aufzuzeigen" (S. 705-706). Rothenburg et al. (1999) gehen davon aus, dass "die vermögende Klientel schon jetzt überwiegend, auf Grund eigener Vorsorgemaßnahmen, insbesondere durch Anwälte und Notare vertreten wird, und dass für diese Betroffenengruppe eine gerichtlich angeordnete Betreuung eher die Ausnahme darstellt" (S. 35).

Von Ferber schreibt im Vorwort der Arbeit von Hoffmann (1996): "Betreuungen werden offenbar dann eingerichtet, wenn die behinderte Person den gegebenen Schutzraum primärer Beziehungen verlässt und die Schwelle zum Aufenthalt in einer Anstalt überschreitet. Erst dann wird der Erforderlichkeitsgrundsatz in der Regel aktiviert und – wie es jedenfalls den Anschein hat – von anderen Motiven überlagert. Wir können nach der sorgfältigen Untersuchung von Hoffmann davon ausgehen, dass Personen mit z.T. vermutlich schwereren Einschränkungen ihrer Alltagskompetenz ohne Einrichtung einer vormundschaftsgerichtlichen Betreuung in ihren Familien oder in ihren primären sozialen Netzwerken leben" (S. IV). Aufgrund der Untersuchung formuliert von Ferber weitere Fragen: "Ist die Einrichtung von Betreuungen beim Eintritt in eine Anstalt aus der Sicht des Betroffenen erforderlich oder setzen sich hier die Bedürfnisse der Anstalt nach einer administrativen Erleichterung der Pflege durch, ja inwieweit wird bei diesem Schritt der Erforderlichkeitsgrundsatz ausgehebelt und im Sinne der 'Erforderlichkeit für die Anstalt' uminterpretiert? Entspricht die Nichteinrichtung von Betreuungen für Behinderte, die im Netz primärer Sozialbeziehungen geborgen, aber auch verborgen leben, den Intentionen des Gesetzgebers? Bedarf die Ambivalenz und Konflikthaftigkeit primärer Sozialbeziehungen einer stärkeren Ausleuchtung?" (S. V)

3.2.3 Durchführung von Betreuungen

Es scheint sinnvoll, "die Betreuer" vorab zu differenzieren: die ehrenamtlichen Betreuer hinsichtlich ihrer Beziehung zum Betreuten (familienangehörig, nahestehend, nichtfamilienangehörig), die Berufsbetreuer hinsichtlich ihrer Bindung (Verein, Behörde, freiberuflich; vgl. Hoffmann et al., 1996).

3.2.3.1 *Ehrenamtliche Betreuung durch Familienangehörige und nicht zur Familie gehörende Betreuer*

Die Betreuung ist ein grundsätzlich unentgeltliches Ehrenamt. Daher sollten in erster Linie Einzelpersonen ehrenamtlich die Betreuungen übernehmen. Der Vorrang ehrenamtlicher Betreuung wird im BtÄndG noch betont, indem die Berufsbetreuung zur Ausnahme erklärt wird (Wagenitz, 1998). An der Umsetzung dieses Grundsatzes wird, v.a. im Zusammenhang mit der ungenügenden Unterstützung, Kritik geübt und vermutet, dass der ehrenamtliche Betreuer nur unter fiskalpolitischen Gesichtspunkten interessiert sei (Hoffmann, 1993; sozial extra, 1999). Auch Lantzerath (1992b) verlangt, dass die intensive Begleitung, Beratung und

Schulung durch Vereine, Betreuungsbehörden und Vormundschaftsgerichte die höchsten Prioritäten haben sollten. Nach Kleinz (1993) bietet die "organisierte Einzelbetreuung" Gewähr für einen guten Qualitätsstandard. Voraussetzung sei "allerdings eine solide finanzielle Absicherung des Bereichs der Querschnittsaufgaben" (S. 116). Nach Scholl (1998) haben sich die Bundesländer "von Beginn an zögernd bei der Reformumsetzung verhalten und kaum eine Infrastruktur aufgebaut, die auf ehrenamtliche Betreuung abzielt" (S. 41). Christmann (1997) merkt an, der "Staat möchte soziales Verhalten fordern, aber man kann es nur fördern, wenn der Staat es fördert" (S. 34). Weitere Autoren empfehlen eine Aufwertung der ehrenamtlichen Betreuer Tätigkeit durch Erleichterungen wie bei Schöffen (Baum et al., 1996; Brucker, 1997).

Erste empirische Grundlagen zu diesem Bereich des Betreuungswesens finden sich im Abschlußbericht des Projektes "Modellmaßnahmen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Betreuungswesen", das von 1991 bis 1995 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren bzw. Gesundheit an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen durchgeführt wurde (Hoffmann et al., 1996). Im Rahmen des Projektes wurden an zehn verschiedenen Orten Förderstellen im Betreuungswesen eingerichtet und umfangreiches empirisches Material, v.a. zur Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer, ausgewertet. Im folgenden werden einige der Ergebnisse vorgestellt (vgl. auch Abschnitt 3.2.3.4).

60-80 Prozent aller Betreuungen werden ehrenamtlich geführt (Hoffmann et al., 1996; vgl. auch Hoffmann, 1992c; Hoffmann & von Ferber, 1994). Die ehrenamtlichen Betreuer gehören hinsichtlich ihrer Altersstruktur überwiegend mittleren und älteren Jahrgängen an. Tendenziell werden häufiger Männer als Frauen Betreuer. 70-80 Prozent der ehrenamtlichen Betreuungen werden "als familiäre Hilfeleistungen im Kontext bereits bestehender Sozialbeziehungen erbracht" (Hoffmann, 1993, S. 110). Dies entspricht den Verhältnissen im Pflegebereich (Pflegezeitschrift, 1997). Die Ergebnisse des Modellprojektes widersprechen der Auffassung, wonach "der Egoismus der Gesellschaft steigt und die Bereitschaft, ein Ehrenamt wie den Privatbetreuer zu übernehmen, immer geringer wird" (Böhme, 1994, S. 36). Im Berichtszeitraum der Studie konnten 592 ehrenamtliche Betreuer gewonnen werden und von Ferber merkt an: "Die Grenzen des Engagements liegen weniger in der zur Verfügung stehenden Zeit oder in der Anzahl der Personen, die zu ehrenamtlicher sozialer Arbeit gewonnen werden können, als in den Gratifikationen und in der Unterstützung, die ehrenamtlich Tätige gerade bei verantwortungsvollen, auf längere Zeit verpflichtenden

Aufgaben zu erwarten haben" (S. VII; vgl. auch Oelhoff, 1996; sozial extra, 1999; Stolz, 1994a; Zander, 1991). Baum et al. (1996) stellen hierzu fest, dass ehrenamtliche Betreuer die Aufwandsentschädigung häufig nicht in Anspruch nehmen; im Projekt von Hoffmann et al. (1996) lag der entsprechende prozentuale Anteil bei 31,4 Prozent der ehrenamtlichen Betreuer – darunter v.a. die nichtfamilienangehörigen Betreuer.

Pohl (1993) benennt als Faktoren zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer über einen längeren Zeitraum Öffentlichkeitsarbeit, Gremienarbeit und die kontinuierliche Beratungsarbeit und Entlastung (Hoffmann, 1992c; Hoffmann, 1993; Hoffmann et al., 1996). Auf fachliche Kompetenz (z.B. arbeits- und sozialpsychologisches Grundwissen, Strategien etc.) sowie personelle und finanzielle Ressourcen wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen (vgl. sozial extra, 1999). Die Ausgangshypothese von Hoffmann et al. (1996), dass ehrenamtliche Betreuer am häufigsten die Gelegenheiten von Beratungskontakten nutzen, ließ sich im genannten Modellprojekt nicht bestätigen (S. 145). Kontakte für Beratungen nutzten v.a. andere Besucher (u.a. Sozialarbeiter, Richter, Pädagogen). Inhaltlich dominierten die rechtlichen Grundlagen des BtG. Dies könnte die Annahme stärken, dass die Bereitschaft von Familienangehörigen zur Übernahme von Betreuungen nicht stimuliert werden müsse, eher sei auf die Gefahren eigener Überforderung hinzuweisen (Hoffmann, 1993). Gerade für Betreuungen durch Familienangehörige müssten die Angebote ausgebaut werden (vgl. auch Pohlmann, 1996). Auch Brill (1992a) weist darauf hin und stellt die grundsätzliche Frage, ob Angehörige überhaupt als Betreuer bestellt werden sollten, oder ob es unter dem Gebot der "Betreuung zum Wohl des Betreuten" nicht sinnvoll und wichtig sein kann, für die Betreuung keinen Angehörigen zu bestellen (S. 92). Dies bringt auch der Vorsitzende des Bundesverbandes für spastisch Gelähmte und andere Körperbehinderte in seiner Auffassung zum Ausdruck, "dass Emanzipation des betreuungsbedürftigen Menschen erst dann entscheidend vorankommt, wenn er seine Eltern nicht mehr braucht, wenn seine Eltern ihn nicht mehr brauchen [...]" (Dörr, 1992, S. 46, vgl. auch Dodegge, 1997b; Hoffmann et al., 1996; Jaeger, 1992). Die von Hoffmann (1996) in seiner Untersuchung über familienangehörige Betreuer geführten Interviews verdeutlichen "die Ambivalenz von Angehörigenbetreuern, einerseits familialen Rollenerwartungen ganz selbstverständlich entsprechen zu wollen, aber andererseits diese Unterstützung oft auch als Überforderung zu empfinden" (S. 181). Das Alter und die lebenszyklische Situation sowohl des Betreuers als auch des Betreuten stellten unterschiedliche Anforderungen an den Betreuer. Das Ehrenamt

werde als eine von außen verliehene Funktion wahrgenommen, die ein bereits bestehendes faktisches Betreuungsverhältnis lediglich verrechtliche (S. 183).

Über die konkreten Probleme ehrenamtlicher Betreuer ist wenig bekannt. Inwieweit die vorliegenden Erfahrungsberichte bzw. Fallbeispiele für diese Probleme repräsentativ sind, kann ohne weitere Erhebungen nicht entschieden werden (z.B. Pohlmann, 1993; Schmidt-Thimme, 1992a, 1992b, 1993a, 1993b, 1993c, 1993e, 1993d; Stolz, 1999, vgl. auch Adler, 1998, Abschnitt 3.2.3.2). Spezifische Probleme der Ehrenamtlichen im Betreuungswesen sieht Brucker (1997) in der "Überflutung mit gesetzlichen Bestimmungen", der fehlenden Unterstützung der Betreuer in öffentlichen Stellen, der schlechten Finanzierung der Betreuungsvereine und der geringen Attraktivität des Amtes (es fehlten "ehrenamtsförderliche flankierende Maßnahmen", S. 142). Auf die Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Weise, dass sie ehrenamtliche Betreuer nicht abschrecken, wird hingewiesen (sozial extra, 1997). Ein Problem grundsätzlicher Art wird im Verhältnis zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen gesehen (Hoffmann et al., 1996). Brucker (1997) benennt drei Bereiche, die auf das Verhältnis günstig zurückwirken könnten: Der Hauptamtliche müsse das Ehrenamt und die Ehrenamtlichen wollen, mit kommunikativer Kompetenz und möglichst geringem Interventionsaufwand den Umgang und die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen gestalten können und Unterstützungsarbeit für das Ziel der weitestgehenden Selbstorganisation des Ehrenamtlichen leisten.

3.2.3.2 Berufsbetreuung

Berufsbetreuer erzielen mit ihrer Tätigkeit erwerbsmäßige Einkünfte und können in Vereinen, Behörden oder freiberuflich arbeiten. Vorteile der freiberuflichen Betreuertätigkeit sieht Hoffmann (1992a) u.a. in Zielen wie Unabhängigkeit, Selbständigkeit, Erfolgsorientiertheit und wirtschaftliche Interessen.

Zwei größere überregionale Berufsverbände – der "Bundesverband der Berufsbetreuer/-innen BdB e.V." (Mitgliederzahl: über 3200) sowie der "Verband freiberuflicher Betreuerinnen und Betreuer e.V." – vertreten die Interessen von Berufsbetreuern.

Zahlen zum Umfang der freiberuflichen Betreuertätigkeit liegen nicht vor. Aus den Zahlen der Bundestagsdrucksache (BT-Drucksache - 13/7133, 1997) ist nicht ersichtlich, wie viel Privatpersonen freiberuflich und wie viele ehrenamtlich tätig sind (eine Differenzierung liegt nur 1995 für Nordrhein-Westfalen vor; siehe Abbildung 6 und Abbildung 11). Deinert

(1998) geht davon aus, "dass freiberufliche Betreuer neue Betreuungen in einem Ausmaß übernommen haben, die evtl. der Zahl der Vereinsbetreuerbestellung nahekommt" (S. 935).

Als berufliche Perspektive für (selbständige) Sozialarbeiter und -pädagogen wurde das Betreuungswesen von Anfang an diskutiert (z.B. Hörath, 1992). Allerdings zeigten erste Praxiserfahrungen, dass die Vergütungsrichtlinien eine solche Perspektive sehr erschweren (Hoffmann, 1992a; Nagler, 1992). Nach Hörath (1993) "ist eine Vergütungshöhe (§ 1836 Abs. 2 BGB) von mindestens DM 60,00/Stunde zuzüglich Aufwendungsersatz und Mehrwertsteuer nötig, um die Arbeit überhaupt rentabel zu gestalten" (S. 82).

In der von Baum et al. (1996) durchgeführten Befragung wurde u.a. das Problem angeschnitten, dass das Betreuungsverhältnis auf freiberuflicher Basis beendet werden sollte, wenn ein anderer (ehrenamtlicher aber möglicherweise nicht gleich geeigneter) Betreuer gefunden würde. Außerdem wäre das, was Berufsbetreuung sein soll, nicht klar genug definiert. Ein großer Zulauf von freiberuflichen Berufsbetreuern fragwürdiger Qualität sei die Folge. Bislang erhielten freiberufliche Betreuer wenig Anerkennung und Unterstützung (sozial extra, 1999).

Adler & Oberlander (1997) verfolgten das Ziel, die berufliche und wirtschaftliche Lage der im Jahre 1997 auf bis zu 2000 geschätzten Zahl der Berufsbetreuer zu untersuchen. In seiner Dissertationsarbeit mit dem Titel "Berufsbetreuer als freier Beruf. Eine theoriebasierte Exploration zur Professionalisierung der gesetzlichen Vertretung Volljähriger" veröffentlichte Adler (1998) soziostrukturelle, organisatorische und ökonomische Basisdaten zum Berufsbetreuer, die auf Befragungsdaten für den Zeitraum zwischen September 1995 und Februar 1996 beruhen. Die Fragebogenstudie umfasste Berufsbetreuer, die sich im Bundesverband der Berufsbetreuer organisiert hatten. Anhand der zugesandten Fragebogen wurden umfangreiche Daten zu soziodemographischen Merkmalen, Berufszugang und –voraussetzungen, Ausbildung, Motiven und zur beruflichen bzw. wirtschaftlichen Situation erhoben und v.a. deskriptiv ausgewertet (u.a. differenziert nach "alte" vs. "neue" Bundesländer). Daneben wurden qualitative Interviews durchgeführt. Einige Ergebnisse der empirischen Studie zur Berufsbilderfassung finden sich im Anhang (Abbildung 35 bis Abbildung 47). Männer und Frauen waren in der Stichprobe ungefähr gleich häufig vertreten (Männer: 55,4 Prozent, S. 220). Im Durchschnitt waren die Berufsbetreuer 42,2 Jahre alt. Knapp die Hälfte war zwischen 36 und 45 Jahre alt, ein Viertel war jünger als 36 Jahre, ein Viertel älter als 45 Jahre (S. 220, siehe Abbildung 35). Fast drei Viertel der Befragten war nicht alleinstehend, fast jeder Befragte lebte mit Kindern im gemeinsamen Haushalt (S. 221).

Knapp die Hälfte der Berufsbetreuer hatte Abitur, etwa ein Viertel Fachhochschulreife, ein Viertel nannte den Realschulabschluss (17,7 Prozent) oder Hauptschulabschluss (7,3 Prozent). Zwei Drittel hatten ein Studium abgeschlossen, davon knapp die Hälfte in sozialpädagogischen Studiengängen (Abbildung 36). Adler geht davon aus, dass etwa drei Viertel der Hochschulabsolventen und zwei Drittel der in einem Beruf Ausgebildeten aufgrund ihrer Fächerwahl (Sozialpädagogik, Psychologie bzw. Pädagogik, Wirtschaftswissenschaft und Jura bzw. Rechtspflege bei den Hochschulabsolventen, Pflegeberufe, Erzieher, Kaufleute, Verwaltungsangestellte bei den Berufsausbildungen) über "nutzbare Kenntnisse" verfügen (S. 222, vgl. Abbildung 37 und Abbildung 38). Ein geringer Teil hatte sowohl den Abschluss eines Studiums, als auch eine Berufsausbildung genannt. Annähernd zwei Drittel der befragten Betreuer bekundeten, ohne berufspraktische Erfahrung im Sozialwesen in den selbständigen Betreuungsberuf eingestiegen zu sein (Abbildung 39). Innerhalb dieses Drittels antwortete aber jeder vierte, bereits vorher ehrenamtlich als Betreuer tätig gewesen zu sein (S. 224). Fast drei Viertel der Befragten beurteilten ihre Qualifikation als optimal zur Berufsausübung (S. 227). Je nach Zahl der Betreuten wurden eher sozialpädagogische Qualifikationen oder eher juristisch/ökonomische Kenntnisse als günstige Voraussetzungen für die ausgeübte Berufsbetreuung genannt (S. 227). Zentrale Merkmale ihres Anforderungsprofils sahen die Befragten im Einfühlungsvermögen und in Anteilnahme, sowie in der Fähigkeit, Gespräche führen und zuhören zu können (S. 229). Anregungen zu der Tätigkeit als Berufsbetreuer kamen meist aus dem privaten oder beruflichen Umfeld (S. 230). Als Motive der Tätigkeit wurde von knapp der Hälfte der Befragten berufliche Selbständigkeit genannt, seltener waren altruistische, ökonomische oder arbeitsmarktbezogene Gründe (S. 232). Zwar gaben 79,8 Prozent an, sie würden die Tätigkeit als Berufsbetreuer wieder wählen, allerdings hielt nur jeder zweite den ausgeübten Beruf für empfehlenswert (S. 234).

Für bemerkenswert hält Adler das offenbar geringe Interesse der Vormundschaftsgerichte bzw. Betreuungsbehörden an qualifizierenden Nachweisen beim Berufszugang. Am häufigsten (für 35,7 Prozent der Befragten) wurde das polizeiliche Führungszeugnis genannt (S. 226, vgl. Abbildung 40). Etwa zwei Drittel der Befragten fordern selbst eine allgemeine Verbesserung der Zugangskontrollen (S. 241). Jeder zweite Berufsbetreuer nannte betreuerische Vorerfahrung als notwendige Voraussetzung (S. 239). Eine eigenständige Ausbildung forderten 58 Prozent (S. 240). Die Hälfte der Berufsbetreuer war auch als Verfahrenspfleger tätig (S. 242), die meisten arbeiteten in Einzelkanzleien, pflegten aber

Austausch mit Kollegen (S. 243). Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit betrug 36 Stunden, von denen im Mittel 71,1 Prozent ausschließlich für (abrechenbare) Betreuungstätigkeiten verfügbar waren (Abbildung 44). Damit seien die freiberuflichen Betreuer deutlich schlechter gestellt als die angestellten (S. 245). Die meisten der Befragten hatten sich 1992/1993 niedergelassen (S. 252, vgl. Abbildung 41). Hinsichtlich der durchschnittlichen Anzahl von Betreuungen gab es deutliche Unterschiede zwischen den Nennungen für den Osten (30 Betreute) und den Westen (22 Betreute) Deutschlands (siehe Abbildung 42). Auf die Gruppe der Behördenbetreuer entfielen die meisten Nennungen an durchgeführten Betreuungen (S. 254). Die Mehrzahl der Befragten schätzte 21-30 Betreuungen pro Betreuer als ideal ein, einer Fallzahllimitierung stimmten 46 Prozent zu (S. 264). Im Hinblick auf die bedeutenden Aufgabenbereiche der Betreuung stand die Vermögenssorge an oberster Stelle, gefolgt von Gesundheitsvorsorge (S. 256, vgl. Abbildung 43). Fortbildungsbedarf wurde v.a. in rechtlichen Fragen gesehen (S. 261). 76,3 Prozent der Befragten äußerten Zufriedenheit mit ihrer allgemeinen beruflichen Situation, sehr viel weniger äußerten sich allerdings mit dem öffentlichen Ansehen ihres Berufsstandes als zufrieden (S. 271). Besondere Vorzüge wurden vor allem darin gesehen, beruflich mit Menschen zu arbeiten, an der Verbesserung der Lebenssituation der Betreuten mitwirken zu können und beruflich selbständig bzw. autonom zu sein. Fast die Hälfte der Betreuer gab aber auch gesundheitliche und psychische Belastungen an (S. 273). Die Vergütungen richteten sich v.a. nach der Schwere der Betreuung (siehe Abbildung 45) und betrugen im Mittel 61,- DM in der Stunde (vgl. Abbildung 46). Für die Gesamtstichprobe errechnete sich eine durchschnittliche Vergütungshöhe von brutto 3980,- DM im Monat (Abbildung 47). Unzufrieden mit ihrem Einkommen waren ca. 38 Prozent der Befragten, wobei hier v.a. Personen vermutet werden, die sich vollständig über die Betreuungstätigkeit finanzieren, aber eine bestimmte Vergütungshöhe nicht erreichen (vgl. auch Adler et al., 1997). Ein Großteil der Berufsbetreuer favorisiert die Erstellung eigener Gebührenordnungen. Als wichtigstes Kriterium nennen sie die Schwere der Beeinträchtigung seitens der zu betreuenden Person (S. 297). Die Mehrzahl der Befragten sah Kostenvorteile der freiberuflichen Betreuer gegenüber den angestellten Betreuern.

Änderungsvorschläge wurden v.a. hinsichtlich Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht, Vergütungsregelung, Betreuungsverfahren (Unklarheiten bzgl. Geschäftsunfähigkeit, Aufgabenkreise etc.), Dauer der Bearbeitung von Anträgen und Zusammenarbeit mit dem Vormundschaftsgericht genannt (S. 299).

Adler zieht aus den Befunden die Schlussfolgerung, "dass eine akademische Ausbildung zur Berufsausübung zwar nicht unmittelbare Bedingung ist, von einem Großteil der Berufsinhaber jedoch eingebracht und damit als notwendig erachtet wurde" (S. 323). Weiterhin folgert er, "dass die berufsethische Orientierung der Berufsinhaber, noch bevor Berufsverbände deren verbindliche Kommunikation und Symbolisierung übernahmen, weitgehend kongruent mit dem normativen Zielsystem des Betreuungsgesetzes war" (S. 334).

Methodisch ist anzumerken, dass man über die Repräsentativität der berichteten Daten von 131 Berufs-, 16 Vereins- und 13 Behördenbetreuer wenig weiß. Die berichteten Unterschiede zwischen den freiberuflich tätigen und den angestellten Betreuern sind aufgrund der erheblichen Unterschiede im Umfang der befragten Stichprobe wenig verlässlich.

3.2.3.3 Aufgaben und Qualifikation des Betreuers/der Betreuerin

Das Fehlen von verbindlichen Standards hinsichtlich Anforderungsprofil und Qualitätsmerkmalen für Berufsbetreuer wird von verschiedenen Institutionen und Autoren bemängelt (u.a. Bauer, 1999; Deutscher Verein, 1997). Die notwendigen Qualifikationen seien unklar, würden zumeist vage umschrieben und sehr unterschiedlich gewichtet. So wurde für den Kreis Brandenburg berichtet, "dass die Betreuerinnen mindestens ein Kind haben, aus dem Arbeitsleben kommen und auch hier mit Menschen zu tun hatten" (Riechmann, 1993). In Augsburg wurde 1995 ein Pilotprojekt zur Qualifizierung von berufsmäßigen Betreuern gestartet (Richter & König, 1996), das hauptsächlich für Personen vorgesehen ist, "die insbesondere im Bereich Lebenserfahrung und verantwortungsvoller Umgang mit Menschen sowie Einfühlungsvermögen in menschliche Problemlagen allgemein über spezifische Möglichkeiten verfügen" (S. 168). Stolz (1994a) ist der Meinung, dass häufig "gesunder Menschenverstand und Lebenserfahrung" ausreichen (S. 25); wichtig sei vor allem, dass der Betreuer entsprechend seines Engagements anerkannt würde. Zwei Jahre später weist derselbe Autor nunmehr darauf hin, "dass eine Qualitätsdiskussion und die Entwicklung von Qualitätsstandards im Sinne von Mindestanforderungen an die Betreuer und ihre Arbeit dringend notwendig sind" (Stolz, 1996, S. 47; vgl. auch Stolz, 1998). Adler et al. (1997) schließen aus ihrer Untersuchung, dass in der Gesamtheit des Berufsstandes und insbesondere bei den selbständig tätigen Berufsbetreuern nicht von homogenen Qualifikationsstrukturen gesprochen werden könne (S. 43). Die selbständigen Berufsbetreuer seien überwiegend aus anderen Tätigkeitsfeldern in ihren neuen Beruf eingestiegen und

brächten keine praktischen Erfahrungen im Sozialwesen mit (vgl. Abschnitt 3.2.3.2, Abbildung 39).

Schon während des Gesetzgebungsverfahrens stand das breite Spektrum potentiell betroffener Personen in der Diskussion. Je nach Beeinträchtigung würden unterschiedliche Aufgabenbereiche einer Betreuung (z.B. die Förderung bei geistiger Behinderung oder Verantwortung und Fürsorglichkeit bei seniler Demenz) im Vordergrund stehen (Bruder, 1989). Zusammenhänge zwischen einem speziellen Aufgabenkreis und den hierfür erforderlichen Qualifikationen greift Stolz (1996) auf und thematisiert den Bezug für Art und Umfang der konkreten Betreuung. Finke (1995) bemängelte aus der Sicht eines Berufsbetreuers, dass bei der Auswahl von Betreuern die Passung zwischen Betreutem und Betreuer keine Rolle spiele (in Crefeld, 1995b, S. 137). Einer früheren Arbeit von Oberloskamp et al. (1992) ist zu entnehmen, dass hauptamtlich Tätige eher Betreuungen für Menschen, die an Psychosen, sozialer Auffälligkeit oder einer Alkoholabhängigkeit leiden, übernommen hatten (vgl. auch Hoffmann et al., 1996). Ehrenamtliche hingegen betreuten eher körperlich und/oder geistig behinderte Menschen.

Weitere Rückschlüsse auf das Anforderungsprofil der Berufsbetreuer gäben möglicherweise Untersuchungen an wie die von Rothenburg et al. (1999). Hier wird als Grund für die Antragstellung seitens der Betroffenen die Sorge um das eigene Vermögen berichtet. Dies führen die Autoren darauf zurück, dass das Sozialleistungssystem für die Betroffenen nicht transparent sei (vgl. hierzu BT-Drucksache - 13/7133, 1997; Vormundschaftsgerichtstag e.V., 1997; Wolter-Henseler, 1996b; Wolter-Henseler, 1996a) und Betreuungen für den Aufgabenkreis "Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber der Pflegeversicherung" nicht ausschließe. Hinzuweisen wäre hier auf die Diskussion über das Betreuungsrecht hin zum "Sozial(leistungs-)recht" (Vormundschaftsgerichtstag e.V., 1999; Wessels, 1998).

Überlegungen zu Qualifikationsanforderungen der Berufsbetreuer kommen auch aus der Praxis der Betreuung, die für den Betreuer wie für den Betreuten potentiell konfliktreiche Aufgaben erwirkt. So könne z.B. die Entscheidung über eine Unterbringung des Betreuten für die Beziehung zum Betreuer nachhaltige negative Folgen haben. In bestimmten Fällen sei der Betreuer zudem großem institutionellen Druck ausgesetzt (sozial extra, 1999).

Der VGT spricht sich gegen Berufsbetreuer ohne Fachkenntnisse aus (sozial extra, 1997) und fordert auch für Betreuer eine gültige fachliche Norm (sozial extra, 1999). Berufsqualifizierende Standards könnten über staatliche Anerkennungsverfahren und verbandliche Zertifizierungen erreicht werden.

Schreiner (1994) betont die Bedeutung sozialpädagogischer Fachkräfte: "Für Menschen, die einen professionellen Betreuer erhalten, weil kein Familienmitglied bereit oder geeignet ist, die Betreuung zu übernehmen, brauchen wir m.E. verstärkt Berufsbetreuer mit sozialer Ausbildung, die gelernt haben, mit entsprechenden psychischen Krankheitsbildern oder mit Suchtproblematik umzugehen. Nach meiner Erfahrung ist allein die Bestellung eines Rechtsvertreters ohne die Berücksichtigung der sozialen Bedingungen, Ressourcen und Defizite nur sehr selten zur Problemlösung das adäquate Mittel. Auch Betreuungsvereine müssen zukünftig finanziell so ausgestattet werden, dass sie Fachpersonal zur Führung von Betreuungen, aber auch zur Anleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern einstellen können" (S. 35).

Oberloskamp et al. (1992) schließen aus ihrer Untersuchung, von den derzeit existierenden Ausbildungsgängen entspreche der des Dipl.-Sozialarbeiters – vorausgesetzt, in der Ausbildung wurden gewisse Schwerpunkte gesetzt – den benötigten Qualifikationen noch am ehesten, da er sowohl über weitreichende (wenn auch nicht vollständig ausreichende) "Sachkompetenz" als auch über unerlässliche "Selbstkompetenz" verfüge (S. 123; vgl. auch Stolz, 1996). Sie schlagen vor, für Diplom-Sozialarbeiter ein "reines berufsbegleitendes Studium", das über 4 Semester gehen sollte oder eine Studienkombination von zwei Semestern Spezialisierung innerhalb der Sozialarbeiterausbildung plus zwei berufsbegleitenden Semestern einzurichten. In beiden Fällen sollte nach zwei Semestern eine Zwischenprüfung erfolgen. Dabei wird offengelassen, ob sich dieses Modell auch für andere Studiengänge, z.B. den Studiengang der öffentlichen Verwaltung, eignet, wobei hier jedenfalls andere Schwerpunktsetzungen innerhalb der Ausbildung erfolgen müssten (S.124). Über erste Erfahrungen mit dem viersemestrigen Weiterbildungsstudium für das Arbeitsfeld "Staatliche Rechtsfürsorge" an der Katholischen Fachhochschule in Köln berichtet Oberloskamp (1993); hinsichtlich der Vorbildung der Teilnehmer merkt sie an, sie sei "von der ursprünglichen Maßgabe – vorhandener Abschluss als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge – abgewichen" und dies habe sich als befruchtend erwiesen; allerdings bestünden ihrerseits Zweifel, ob Ehrenamtliche zugelassen werden sollten.

Fesel (1996) teilt im wesentlichen die Stellungnahme Oberloskamps, kritisiert aber deren Differenzierung. Sie ersetzt den Begriff des ehrenamtlichen Betreuers "durch den des nebenamtlichen Betreuers" (S. 58), der nichts über die Qualifikation, sondern nur über die Anbindung an ein Amt aussage. Außerdem berge die sozialarbeiterische Haltung die Gefahr der Überbetreuung. Die Autorin hält überdies andere Berufsgruppen - wie Soziologen,

Psychologen, Pädagogen, Ökonomen, Juristen, Rechtspfleger oder Verwaltungsfachleute - für ebenso geeignet (S. 58). Sie fordert zunächst eine Bestandsanalyse, die für die Entwicklung eines allgemeinen Weiterbildungsangebotes genutzt werden sollte. Das Weiterbildungsangebot sollte dann durch die Landesbetreuungsbehörden und in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen Sozialwesen/Sozialpädagogik der Fachhochschulen durchgeführt werden (S. 59).

Fesel (1999) berichtet über den in Hamburg initiierten berufsbegleitenden "Kontaktstudiengang Betreuerqualifikation". In der ursprünglichen Konzeption war ein zeitlicher Umfang von 200 Stunden (2 Semester) vorgesehen worden; nach der Evaluation des ersten Kontaktstudiengangs wurde die Stundenzahl des zweiten Kontaktstudiengangs auf 355 Stunden (3 Semester) erweitert. Die vermittelten Kenntnisse betreffen die Bereiche Medizin, sozialpädagogische Theorien und Methoden, Zivil-, Verwaltungs-, Sozial- und Prozessrecht, Organisation, Planung und Finanzverwaltung. Besonders wichtig und zeitintensiv – so die Autorin – sei die in Kleingruppen organisierte Supervision (S. 187).

Oeschger (1999) stellt das "Curriculum zum Berufsbild einer Berufsbetreuerin/eines Berufsbetreuers des Verbandes freiberuflicher Betreuer/innen e.V." vor; als Aus- und Weiterbildungsziele werden Kenntnisse in rechtlichen und psychologischen Grundlagen, Betreuungsplanung, Marketing und Existenzsicherung sowie Teilnahme an Supervision und Reflexion der Anwendung in der Praxis genannt (S. 60).

In welchem Rahmen diese Qualifizierung stattfinden soll, ist noch unklar. Der Verband freiberuflicher Betreuer (VfB, 1999) plädiert für die Installation an den Fachhochschulen; eine Position, die auch Fesel (1999) vertritt.

Verschiedene Länder passen ihre landesgesetzlichen Regelungen infolge der Betreuungsrechtsänderung an. Die Länder Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Brandenburg und Thüringen haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gem. § 2 Berufsvormündervergütungsgesetz landesrechtliche Regelungen zur Umschulung und Fortbildung von Berufsvormündern zu erlassen. In Berlin finden sich Regelungen in der Verordnung über Prüfungen nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsvormündervergütungsgesetzes (BVormPrüfVO, 1999). Die für das Ablegen von Prüfungen zu absolvierenden Fortbildungskomplexe wurden zwischen den Ländern abgestimmt, die gegenseitige Anerkennung der abgelegten Prüfung ist in den jeweiligen Ausführungsgesetzen zum Berufsvormündervergütungsgesetz geregelt. In Berlin bietet beispielsweise das Kommunale Bildungswerk e.V. Fach- und Spezialseminare an, die

gemeinsam mit dem Institut für Wissenstransfer in Verwaltung und Rechtspflege (IWVR) an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin, die im Land Berlin auch Prüfungsinstitution sein wird, konzipiert worden sind. Die Systematik der Seminare (Einordnung in 7 Fachkomplexe) richtet sich streng nach den Vorgaben der Länder. In Mecklenburg-Vorpommern soll die Möglichkeit zur Nachprüfung als Berufsbetreuer geschaffen werden, um den Folgen der Neuregelung für Berufsbetreuer ohne berufsqualifizierenden Abschluss entgegenzuwirken (Drucksache 3/1202, 2000). Baden-Württemberg strebt den Erlass von Ausführungsgesetzen zu § 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes zur Nachqualifizierung von Berufsbetreuern an.

3.2.3.4 Betreuungsvereine

In den meisten Ländern ist die Anerkennung von Betreuungsvereinen Aufgabe der überörtlichen Betreuungsbehörde. In Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen, in denen keine überörtliche Betreuungsbehörde existiert, obliegt die Anerkennung den örtlichen Betreuungsbehörden (Winterstein, 1995). Auch Schleswig-Holstein will nun, einem Gesetzentwurf (zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes) zufolge, die Anerkennung den örtlichen Betreuungsbehörden übertragen. Bisher wurde diese Aufgabe vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden wahrgenommen. Bis auf Bayern haben alle Länder Förderrichtlinien zur Förderung von Betreuungsvereinen festgelegt. Überall ist die Förderung als eine Kombination aus einem Anteil Landesförderung, einem Anteil Kommunalförderung sowie einem Anteil Eigenmittel vorgesehen, wobei die öffentliche Beteiligung zwischen ca. zwei Dritteln und vier Fünfteln variiert (Hoffmann et al., 1996; Winterstein, 1995).

Anerkennungsvoraussetzungen sind zunächst in § 1908 f BGB geregelt: Ausreichende Anzahl von Mitarbeitern, Beaufsichtigung, Weiterbildung, Sorge um Versicherungsschutz der Mitarbeiter, Bemühung um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer, planmäßige Information der Ehrenamtlichen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen sowie die Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitern. Darüber hinausgehende Regelungen wurden von allen Ländern außer Hessen, das nur Zuständigkeit und Verfahren regelt, getroffen: Gemeinnützigkeit (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen), Sitz und überwiegende Tätigkeit im anerkennenden Bundesland (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg,

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein), besondere Anforderungen an die Qualifikation der Leiter und Mitarbeiter (alle Länder außer Hessen und Schleswig-Holstein), kein Abhängigkeitsverhältnis zu Einrichtungen, in denen Betreute leben (alle außer Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen), die Offenlegung solcher Beziehungen (Bremen und Hamburg), sowie die Verpflichtung zur Berichterstattung und/oder Zusammenarbeit (Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland; Winterstein, 1995).

Für die Gewinnung und Unterstützung ehrenamtlich Tätiger sind die Mitarbeiter der Betreuungsvereine und -behörden gesetzlich verpflichtet. Daneben sind sie zur Übernahme von schwierigen Einzelfällen sowie zur Wahrnehmung von Vollmachten verpflichtet (Hellmann, 1992; Leutheusser-Schnarrenberger, 1992). Wessels (1992) schreibt, angesichts der heterogenen Aufgabenbereichen in Betreuungen, den Vereinen als Reservoir potentiell unterschiedlich qualifizierter Betreuer wesentliche Bedeutung zu. Hellmann (1992; vgl. auch Brill, 1991a) gibt die vom Deutschen Städtetag ermittelten Zahlen über die monatlich für den einzelnen Betreuten verfügbare Zeit eines hauptberuflichen Betreuers wieder (siehe Abbildung 48), die nach seiner Meinung "die Überlegung einer koordinierten Zusammenarbeit bzw. Aufgabenteilung [mit den Betreuungsvereinen] auf örtlicher Ebene geradezu aufdrängt; die Entlastungswirkung zugunsten kommunaler Stellen [aufgrund der Refinanzierung der Betreuungen durch hauptberufliche Vereinsmitarbeiter] ist in mehrfacher Hinsicht evident" (S. 7). Dies sei aber, so Eisenberg (1993), wegen der fehlenden Finanzierung der Arbeit von Betreuungsvereinen kaum realisierbar.

Weder das Betreuungsgesetz, noch die Ausführungsgesetze der meisten Länder sehen einen Rechtsanspruch der Vereine auf Finanzierung der Kosten für die gesetzlich festgelegten Aufgaben (Querschnittsaufgaben) vor (Bienwald, 1993; Frommann, 1992; Hellmann, 1992; Jaeger, 1992). Rheinland-Pfalz gewährt einen Rechtsanspruch von 40 Prozent der angemessenen Personal- und Sachkosten einer hauptamtlichen Fachkraft, die anderen Länder fördern "nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel" (Meyer-Höger, 1993). Zur Förderung von Betreuungsvereinen in Baden-Württemberg wurde die Landesregierung um eine Stellungnahme gebeten (Drucksache 12/3128, 1998). Im Anhang finden sich die Daten zur Zahl staatlich geförderter Vereine (Abbildung 49), zu den Trägern (Abbildung 50), den Betreuern und Beschäftigten (Abbildung 51, Abbildung 52) und zum finanziellen Gesamtaufwand (Abbildung 53).

"Durch die finanzielle Situation der Länder und Gemeinden blieben jedoch vielerorts die als Säule des Betreuungsrechts konzipierten Betreuungsvereine auf der Strecke" (Raack, 1995, S. 227); in dieser Situation sei für viele Betreuungsbehörden der freiberufliche Berufsbetreuer, für den es keine besonderen Eignungskriterien gebe, zum Rettungsanker geworden. Auch Baum et al. (1996) stellten in ihrer Befragung fest, dass die positive Arbeit der Vereinsbetreuer durch die "Vergütungsproblematik" verhindert würde. Der Projektauftrag des oben genannten Modellprojektes von Hoffmann et al. (1996) bestand für die einzelnen Förderstellen darin, Konzepte für die praktische Umsetzung dieser Querschnittsaufgaben zu entwickeln und praktisch zu erproben (S. 112). In den Modellprojekten war zwar vorläufig eine sichere Finanzierung der Querschnittstätigkeit gegeben, doch habe sich die im Entwurf der Förderrichtlinien genannte Messzahl von 50 ehrenamtlichen Betreuern in der Praxis – so Winterstein (1995) – als unerreichbar herausgestellt, wenn man diese Zahl als neu zu gewinnende Betreuer interpretiere (S. 197). Winterstein kritisiert den Fördermaßstab der öffentlichen Förderung. Ein Problem sei, dass die Anzahl der vom Querschnittsmitarbeiter geführten Betreuungen herangezogen werde. Dies sei nur ein sehr indirekter Maßstab. Er schlägt vor, dass eine einzelfallunabhängige Förderung erfolgen könne, mit "Zielvorgaben, die sich an Betreuungsvermeidung und realistischen Zahlen orientieren", sowie der Konkretisierung des Rahmens, in den dokumentierbare Qualitätsstandards und Maßzahlen der Querschnittstätigkeit eingebunden sind.

Hoffmann et al. (1996) stellen fest, dass bei der derzeitigen Förderpraxis die "Querschnittstätigkeit [...] gegenwärtig überall dort vom Erliegen bedroht [sei], wo beträchtliche Eigenanteile der Kosten eines Mitarbeiters über Einzelfalltätigkeit refinanziert werden müssen, – weil wegen der Vergütungspraxis der Gerichte mit nicht deckenden Stundensätzen – beträchtlich mehr Arbeitszeitanteile in Einzelfallarbeit investiert werden müssen, als nach den Förderungsmodellen zugrunde gelegt werden" (S. 78). "Sämtliche Fördermodelle der Bundesländer und Kommunen genügen nicht dem Anspruch, der aus dem Modellprojekt an die Förderung von Querschnittstätigkeit abzuleiten ist. [...] Die Länder sollten anstreben, ihre Erfahrungen mit der Förderung von Querschnittstätigkeit systematisch zu evaluieren, um, darauf aufbauend, Perspektiven zur Weiterentwicklung der Förderrichtlinien zu erarbeiten" (S. 79). Winterstein (1995) schlägt die Gründung einer "Bundesarbeitsgemeinschaft Betreuungswesen" vor, vorbereitet durch die "bislang in regelmäßigen Abständen stattfindenden Treffen der Landesbetreuungsbehörden" (S. 198).

Die Neuregelungen durch das BtÄndG scheinen die Situation der Vereine noch zu verschärfen. Bauer (1999) konstatiert eine massive Gefährdung "organisierter Einzelbetreuung" (vgl. auch Scholl, 1998). Betreuungsvereine würden kaum mehr kostendeckend finanziert (sozial extra, 1999).

3.2.3.5 Betreuungsbehörden

Zu den von den Ländern zu regelnden Angelegenheiten gehört die Bestimmung örtlicher und überörtlicher Betreuungsbehörden (§§ 1,2 BtBG) und die Befreiung der zuständigen Behörde von der Aufsicht durch das Vormundschaftsgericht in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluss von Lehr- und Arbeitsverträgen § 1908i I S. 2 BGB (Uhlenbruch, 1993).

Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörden ergeben sich aus landesrechtlichen Vorschriften. Meist handelt es sich dabei um die Anerkennung und/oder die Förderung von Betreuungsvereinen. Als überörtliche Betreuungsbehörden wurden die Landeswohlfahrtsverbände (Baden-Württemberg, Sachsen), das Landesamt für Soziales und Versorgung (Brandenburg), das Landesamt für Jugend und Soziales (Rheinland-Pfalz), die Landschaftsverbände (Nordrhein-Westfalen), die Regierungspräsidien bzw. Bezirksregierungen sowie die zuständigen Landesministerien bzw. Senatoren (Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein) bestimmt. Die Ämter für Versorgung und Soziales in Halle und Magdeburg (Sachsen-Anhalt) sind für die Förderung von Betreuungsvereinen zuständig. Die meisten Länder haben als örtliche Betreuungsbehörden die Kreise und kreisfreien Städte bestimmt. Nordrhein-Westfalen hat außerdem die großen kreisangehörigen Städte, das Saarland den Stadtverband Saarbrücken als örtliche Betreuungsbehörde bestimmt. In Bremen übernimmt das Amt für soziale Dienste, in Hamburg die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales (durch Zuständigkeitsanordnung des Senats), die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde. In Berlin sind die Bezirksamter zuständig (Uhlenbruch, 1993).

Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden ergeben sich aus Bundesgesetzen und aus landesrechtlichen Vorschriften, so dass sich hier teilweise Unterschiede in den Länderregelungen ergeben. Zu den Aufgaben zählen die Unterstützung des Vormundschaftsgerichts, Beratung und Unterstützung der Betreuer (§ 4 BtBG), Organisation ausreichender Einführungs- und Fortbildungsangebote (§ 5 BtBG), die Anregung und Förderung der Betreuungstätigkeit einzelner Personen und freier/gemeinnütziger Organisationen (§ 7 BtBG), Mitwirkung bei der Feststellung aufklärungsbedürftiger

Sachverhalte, ggf. Benennung geeigneter Betreuer (§ 8 BtBG), Übernahme von Betreuungen (§ 1900 IV BGB) sowie die Wahrnehmung der ihr nach dem FGG obliegenden Aufgaben (Berty & Heck, 1995; Hellmann, 1992; Leutheusser-Schnarrenberger, 1992). Dadurch werden die Kommunen erheblich belastet (Frommann, 1992). Darüber hinaus wurden den örtlichen Betreuungsbehörden weitere Aufgaben durch die Länder zugewiesen: Anerkennung von Betreuungsvereinen (Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen; für Schleswig-Holstein liegt ein Gesetzentwurf von März 2000 vor), Bedarfsermittlung und Planung für ein ausreichendes Angebot an Betreuern auf örtlicher Ebene (Baden-Württemberg). In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen sind Arbeitsgemeinschaften (in München noch unter dem Namen Betreuungsbeirat) zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher und/oder überörtlicher Ebene vorgesehen. In den Arbeitsgemeinschaften sollten die mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen einschließlich die Träger der freien Wohlfahrtspflege zur Koordinierung ihrer Arbeit zusammenarbeiten. Die im Gesetzgebungsverfahren vorgesehenen Betreuungsbeiräte waren durch den Bundesrat ersatzlos gestrichen worden (BT-Drucksache 11/6949, 1990; Hoffmann et al., 1996; Schreiner, 1991). Die örtlichen Betreuungsbehörden erfüllen ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit, die überörtlichen dagegen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen) bzw. als Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises (Niedersachsen; Uhlenbruch, 1993).

An die Betreuungsbehörden waren einige Hoffnung geknüpft. So ging Eisenberg (1992) davon aus, dass die (künftige) Betreuungsbehörde "in der Behindertenhilfe eine zentrale Rolle und vielleicht auch richtungsweisende Funktion der Wahrnehmung der Grundrechte für Menschen mit Behinderungen ein[nimmt]" (s. 41). Die nach Inkrafttreten des BtG begonnene Einrichtung von Betreuungsbehörden (z.B. in Schwerin siehe Schleicher, 1992) und der Aufbau dieser Behörden gestaltete sich z.T. sehr schwierig (vgl. von Gaessler, 1992, über ihre Erfahrungen in München). Die geforderte organisatorische Eigenständigkeit der "Ämter für gesetzliche Betreuung" wurde selten umgesetzt und führte zu geringen Entfaltungschancen, erheblichen Interessenkonflikten zum Nachteil des Betreuten und geringer Akzeptanz in der Bevölkerung. Erwähnt wird außerdem, dass der gesetzlich vorgesehene Beratungsanspruch viel zu kurz komme und die personelle Unterbesetzung bei den verbleibenden Amtsbetreuungen zu erheblichen Überlastungen führe (Bauer, 1999; Christmann, 1997; Eisenberg, 1993; Raack, 1995; Schach, 1991).

Möller (1992) stellt zu den behördlichen Mitarbeitern fest, dass sie nicht besser oder schlechter als andere Betreuer seien, sondern dass ihre Bedingungen bezüglich der Fallbelastung schlechter seien (vgl. auch Adler, 1998). Mit dem Problem der (unzureichenden) Finanz- und Personalmittel setzen sich u.a. Pitschas (1994), Gutzeit-Löhr (1995) und der VGT (sozial extra, 1999) auseinander.

Rothenburg et al. (1999) berichten über die Organisation einer Betreuungsbehörde am Beispiel der Stadt Emden, wo der Versuch, einen Betreuungsverein zu gründen, bereits in der Anfangsphase gescheitert war. Sie erläutern positive Aspekte der Arbeit der Betreuungsstelle, insbesondere heben sie die Auswahl der Berufsbetreuer, die direkte Kooperation Betreuungsstelle-Betreuer/in-Gericht, die regelmäßige Supervision und das deutlich sozialarbeiterisch geprägte Profil der Berufsbetreuer hervor. Da die finanzielle Kalkulation entfalle, seien die Betreuer in der Lage, sich auf schwierige Fälle zu konzentrieren. Daneben würde auch die freiberufliche Betreuung "in ihren notwendigen Funktionen gesehen und eingesetzt [...]" (S. 34). Entwicklungsbedarf sehen sie im Bereich der Kooperation mit niedergelassenen Ärzten und im Bereich geeigneter ambulant orientierter Krisenzentren für alte Menschen.

Der VGT fordert als Weiterentwicklung des Betreuungsbehördengesetzes ein Gesetz für das Betreuungswesen, in welchem neben dem Leistungskatalog auch die Aufgaben der Betreuungsbehörde, Datenschutz und Finanzierungszuständigkeiten neu geregelt und verbindlich geklärt werden sollten (sozial extra, 1999). Ein sozialrechtliches Betreuungsgesetz propagiert auch Wagenitz (1998) in seinem Ausblick "Auf dem Weg zur sozialen Betreuung" (S. 1280). Perspektivisch geht er von einem "entjustifizierten" Betreuungsgeflecht aus (S. 1280). Der zentrale Punkt dabei sei die gesicherte Finanzierung der Betreuungsbehörden und -vereine. Der Betreuungsbehörde käme dabei eine "doppelte Scharnierfunktion" zu zwischen Betreuern und Gerichten einerseits und als Aufsicht im Verhältnis zu Betreuern und Vereinen andererseits. Hinsichtlich der Zuständigkeit skizziert Stolz (1996) die aktive Rolle einer personell und fachlich adäquat ausgestatteten Betreuungsbehörde, die ihre Unterstützungspflicht gegenüber dem Vormundschaftsgericht "durch Sachverhaltsermittlung und gutachterliche Stellungnahmen zur Betreuungsbedürftigkeit, zu Art und Umfang der Betreuung und zur Person des Betreuers konzentriert, während die Vereine ihre Kräfte für Gewinnung, Beratung, Anleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer verwenden sollten. Voraussetzung hierfür wäre eine bundeseinheitliche Vollfinanzierung dieser Querschnittsaufgaben der Vereine" (S. 50).

3.2.3.6 *Verfahrenspfleger*

Der Verfahrenspfleger hat die Erforderlichkeit zu prüfen, das Verfahren zu beobachten und ggf. Verfahrensgarantien zu verteidigen und dem Betroffenen das Verfahrensgeschehen verständlich zu machen (Hoffmann et al., 1996). "Charakteristisch für die rechtliche Stellung des Verfahrenspflegers ist, dass er weder an die Weisungen des Gerichts noch an die des zu Betreuenden gebunden ist, er hat vielmehr die objektiven Interessen des Betroffenen zu vertreten" (Oelkers, 1996, S. 107). Von seiten der anderen am Betreuungsverfahren Beteiligten schlage Verfahrenspflegern oft Skepsis entgegen. Der Verfahrenspfleger solle nicht "eine weitere agierende Person oder Institution im Betreuungsverfahren sein, sondern er soll es dem Betroffenen ermöglichen, soweit wie möglich dem Verfahren zu folgen und sich innerhalb desselben verständlich zu machen" (Rogalla, 1993, S. 146/147). Rogalla betont, dass "nicht häufig genug darauf hingewiesen werden [kann], dass es in Betreuungs- und vor allem in Unterbringungsverfahren immer auch um massive Eingriffe in die Rechte der betroffenen Personen geht" (S. 133). Als notwendige Qualifikationen nennt die Autorin Kommunikationsfähigkeit, rechtliche, medizinische, psychologische und sozialpädagogische Grundlagen und Kenntnisse im sozialstrukturellen Bereich. Nach Heistermann (1999) kommen in einfach gelagerten Fällen auch Nichtjuristen als Verfahrenspfleger in Betracht; in jedem Fall müsse die betreffende Person über eine hohe kommunikative Kompetenz verfügen (S. 54).

Im Mittel fand von 1992 bis 1995 eine Zunahme von Verfahrenspflegerbestellungen statt (siehe Abbildung 24). Die Umsetzung dieser Verfahrensgarantie ist aber regional sehr unterschiedlich. Beese, Clemens & Nuxoll (1998) berichten, in den drei Jahren ihrer Betreuer Tätigkeit (ca. 70 Betreuungen) seien bei der Entscheidung über die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes nie Verfahrenspfleger eingesetzt worden.

Zum Gesetzentwurf des BtÄndG hat der VGT verfassungsrechtliche Bedenken, da nicht mehr gewährleistet sei, dass dem Betroffenen ausreichend rechtliches Gehör gewährleistet würde (Vormundschaftsgerichtstag e.V., 1996). Statt dessen "sollten die Pflichten des Verfahrenspflegers geregelt werden, um der zu Recht geäußerten Kritik einer rein formalen Beteiligung eines Verfahrenspflegers entgegenzuwirken. Hierbei sollte die 'Dolmetscherfunktion' des Verfahrenspflegers zwischen dem Betroffenen und dem Gericht [...] sowie die Ermittlungspflicht bezüglich der Wünsche bzw. mutmaßlichen Wünsche des

Betroffenen und eine Anwesenheitspflicht bei den Anhörungsterminen [berücksichtigt werden]" (S. 129, vgl. hierzu auch Bauer, 1999).

3.2.3.7 *Vormundschaftsgerichte*

Mit Inkrafttreten des BtG wurde betont, dass eine ausreichende Personalausstattung es ermöglichen müsse, Verfahren in der vorgeschriebenen Sorgfalt durchzuführen (Lantzerath, 1992a; Leutheusser-Schnarrenberger, 1992). Dies konnte allem Anschein nach in der Folgezeit nicht hinreichend in der juristischen Praxis verwirklicht werden. So wird in verschiedenen Publikationen auf die Überlastung der Vormundschaftsgerichte hingewiesen (u.a. Bauer, 1994; Böhme, 1994; Lantzerath, 1994; Pufhan, 1993). Die Anzahl vormundschaftsgerichtlicher Anhörungen sei stark gestiegen, so dass sich der Aufwand für Vormundschaftsrichter und Rechtspfleger erheblich erhöht habe (Deinert, 1998, vgl. Abbildung 23). Dies führe dazu, dass es nicht immer möglich sei, "sachgerecht und zeitnah die notwendigen, im Interesse des Betroffenen liegenden Entscheidungen zu treffen" (Raack, 1995, S. 226). Baum et al. (1996) berichten über die Ergebnisse ihrer Befragung verschiedener im Betreuungswesen tätiger Berufsgruppen und stellen fest, dass ohnehin nur die zwingend vorgeschriebenen Anhörungen durchgeführt würden, Einführungsgespräche selten stattfänden und das Verhältnis zum Gericht insgesamt eher negativ gesehen wird (seltene formelle Kontakte, hohe Fluktuation bei Richtern).

Neben der unzulänglichen personellen und sachlichen Ausstattung der Vormundschaftsgerichte bemängelt z.B. Bauer (1999) die unzureichende Professionalität und Praxisnähe bei den Landgerichten als Beschwerdeinstanzen, die nur selten interdisziplinär orientierte Aus- und Fortbildung von Justizangehörigen sowie die zögernde Bereitschaft der Mitarbeiter, sich diesbezüglich zu engagieren. Weiterhin beklagt Bauer eine geringe Kundenfreundlichkeit, den schulmeisterlichen Habitus gegenüber Betreuern, Betreuten und Angehörigen, überlange Bearbeitungszeiten und die mangelnde Kooperationsbereitschaft mit den anderen im Betreuungswesen involvierten Institutionen.

Dass im Bereich der Rechtspflege erheblicher Fortbildungsbedarf besteht wird von verschiedenen Autoren betont (Klie, 1993b; von Looz, 1997). Pufhan (1992) schildert, dass insbesondere Kenntnisse über psychische Störungen und über Gesprächsführung vonnöten seien (S. 61) und plädiert für eine sehr viel stärkere interdisziplinäre Zusammenarbeit z.B. in Betreuungsbeiräten. Besonders wichtig für die weitere Zusammenarbeit mit den Betreuern – so Pufhan (1996) – sei das Einführungsgespräch und die rechtliche Unterstützung durch die

Rechtspfleger. Auch müsse das ehrenamtliche Engagement entsprechend honoriert werden (vgl. auch Christmann, 1997). Die Tätigkeit der Rechtspfleger sei häufig eine schmale Gratwanderung zwischen vertrauensvoller Beratung und Kontrolle (S. 83). Die Zusammenarbeit zwischen Richtern und Rechtspflegern bedürfe dringend der Verbesserung (Pufhan, 1992; Pufhan, 1996). Der Fortbildungsbedarf wurde auch bei einer Umfrage des VGT (1992a) ermittelt, in der 56 Richter und Rechtspfleger zu Vorbereitung bzw. Fortbildung, personeller Ausstattung und beruflicher Selbsteinschätzung befragt wurden (Abbildung 54). Der Bedarf an Fortbildung ergibt sich auch aus der Befragung von Baum et al. (1996): "An die Gesprächsführung durch den Rechtspfleger werden Anforderungen gestellt, für die er nicht aus- oder fortgebildet ist. [...] Für uns war es erschreckend, wie bei Anhörungen den Betroffenen Meinungen mehr oder weniger suggeriert wurden, wie leichtfertig und teilweise ohne Beteiligung der Betroffenen gelegentlich Wohnungen aufgelöst wurden" (S. 40).

3.2.3.8 Aufwändungsersatz/Vergütung von Betreuungsleistungen

Die Vergütungsfrage wird mit Abstand am häufigsten diskutiert und ist Anlass zahlreicher rechtlicher Auseinandersetzungen (Dodegge, 1993, 1995, 1996a, 1996b, 1997a, 1998, 1999). Bienwald befürchtete vor Inkrafttreten des BtG (Bienwald, 1991), dass das "Element der Ehrenamtlichkeit weiter abnimmt, die berufsmäßige Betreuung voranschreitet und die erhoffte persönliche Betreuung angesichts der für Berufsbetreuer verständlichen Notwendigkeit, mit der 'Zahl von Betreuungsfällen' zu operieren und Geld zu verdienen, auf der Strecke bleibt" (S. 283). Nach Ansicht der Zeitschrift "Die Praxis" (1990) sind die Finanzprobleme überwiegend zu Lasten der Betreuer gelöst worden (vgl. auch sozial extra, 1999; Würtz & Just, 1993). Äußerst heftig kritisiert auch Frommann (1993) die Vergütung, die für die Betreuungsleistungen nicht angemessen sei (S. 10). Anspruchsvolle und engagierte Arbeit sei in erheblichem Umfang auf eigene Rechnung zu leisten (S. 9). Insofern sei die Vorstellung des Gesetzgebers, verstärkt Sozialarbeiter zu einer Tätigkeit als Berufsbetreuer zu motivieren, gescheitert. Hemmend sei die ungeklärte und oft willkürliche Handhabung im Hinblick auf die Kriterien der Berufseignung. Löhnig (1997) kritisiert, dass erhebliche Unsicherheit über die Vergütungsregelungen für Leistungen der Betreuer besteht, nicht zuletzt deshalb, weil die Gerichte hierüber unterschiedliche Auffassungen verträten. Als strukturellen Mangel sehen Hoffmann et al. (1996) "die Orientierung der Vergütungsregelung für beruflich tätige Betreuer an Normen, die nicht am Entlohnungs-

sondern am Entschädigungsprinzip ausgerichtet sind" (S. 91). Berty et al. (1995) resümieren: "Vor allem Verbesserungen auf dem finanziellen Sektor für 'ehrenamtliche Betreuer' und darüber hinaus auch - weil man sich über das tatsächliche Potential ehrenamtlicher Betreuer keinen Illusionen hingeben sollte - eine Klärung der finanziellen Ansprüche von Berufsbetreuern und eine tragfähige Regelung für ihre Vergütung wären hilfreich, die Situation von Betreuern und die Suche von geeigneten Personen erheblich zu verbessern" (S. 137).

Positive Erfahrungen hinsichtlich der Vergütungspraxis werden aus Bochum und Düsseldorf berichtet. In Düsseldorf zahlt die Kommune unter bestimmten Auflagen die Personalkosten für Vereine. Deinert (1992) merkt hierzu an: "Im Endeffekt stellen die Kommunen sich allemal besser, wenn sie die Betreuungsvereine großzügig unterstützen, denn die Möglichkeit, bei Behördenbetreuungen Ersatz aus der Justizkasse zu erhalten, ist gegenüber den Vereinen sehr eingeschränkt" (S. 59). In Bochum werden die Erfolge im wesentlichen auf die langjährige gute Zusammenarbeit mit dem Vormundschaftsgericht zurückgeführt (Finke, 1993, vgl. auch Ehl & Wessels, 1994). Vereinsbetreuer übernehmen nur schwierige Fälle, so dass durchgehend der dreifache Stundensatz vergütet werde und diese in Einzelverträgen abgesichert seien.

Nach dem BtÄndG erfolgt eine Vergütung nur noch für Berufsbetreuer, die ihre Ansprüche den Betreuten gegenüber geltend machen müssen. Bei Mittellosigkeit springt der Fiskus ein, jedoch nur bis zu einer bestimmten Vergütungshöhe und mit Rückgriffsrecht (Wagenitz, 1998). Die Betreuten sind allerdings zu einem großen Prozentsatz von der öffentlichen Unterstützung abhängig (Hoffmann et al., 1996; Rothenburg et al., 1999), so dass die Deckelung der Vergütung in den meisten Fällen zum Tragen kommt. So werde die Ausübung des Berufs des Berufsbetreuers durch eine nicht kostendeckende Vergütung bei Betreuungsfällen, die wegen ihrer finanziellen Lage öffentliche Unterstützung beziehen faktisch unmöglich gemacht (Felix, 2000, S. 160).

Um Missbrauch vorzubeugen werden im BtÄndG die Jahresgesamtabrechnung, Vergütungspauschale und Zeitlimitierung vorgesehen (Wagenitz, 1998). Allerdings gibt es keinerlei empirisch gesicherte Erfahrungen, die eine genaue Schätzung des voraussichtlichen Zeitbedarfs für ein Betreuungsverhältnis zuließen (sozial extra, 1997). Wagenitz (1998) kritisiert darüber hinaus, dass völlig unklar sei, unter welchen Bedingungen Fachkenntnisse der Betreuer für die Vergütung wesentlich seien. Die Staffelung der Vergütungssätze für Berufsbetreuer nach formalen Ausbildungsabschlüssen wird u.a. von Bauer (1999)

abgelehnt. Löhnig (1997) fordert Vergütungssätze, die für alle Betreuten gelten, unabhängig davon, wer für die Betreuung aufkommt, ansonsten entstünde der Eindruck, "der Fiskus solle hier vor übermäßiger Belastung bewahrt werden, während das Vermögen des Betreuten offenbar nicht so schützenswert erscheint" (S. 205). Chauvistré (1999) macht auf das Problem einer fehlenden Übergangsregelung im Betreuungsrechtsänderungsgesetz aufmerksam.

3.2.3.9 Regionale Unterschiede im Betreuungswesen

Durch das am 1.1.1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz wurden die Landesgesetzgeber ermächtigt, bestimmte betreuungsrechtliche Materien in eigener Angelegenheit zu regeln. In diesem Zusammenhang mussten weitere landesrechtliche Vorschriften angepasst werden. Dies wird z.T. bedauert. So merkt z.B. Lehmkuhl (1992, S. 831) an, "dass das neue Betreuungsrecht für Berlin, dessen Unterbringungsgesetz bundesweit als vorbildlich anerkannt wurde, erhebliche Rückschritte mit sich bringt, und zwar dadurch, dass es das Verfahren der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und das der zivilrechtlichen Unterbringung vereinheitlicht" (Zeitschrift für ärztliche Fortbildung, 1992, vgl. auch Marschner, 1991). Bis zur Verabschiedung der in den Ländern erarbeiteten Ausführungsgesetze vergingen z.T. mehrere Jahre (Dodegge, 1994, 1995; Leutheusser-Schnarrenberger, 1992). Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein verabschiedeten entsprechende Regelungen 1991 vor Inkrafttreten des Gesetzes; Brandenburg, Bremen, Hessen, NRW, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt folgten 1992, Hamburg 1993 und schließlich Berlin und Thüringen 1994.

Auf extreme regionale Unterschiede (z.B. in der Anzahl von Betreuungen, Verfahrenspfleger etc.) wird in vielen Publikationen hingewiesen (z.B. Brill, 1997a; Schreiner, 1994; Wolter-Henseler, 1995a). In der Zeitschrift *Betreuungsrechtliche Praxis* (1996) weisen über 40 Leiterinnen und Leiter von Betreuungsstellen auf die regionalen Unterschiede ihrer Arbeit hin, die z.T. "zu einer erheblichen Ungleichheit der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik und zu unzulässigen Verlagerungen oder extremen Minderungen der Betreuungsbehördenarbeit führte" (S. 172).

Eine hohe Variabilität wird auch hinsichtlich der Betreuungsquoten (Betreuungen pro Einwohner) festgestellt (Hoffmann et al., 1996, vgl. Abbildung 27). Als Gründe werden die

unterschiedliche Infrastruktur und Auslegungspraxis des Erforderlichkeitsgrundsatzes durch die Vormundschaftsgerichte benannt (Crefeld, 1993b).

Vereinzelt liegen vergleichende deskriptive Auswertungen schriftlicher Fragebogenerhebungen vor. Dabei wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei den Daten keinesfalls um repräsentatives Datenmaterial handelt. Tabelle 1 fasst die Daten einer Fragebogenstudie von Gregersen (1997) zusammen, in der Richter, Rechtspfleger, Vertreter von Betreuungsbehörden, Vereinsbetreuer und freiberuflich tätige Betreuer in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein befragt wurden. Neben den Unterschieden zwischen den Bundesländern werden der bereits erwähnte Fortbildungsbedarf, v.a. bei Gerichten und Rechtspflegern, erkennbar.

Tabelle 1. Ländervergleich zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein von Gregersen (1997)

	Mecklenburg-Vorpommern	Schleswig-Holstein
Vereinsbetreuer	(n=24)	(n=17)
• Geschlecht (Anteil Frauen)	80%	41%
• Alter in Jahren (Mittelwert/Min/Max)	43,7/31/64	41,6/26/52
• gleichzeitig für Querschnittsarbeit tätig	80%	90%
• befürwortet Trennung Betreuungs-/Querschnittarbeit	50%	0%
• Fortbildungsangebot ausreichend	80%	25%
• Supervision vorhanden	<50%	66%
• Vergütung/h (Mittelwert)	51,25 DM	65,73 DM
• Vergütung nach BtÄndG	46,37 DM	55,75 DM
• eigene Ausbildung im Betreuungswesen ausreichend	<50%	<50%
Freiberufliche Betreuer	(n=23)	(n=49)
• Geschlecht (Anteil Frauen)	66,7%	50%
• Alter in Jahren (Mittelwert/Min/Max)	44,3/29/62	47,2/33/68
• Anzahl Betreuungen (Mittelwert/Min/Max)	22,14/5/50	15,13/2/50
• Existenzangst	40%	30%
• Fortbildungsangebot ausreichend	60%	50%
• Supervision gewünscht	70%	80%
• Supervision angeboten	13%	40%
• Vergütung/h (Mittelwert)	55,71 DM	56,37 DM
• Vergütung nach BtÄndG	46,77 DM	48,72 DM
Betreuungsbehörden	(n=12)	(n=10)
• Mitarbeiter (Mittelwert)	2,4	4,8
• Geschlecht (Anteil Frauen)	83%	50%
• Alter in Jahren (Mittelwert/Min/Max)	41,6/26/60	45,8/26/60
• Fortbildungsangebot ausreichend	86%	60%
• Supervision gewünscht	86%	70%
• Supervision angeboten	13%	50%
Gerichte		
Richter	(n=20)	(n=24)
• Geschlecht (Anteil Frauen)	40%	17%
• Alter in Jahren (Mittelwert/Min/Max)	36/30/46	46/31/61
• Proberichter	50%	25%
• Richter seit 1992 im Betreuungswesen tätig	35%	5%
• ausschließlich Betreuungsverfahren	0%	0%
• nicht Wunschdezernat	62,5%	38%
• Fortbildungsangebot ausreichend	<50%	<50%
• eigene Ausbildung im Betreuungswesen ausreichend	<50%	<50%
Rechtspfleger	(n=17)	(n=32)
• Geschlecht (Anteil Frauen)	94%	50%
• Alter in Jahren (Mittelwert/Min/Max)	36,2/23/60	43,4/23/60
• ausschließlich Betreuungsverfahren	12%	19%
• nicht Wunschdezernat	26,6%	19,3%
• Fortbildungsangebot ausreichend	6%	<50%
• eigene Ausbildung im Betreuungswesen ausreichend	<50%	<50%

Wesche (1998) stellt die Daten einer Untersuchung von Studierenden der FH für öffentliche Verwaltung in Sachsen-Anhalt vor. Dabei wurde ein Fragenkatalog an 35 Gerichte in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen verschickt (Rücklauf: n=24). Der Autor betont, dass die erhobenen Daten (siehe Tabelle 2) zwar nicht repräsentativ seien, aber möglicherweise Trends abbildeten.

Tabelle 2. Ländervergleich zwischen Sachsen-Anhalt und Niedersachsen von Wesche (1998)

	Sachsen-Anhalt	Niedersachsen
Vergütung pro Monat im Erhebungszeitraum (Mittelwert pro Gericht)		
• Betreuungsbehörden	-	-
• ehrenamtliche Betreuer	1981,-DM	1238,- DM
• Vereinsbetreuer	31645,-DM (6000,- bis 91653,-DM)	3926,09 DM
• freiberufliche Berufsbetreuer	15534,-DM(4500,- bis 44890,-DM)	21397,-DM
• Stundenvergütungssätze für Berufsbetreuer	60,-DM	63,50 DM
• Vergütungen (durchschnittliche Summe pro Gericht)	38950,- DM	27112,-DM
Anteil		
• Vereinsbetreuer	59%	23%
• Behördenbetreuer	7%	2%
• freiberufliche Berufsbetreuer	34%	75%
Ehrenamtliche Betreuer		
• ehrenamtl./pro Gericht	226 Personen (0-500)	430 Personen (6-1000)
• Aufwandsentschädigung/Jahr aus Vermögen des Betreuten	485,-DM (350,-bis 900,-)	1250,-DM (375,- bis 2000,-)
• Geltendmachung der Aufwandspauschale		
immer	8%	27%
meistens	75%	45%
selten	17%	27%
Berufsbetreuer		
• Rechtsanwälte	5%	20%
• freiberufliche Berufsbetreuer	29%	55%
• Vereinsbetreuer	59%	23%
• Behördenbetreuer	7%	2%
Fallzahlen		
• freiberufliche Berufsbetreuer	27 Betreute (max. 60)	15,8 Betreute (max. 45)
Einrichtung Betreuung		
• Anregungen/Gericht im Erhebungszeitraum (Fälle)	14,3	28,2
• davon eingerichtet/Erhebungszeitraum	29%	87%
• Betreuungsverfügungen (Fälle ges.)	8 (4,3%)	2 (0,7%)
• Vollmachten (Fälle ges.)	1 (0,5%)	13 (5%)
• Kontrollbetreuungen	2	-
Aufgabenbereiche		
• Vermögen pauschal	34%	21%
• Vermögen teilweise	7%	8%
• Person pauschal	0%	3%
• Gesundheit	31%	21%
• Aufenthalt	16%	23%
• Unterbringung	3%	8%
• unterbringungsähnliche Maßnahmen	1%	3%
• Wohnung	fehlend	3%
• Post	2%	5%
Einwilligungsvorbehalt	24%	4,3%
Aufnahme einer Betreuungsanregung durch Rechtspfleger	50%	60%
persönliche Anhörung durch Rechtspfleger		
• immer	15%	50%
• meistens	31%	30%
• so oft wie möglich	54%	20%

	Sachsen-Anhalt	Niedersachsen
Anhörung		
• vor Ort	33%	60%
• im Gericht	17%	10%
• je nachdem	50%	30%
Erstmaliger Kontakt zwischen Rechtspfleger und Betreuer		
• Einführungsgespräch	selten	
• aus Anlass der Verpflichtung	25%	69%
• aus Anlass der persönlichen Anhörung	75%	31%

Der Autor zieht die Schlussfolgerung, dass Vereinsbetreuer teurer sind als Berufsbetreuer, weil die Gerichte in Sachsen-Anhalt mit 38950,-DM im Monat im Schnitt höhere Vergütungen zahlten als in Niedersachsen (27112,-DM). Die Verfahrensrechte würden in Niedersachsen wesentlich konsequenter durchgeführt. Insgesamt zieht der Autor ein sehr negatives Resümee: "Nach fast 6 Jahren Betreuungsrecht hat sich herausgestellt, dass vieles teurer geworden ist. Revolutionäre Veränderungen haben nicht stattgefunden. Die Fallzahlen der einzelnen Betreuer sind noch zu hoch. Ehrenamtliche Betreuung ist auf dem Rückzug, institutionelle Betreuung auf dem Vormarsch. Aufgabenkreise werden nahezu gleich gestaltet wie vor Inkrafttreten des Betreuungsrechtes. Es besteht sogar erkennbar Neigung diese immer pauschaler zu gestalten, bis hin zur 'Vollbetreuung'. Vollmachten sind zur Betreuungsvermeidung fast bedeutungslos. Die zuständigen Stellen sind bisher sehr zurückhaltend, den Versuch zu unternehmen, durch Öffentlichkeitsarbeit Abhilfe zu schaffen. [...] Der Gedanke des Betreuungsrechtes wird auch von den Gerichten nur in dem Maße umgesetzt werden können, wie die Justizministerien die äußeren Bedingungen dafür schaffen" (S. 328).

Hinsichtlich der Stellenausstattungen der Vormundschaftsgerichte wird ein Nord-Süd-Gefälle beklagt (Böhme, 1994). Auf das Gefälle zwischen den östlichen und westlichen Ländern weisen Adler und Oberlander (1997) hin. Nach ihrer Befragung liegt das Einkommen von Berufsbetreuern in den östlichen Bundesländern im Mittel 28 Prozent unter dem ihrer Kollegen im Westen, obwohl diese durchschnittlich acht Personen weniger betreuen. Die Betreuungsvereine werden im Bundesgebiet völlig uneinheitlich gefördert (Hoffmann et al., 1996). Auch gibt es starke regionale Unterschiede in der Zahl von Verfahrenspflegern (Deinert, 1998). Im übrigen weist Klie (1998a) darauf hin, dass die Umsetzung des Betreuungsrechts auch von Institution zu Institution unterschiedlich ausfällt (vgl. auch Crefeld, 1993b; Linnhoff, 1994; Wolter-Henseler, 1995a). Ein Problem, das aus diesen Unterschieden resultiert, ist dem VGT zufolge eine strukturell bedingte Ungleichbehandlung der Betroffenen, da – je nach Ausgestaltung und Entwicklungsstand der

örtlichen Infrastruktur des Betreuungswesens – ein unentgeltlich ehrenamtlich tätiger Betreuer oder ein zu vergütender Berufsbetreuer bestellt wird. Letzteres ist für die Betreuten mit sehr viel höheren Kosten verbunden (sozial extra, 1997).

3.2.4 Folgen des BtG für Beschäftigte in medizinisch/pflegerischen und wissenschaftlichen Bereichen

Für viele Berufsgruppen, die in sozialen Einrichtungen arbeiten ist es wichtig, Kenntnisse im Bereich des Betreuungsrechts zu haben, da in diesen Bereichen die Einrichtung einer Betreuung notwendig werden kann. Zwischen den im weitesten Sinne am Betreuungsrecht beteiligten Professionen besteht nach wie vor erheblicher Diskussionsbedarf (Pardey, 1995). Schwab (1996) weist auf eine Unklarheit hin, "um die sowohl das Gesetz, meist aber auch die Praxis einen Bogen machen: wie denn die psychischen oder geistigen Defizite, die Fremdbestimmung zum Schutze des Betroffenen zu rechtfertigen, zu umschreiben und zu benennen sind" (S. 29). Die Theorie von der "natürlichen Einsichtsfähigkeit" sei deshalb gefährlich, weil sie tendenziell die Schutzwelle absenke, sie bilde "einen nach allen Seiten unbestimmten Begriff, mit dessen Hilfe Ärzte, Heilanstalten, Pflegeheime, Seniorenresidenzen usw. ihre praktischen Probleme bewältigen: Es geschieht ja kein Unrecht, der Patient ist ja einverstanden, *volenti non fit iniuria*" (S. 31).

Klie (1998a) resümiert: "Mitnichten kann der Gesetzgeber bundesweit mit der Umsetzung des Betreuungsrechtes zufrieden sein. Massenhaft wird in der pflegerischen, aber auch in der ärztlichen Praxis die betreuungsrechtliche Relevanz von Alltagssituationen übersehen" (S. 18). Zu dem "traurigen Resümee", dass "es nicht funktioniert" kommt Stolz (1999) aufgrund seiner eigenen Erfahrungen als Gesundheitsbetreuer (S. 99). Sein Bericht macht deutlich, dass die Umsetzung des Betreuungsrechts in der Behandlungspraxis wenig Beachtung findet (zu den Kommunikationsschwierigkeiten Betreuer-Arzt vgl. auch Vogel, 1999).

3.2.4.1 Gutachtenerstellung

Diagnostik im betreuungsrechtlichen Kontext müsse – so Crefeld (1993b) – darauf abzielen, "Vormundschaftsgerichte verlässlich, überzeugend und fachlich fundiert zu beraten" (S. 4). Einerseits geht es um die Störung, Krankheit oder Behinderung des Betroffenen, andererseits um die sich daraus ergebenden Defizite, die verbliebenen Fähigkeiten und eine Prognose, die mögliche und erforderliche Rehabilitationsmöglichkeiten berücksichtigt (Konrad, 1992). Damit muss abgeschätzt werden, ob die Einrichtung einer Betreuung erforderlich ist

(Kiermeier, 1991). Im Vergleich zu der Zeit vor der Betreuungsrechtsreform haben sich damit die Anforderungen an die Gutachten und der Zeitaufwand wesentlich erhöht (Konrad, 1992). Von Oefele (1994) weist auf die Schwierigkeit der Abgrenzung der Kompetenzen hin; der Gutachter müsse nun "den Mittelweg zwischen Information und Aufklärung, die er zu geben hat, und rechtlicher Beratung, die nicht seine Aufgabe ist, finden". Das Ausmaß des Explorationsrahmens sei unklar und es stelle sich explizit oder implizit fast immer die Frage der Erforderlichkeit eines Einwilligungsvorbehaltes (S. 195). Peters (1992, vgl. auch Rink, 1992) bespricht aus juristischer Perspektive die Problematik des Verzichts "auf die konstitutive Feststellung der Geschäftsfähigkeit des Volljährigen" (S. 207) und fordert neben der verbesserten personellen Ausstattung der Vormundschaftsgerichte eine verstärkte interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Rechtswissenschaft und Medizin bzw. Psychiatrie. Weber et al. (1995) beklagen die mühevoll und zeitaufwendige Eruiierung der sozialen Lage der Patienten und Organisationsdefizite (wie z.B. die Erreichbarkeit der Vormundschaftsgerichte).

In der Regel werden nach wie vor Ärzte für Psychiatrie als Gutachter bestimmt, obwohl dies ausdrücklich nur für den Fall einer Unterbringung geregelt ist (Kiermeier, 1991). Crefeld (1993b) vermutet, dass vor allem verfahrensökonomische Gründe keine weiteren Sachverständigen zulassen. Auch von ärztlicher Seite wird die interdisziplinäre Zuständigkeit befürwortet. Es dürfe nicht der Eindruck entstehen, als hielten sich Ärzte "für ausschließlich oder auch nur überwiegend zuständig in den zentralen Fragen der Betreuung" (Bruder, 1989, S. 823). Inwieweit dies in der Praxis umgesetzt wird, ist empirisch nicht belegt. Allerdings sei die Beschränkung der Vormundschaftsrichter auf die psychiatrische Sichtweise – so Raack (1995) – weit verbreitet, "die infolge des Zeitdrucks dann häufig zu einer defizitorientierten Kurzdiagnose verkommt, die die lebensrelevanten psychosozialen Gegebenheiten der Betroffenen ausblendet." Sozialarbeiter und Psychologen seien gleichermaßen kompetent für die Begutachtung (S. 226). Darüber hinaus seien spezifische gerontopsychiatrische Kenntnisse in der Ärzteschaft häufig gering. Wojnar (1992b) weist auf die schwierige und häufig fehlerbehaftete diagnostische Abklärung dementieller Prozesse hin; positiv sei an der vorgeschriebenen ausführlichen Diagnostik jedoch, dass damit "für viele kranke alte Menschen die einmalige Chance einer rechtzeitigen Erkennung ihres Leidens" liege (S. 475).

Die Abklärung der Kompetenz der Betroffenen spielt in der Diskussion um das Sachverständigengutachten eine verhältnismäßig geringe Rolle. Ob gerontologische

Konzepte und standardisierte Instrumente auch im Bereich des Betreuungsbedarfs eingesetzt werden könnten wäre zu prüfen. Schober-Schmutz (2000) stellt ein Instrument zur Erfassung der Vermögensverwaltungskompetenz älterer Menschen im Rahmen von Betreuungsverfahren vor. Es soll "die Disposition der Betroffenen für eine kompetente Performance in Vermögensverwaltungsaufgaben erschließen" (s. 174). Inwieweit solche Verfahren in der betreuungsrechtlichen Praxis Anwendung finden könnten und die Erforderlichkeit einer Betreuung absichern helfen, sollte genauer untersucht werden.

Die Abwägung der Erforderlichkeit einer Betreuerbestellung gegenüber alternativen Maßnahmen setzt sehr gute Kenntnisse über das soziale Hilfesystem voraus (Hoffmann et al., 1996). Pietsch (1992) ist der Meinung, dass Begutachtungen vom Gesundheitsamt bzw. sozialpsychiatrischen Dienst durchgeführt werden sollten, da das hier tätige ärztliche Personal besondere Erfahrungen und Kontakte mit anders qualifizierten Mitarbeitern hätte. Schulz-Nieswandt (1997) fasst zusammen: "Im Zentrum sollte eine Fallkonferenz zur Klärung der sozialen Gesamtsituationen im Sinne einer Sozialanamnese stehen. Daran beteiligt werden müssten krankenhausübergreifend neben den betroffenen Menschen Sozialarbeiter, Angehörige, Arzt, Verfahrenspfleger, Richter, Hausarzt, Krankenschwester, etc. auch Betreuer und Betreuungsbehörde" (S. 11, vgl. Christmann, 1997). Aus richterlicher Sicht diskutiert Vennemann (1994) die Probleme des "sozialen Teils" von Gutachten, "der die praktischen Folgen der psychischen Krankheit oder Behinderung für den Betroffenen beschreiben, Hilfsmöglichkeiten gerade auch neben einer Betreuung erörtern und schließlich Möglichkeiten, die Folgen der Krankheit oder Behinderung zu beheben oder zu lindern, aufzeigen soll". Vennemann kommt zu dem Schluss, dass "es sinnvoller sein kann, wenn der Richter zunächst selbst Feststellungen trifft und dann zu bestimmten offenen Fragen gezielt Sachverständige hinzuzieht, die den verschiedensten Berufsgruppen angehören können" (S. 94, vgl. auch Coeppicus, 1997, zur Sachkunde der Vormundschaftsgerichte). Selbst bei richterlichen Anhörungen in Unterbringungsverfahren sehen Schröder, Straub, Stolz & Frick (1993) Verbesserungsmöglichkeiten in der Verfahrenspraxis durch regelhafte Einbeziehung des Sozialarbeiters neben dem ärztlichen Gutachter. Dies erweitere einerseits die Ausschöpfung aller erforderlichen Informationsquellen, andererseits habe der Sozialarbeiter u.U. auch besondere Kenntnisse über den Betroffenen und ein persönlicheres Vertrauensverhältnis zu diesem. Als Indikatoren des Erfolgs ihres sog. "Stuttgarter Modells" erwarten die Autoren eine Häufung von Freiwilligkeitserklärungen während oder nach Anhörungen.

Die einseitig klinisch-medizinische Ausrichtung der sachverständigen Beratung der Vormundschaftsgerichte bemängelt der VGT auch noch Ende der 90er Jahre (sozial extra, 1999). Fachkräfte der Sozialen Arbeit müssten eine wesentlich gewichtigere Rolle spielen. Außerdem fehlten verbindliche Qualitätsstandards für sachverständige Berichte und Gutachten.

3.2.4.2 Beschäftigte in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung

Es gibt einerseits einige mehr oder weniger ausführliche Einführungen in die Gesetzesreform (z.B. Deinert, 1991; Erb, 1998). Andererseits ist nicht bekannt, in welchem Umfang sich Pflegekräfte tatsächlich mit den für ihre Praxis relevanten rechtlichen Fragen auseinandersetzen. Hier dürften sich die einzelnen Personen und Einrichtungen auch erheblich unterscheiden.

Verschiedene Autoren weisen darauf hin, dass Grundkenntnisse im Betreuungsrecht beim Pflegepersonal nach wie vor häufig nicht vorhanden oder unklar sind (Erb, 1998; Klie & Lörcher, 1994; Veldtrup, 1994). Die konzeptuelle Neuorientierung, die Fortbildung des Pflegepersonals (z.B. im Sinne "aktivierender Pflege", "Beziehungspflege" etc.), die Umsetzung neuer Pflegekonzepte und die Förderung der Haltung, dass alle Beteiligten gemeinsam zum Wohle des Betroffenen handeln, stelle sich als langfristiger Prozess dar (Wächtler, 1992, vgl. auch Wojnar & Bruder, 1993). So könnte die kontinuierliche Zunahme an Betreuungen ein Abbild eines zunehmenden Unrechtsbewusstseins oder Folge einer verstärkten Rechtsunsicherheit beim Pflegepersonal und einer defensiven Praxis vieler Einrichtungen sein (Bruder, 1989; Schreiner, 1994; Wolter-Henseler, 1995a). Meister et al. (1993) berichten von einer Flut von Anträgen auf Einrichtung von Betreuung mit den Aufgabenkreisen "Einwilligung zur Fixierung", "Einwilligung von Bettgittern" etc. (vgl. Abbildung 19). Angesichts der nach wie vor angespannten Situation im Bereich der Versorgung der Betroffenen bleibt das Fazit von von Eicken, Ernst & Zenz (1990) aktuell: "Und wenn insgesamt die Mängel in der personellen und finanziellen Ausstattung der meisten Einrichtungen zu unverhältnismäßigen Grundrechtseinschränkungen zwingen [...] dann hat insoweit die Verfassung ihr Recht verloren" (S. 95).

Zusätzlich spielt bei Fragen der Heimaufnahme der finanzielle Regelungsbedarf eine wesentliche Rolle bei der Betreuerbestellung (Wolter-Henseler, 1996b). Offenbar versuchen sich behandelnde Ärzte und Einrichtungen zunehmend mit Hilfe von Betreuungen abzusichern (Crefeld, 1995a). Der VGT fordert vom Gesetzgeber, Regelungen des

Behandlungsrechts zu suchen, da Ärzte und Krankenhäuser zwecks eigener Absicherung zunehmend auf die Bestellung eines Betreuers drängen, um eine Behandlung an einwilligungsunfähigen Personen durchzuführen (sozial extra, 1999).

Schönhof (1998) merkt an, dass Krankenhäuser und Altenheime bei der Aufnahme, Behandlung und Pflege Demenzkranker hinsichtlich vorhandener Alternativen nicht genügend informiert seien und sicherheitshalber eine Betreuung anregten, ohne dass diese erforderlich wäre (S. 26). Sie fordert einerseits, daß Betroffene über bestehende Möglichkeiten der Vorsorge informiert werden, andererseits eine gezieltere Aufklärung und Fortbildung von Pflege- und Klinikpersonal. Markus (1996) regt an, dass die Diskussion über differenzierte Pflegemöglichkeiten viel breiter und unter Einbeziehung auch der Vormundschaftsrichter, der Betreuer/Betreuungsvereine und der Ärzte geführt werden müsse (S. 675). Der Beratungsbedarf von im sozialen Bereich Tätigen kam auch im Modellprojekt von Hoffmann et al. (1996) deutlich zum Ausdruck und die Autoren folgern: "Die kontinuierliche fachliche Beratung, Fort- und Weiterbildung professioneller Helfer sowohl des Betreuungswesens, aber insbesondere auch der komplementären sozialen Dienste ist somit ein integraler Bestandteil der Förderung ehrenamtlicher Betreuungstätigkeit" (S. 182). Nicht zuletzt resultiert die Rechtsunsicherheit aus der sehr variablen Entscheidungspraxis der Vormundschaftsgerichte (Linnhoff, 1993; Bischof & Wolff, 1993; Bischof & Wolff, 1994a; Bischof & Wolff, 1994b; Klie, 1993b). Einen Eindruck, wie unterschiedlich das Betreuungsrecht in der Praxis aufgenommen wird und welche Probleme von den einzelnen Berufsgruppen thematisiert werden, vermitteln die Kurzinterviews von Wolter-Henseler (1995a). Über die Auswirkungen des reformierten Rechts auf die Psychiatrie existieren bislang kaum Berichte (Weber et al., 1995).

3.2.4.3 Freiheitsentziehende Maßnahmen und Unterbringung (§ 1906 BGB)

Wojnar (1995) geht davon aus, dass bei Berücksichtigung der wesentlichen Aspekte der Dementenbetreuung und enger Zusammenarbeit zwischen Pflegern, Betreuern, Richtern und Ärzten die meisten freiheitsentziehenden Maßnahmen überflüssig würden. Ziel des Betreuungsrechts ist, die Betroffenen vor der unreflektierten Anwendung unterbringungsähnlicher Maßnahmen zu schützen (Klie, 1992). Wie weit verbreitet allerdings solche Maßnahmen in der Praxis immer noch sind, ist unklar (Klie, 1993a). Repräsentatives empirisches Material liegt nicht vor (vgl. auch Abschnitt 3.2.4.3).

Von einer Umfrage in Hamburg unter allen Pflegeheimen mit öffentlichem Träger, für die am 25.01.1989 insgesamt 475 Fixierungen gemeldet wurden, berichtet Wojnar (1995). Nach Diskussionen in einem interdisziplinären Arbeitskreis und Einbeziehung des Pflegepersonals ging die Zahl der Fixierungen auf 26 (25.01.1990) zurück, wobei 30 Prozent richterlich genehmigt waren. Inwieweit solche Erfolge repräsentativ und stabil sind, ist unklar.

Aktuellere Daten zum Umfang freiheitsentziehender Maßnahmen in Pflegeheimen wurden von Borutta (2000, vgl. auch Borutta, 1994 und Klie, 1998c) vorgelegt, die die anhaltende Problematik verdeutlichen. Borutta führte 1993 bzw. 1999 an 80 bzw. 44 Mitarbeitern eine Fragebogenerhebung zum Thema "Fixierung" in vier bzw. zwei Aachener Altenheimen durch. In Tabelle 3 sind die Daten zusammengefasst.

Tabelle 3. Daten zum Umfang freiheitsentziehender Maßnahmen in Pflegeheimen (Borutta, 2000)

	1993	1999
<i>Angegebene Gründe zur Fixierung</i>	223 Nennungen	
akute Selbstgefährdung (1999: bei akut drohender erheblicher Selbstgefährdung)	27,4%	61,4%
mögliche Selbstgefährdung	ca. 30%	61,4%
akute Fremdgefährdung (1999: bei akut drohender erheblicher Fremdgefährdung)	6,3%	68,2%
mögliche Fremdgefährdung	ca. 30%	50%
Sturzgefahr	30%	41%
Personalmangel (1999 akuter Personalmangel)	7,5%	
Wunsch des Bewohners	33,8%	88,6%
bei (z.B. dementen) Bewohnern, die die Gefahr nicht mehr richtig abschätzen können (nur 1999)		47,7%
andere Gründe	3,1%	
<i>nicht als solche erkannte freiheitsentziehende Maßnahmen</i>		
Trickschlösser an den Türen	38,8%	13,6%
Täuschung über Verriegelungen	37,5%	25,0%
Stecktische am (Roll-)Stuhl	35,0%	29,5%
sedierende Medikamente	30,0%	13,6%
Psychischer Druck	28,8%	6,8%
Wegnahme der Bekleidung	26,3%	9,1%
Wegnahme der Fortbewegungsmöglichkeiten	21,3%	2,3%
Abschließen der Zimmertüre	15,0%	2,3%
Bettgitter	13,8%	20,5%
Bettschürze	13,8%	6,8%
Hand-, Fuß-, und Körperfesseln	12,5%	0,0%
Gurte am Stuhl	12,5%	13,6%
Bauchgurte	6,3%	4,6%

Bei den Fixierungsarten Bettgitter und Gurte am Stuhl ergeben sich Steigerungen hinsichtlich des prozentualen Anteils der Nennungen. Alle anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen wurden besser als solche erkannt (S. 51). Hervorzuheben ist, dass dem häufig in diesem Zusammenhang genannten "Personalmangel" (z.B. Höver, 1992) tatsächlich nur eine nebengeordnete Rolle zukommt.

Klie (1998c) schätzt aufgrund seiner Daten (siehe Tabelle 4), dass man von etwa 400000 freiheitseinschränkenden Maßnahmen täglich in bundesdeutschen Heimen ausgehen müsse (S. 53).

Tabelle 4. Freiheitsentziehende Maßnahmen in deutschen Pflegeheimen (Stichtagserhebung 1992-1995, Klie, 1998c)

	Anzahl
Heime	26
Heimplätze	3084
möglicherweise ¹ freiheitsentziehende Maßnahmen im Bett	2207
• Bettgitter	905
• Fixiergurte	36
• Pflegehemd	23
medikamentös	1008
• Neuroleptika	425
• Beruhigungsmittel	397
• Tranquilizer	186
in und am Stuhl	246
Begründung ²	
• Einwilligung des Bewohners	478
• fehlende Fähigkeit das Bett zu verlassen	369
• Schutz des Bewohners vor unwillkürlichem Herausrutschen	123
mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts	82
ohne Genehmigung	1019

In ihrer Bestandsaufnahme über die "Heimaufsichtslandschaft" rechnen Klie et al. (1994) "die sich aus der Einschätzung der Heimaufsichtsbehörden ergebenden Zahlen über die Verbreitung freiheitsentziehender Maßnahmen für die baden-württembergischen Heime hoch" (S. 28) und kommen auf ungefähr 20000 Heimbewohner, die davon betroffen wären. In einer Stichtagserhebung 1992 entfielen auf 404 Bewohner 369 entsprechende Maßnahmen.

Als Grund vermutet Klie (1998b, vgl. auch Klie et al., 1994) Sicherheitsdenken, das Gefühl, verantwortlich zu sein, die internalisierte Verpflichtung zu Schutzmaßnahmen und Haftungsängste, weshalb auf pflegerischer Seite die rechtliche Wertung z.B. des Aufstellens von Bettgittern verblasst. In welchem Umfang betreuungsrechtskompatible Pflegealternativen (Teilbettgitter etc.) systematisch erprobt werden, ist unklar.

Seit September 1998 läuft das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene Praxis- und Forschungsprojekt zum Thema: "Betreuungsrechtliche Praxis in Einrichtungen der stationären Altenhilfe" (Hoffmann & Korte, 1999). Neben Leitfaden- und standardisierten Interviews mit dem Personal in 24 stationären Einrichtungen sind Expertenbefragungen (Vormundschaftsgericht,

¹ Klie weist darauf hin, dass in der Stichtagserhebung nicht erfragt wurde, ob die jeweiligen Maßnahmen regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum ergriffen wurden

² die Verlässlichkeit der Daten schätzt Klie als sehr gering ein: "Hinsichtlich der angegebenen Legitimation ergaben sich bei Stichproben der Stichtagserhebung erhebliche "Missverständnisse" (s. 52).

Gutachterinnen vom Gesundheitsamt, Betreuungsvereine und –behörden etc.) vorgesehen. Für eine zweite Projektphase planen die Autoren die Konzeption, Implementierung und Evaluation von Maßnahmen, die sich v.a. mit unterbringungsähnlichen Maßnahmen, Alternativen zur Betreuerbestellung unter Berücksichtigung institutionsbezogener Rahmenbedingungen und gesetzlicher Vorgaben und den Aufgaben und Funktionen eines Betreuers und den Möglichkeiten bzw. Notwendigkeiten zur Kooperation beschäftigen.

Schwab (1996) bezeichnet den § 1906 BGB als einen der wichtigsten Fortschritte des neuen Rechts; dieser werfe in der Praxis aber viele Fragen auf, wie z.B. nach der Grenze zwischen Therapie und Ruhigstellung und dem Umgang mit Personen, die nicht unter Betreuung stehen oder außerhalb einer Einrichtung leben. Wilhelm-Göbbling (1998) untersuchte die psychopharmakologische Behandlung von 49 gerontopsychiatrisch-stationär behandelten Patienten, die nachfolgend in Altenheime entlassen worden waren. Er kommt zum Schluss, dass trotz des erhöhten Nebenwirkungsrisikos älteren, dementen Menschen sehr häufig Psychopharmaka verschrieben würden, die Patienten in Altenheimen signifikant häufiger Neuroleptika erhielten als bei Klinikentlassung und Dauerverordnungen aufgrund von "Unruhe", Schlafstörungen oder Aggressivität in Heimen die Regel seien. Vor der stationären Aufnahme erhielten knapp über 50 Prozent der Patienten Neuroleptika, bei der Entlassung 20 Prozent und drei Monate nach der Entlassung in ein Heim mehr als 60 Prozent. "Besonders hohe Neuroleptikadosierungen erhielten erstaunlicherweise diejenigen Heimbewohner, deren psychiatrische Begleitsymptomatik durch diese Substanzen nicht wesentlich positiv beeinflusst werden konnte" (S. 999). In 22,7 Prozent der Heimverordnungen war keine Indikation nachvollziehbar (S. 1002). Als wesentliches Thema des Faches "Forensische Gerontologie" nennt auch Wagner (2000) die Problematik der Psychopharmakotherapie im Alter. In der ambulanten wie der stationären Altenpflege fehle es entschieden an Qualitätskontrollen.

Um auch Betroffene außerhalb von Einrichtungen zu erfassen, sieht Grauer (1999) die Notwendigkeit, den § 1906 BGB zu überarbeiten (S. 22). "Haupt-Tatort" bezüglich der Gewalt gegen alte Menschen ist die eigene Wohnung, wobei nach Hirsch, Kranich & Erkens (1999) zu berücksichtigen ist, dass "die meisten familiären Gewaltsituationen so komplex [sind], dass man selten zwischen 'Opfer' und 'Täter' unterscheiden kann" (S. 92, vgl. auch Dodegge, 1997b; Hoffmann, 1996; Klie, 1997; Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie, 1996).

Auf die Notwendigkeit der schriftlichen ärztlichen Anordnung einer Fixierung und die Dokumentationspflicht weist Großkopf (1994) hin (vgl. auch Schäfer, 1998). Es "sollten bei jeder vorzunehmenden Fixierung die Gefahren eines Unterlassens der Maßnahme und die Einschränkungen des Patienten durch eine vorgenommene Fixierung gründlichst gegeneinander abgewogen werden" (S. 501). Inwieweit das in der Praxis eingehalten wird, ist nicht klar.

Kontrovers wird die Genehmigungspflicht freiheitsentziehender Maßnahmen bei untergebrachten Betreuten diskutiert. Foerster (1997) plädiert für Genehmigungsbedürftigkeit, da damit noch eine weitere Einschränkung der Bewegungsfreiheit der betreffenden Person stattfindet. Linnhoff (1992, 1993) geht davon aus, dass unterbringungsähnliche Maßnahmen dann nicht genehmigungspflichtig sind, wenn ohnehin eine Unterbringungsgenehmigung für eine geschlossene Einrichtung vorliegt (vgl. dagegen Landesbetrieb Pflegen & Wohnen, 1992). Nach Pardey (1999a) sind Sicherungsmaßnahmen "nach jetzt ganz einhelliger Ansicht nicht bereits mit der etwaigen Unterbringungsgenehmigung genehmigt, müssen vielmehr gesondert beantragt und genehmigt werden und zwar trotz des misslungenen Gesetzeswortlautes des § 1906 Abs. 4 BGB" (S. 85). Großkopf (1994) stellt als Besonderheit der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nach PsychKG fest, dass hier die Fixierung als Zwangstherapie ohne weitere gerichtliche Genehmigung durchzuführen sei. Dem widerspricht Pardey (1999a), der betont, dass die Genehmigung der Verbringung in eine geschlossene Station auch nur dies decke (S. 85).

Nach Wetterling, Veldtrup, Neubauer & Neubauer (1995) besteht Unsicherheit darüber, inwieweit Drogen- oder Alkoholabhängigkeit die Voraussetzungen einer Erkrankung im Sinne des Betreuungsrechts erfüllt, obwohl diese im Gesetzgebungsverfahren unter psychische Erkrankung subsumiert wurden. Problematisch sei bei Menschen mit Suchterkrankungen die je nach Zustand sehr unterschiedliche Krankheitseinsicht und Compliance. Daneben sei fraglich, ob die Erfolgsrate von z.B. 25 Prozent bei längerfristiger Behandlung von Alkoholikern für die Anforderungen, die Gerichte an eine Therapie stellen, ausreiche (S. 89). So komme es zu einem "therapeutischen Dilemma (Heilauftrag vs. Selbstbestimmungsrecht)", das zu straf- und sozialrechtlichen Problemen führe (S. 90).

Mundle, Widmann, Förster & Mann (1996) berichten von dem Fall eines Alkoholabhängigen, in dem es ihrer Ansicht nach gelang, "die richterliche Unterbringung und die sich direkt anschließende Betreuung im Rahmen des Behandlungsplanes

therapeutisch zu nutzen und eine Therapiemotivation für eine längerfristige Entwöhnungsbehandlung zu erreichen", die "nicht durch psychiatrisch-psychotherapeutische Interventionen, sondern nur über gesetzliche Rahmenbedingungen" erreicht werden konnte (S. 301). Inwieweit diese Kasuistik repräsentativ ist und diese Überlegungen der Zielsetzung des Betreuungsrechts entsprechen, erscheint fraglich. So bemängeln die Autoren an dem neuen Recht, dass "durch die Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes nur in wenigen Ausnahmefällen eine Behandlung gegen den Willen des Patienten durchgeführt werden kann" (S. 301, vgl. Stolz & Jacobi, 1996 zu Problem der Entscheidungsfindung bzgl. Zwangsmaßnahmen auf Seiten des Betreuers).

Auch Reker, Eikelmann & Folkerts (1997) argumentieren in diese Richtung. In ihrer prospektiven Verlaufsuntersuchung von wohnungslosen psychisch kranken Menschen fand sich ein Zusammenhang zwischen längerfristigen Hospitalisierungen bzw. der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung und der Verbesserung der Wohn- und Lebensumstände (S. 81). Demgegenüber betont Pardey (1999a), dass nur die konkrete Gefahr gesundheitlicher Schäden eine zivilrechtliche Unterbringung rechtfertigt und die Maßnahme konkrete Aussicht auf Erfolg haben müsse (S. 84).

3.2.4.4 Einwilligung des Betreuers und Genehmigungspflicht ärztlicher Maßnahmen

Die Einwilligungsfähigkeit des Patienten ist die Voraussetzung für die ärztliche Behandlung. Der Patient muss die geplante Maßnahme nach Art, Bedeutung und Tragweite, ihre Chancen und Risiken erfassen können (Wiebach, Kreyßig, Peters, Wächter & Winterstein, 1997). Inwieweit tatsächlich Einwilligungsfähigkeit gegeben sei, könne im Zweifelsfall kaum objektiv festgestellt werden (Bruder, 1992). Amelung (1995) betont, dass das Urteil der Einwilligungsfähigkeit auf den Einzelfall beschränkt bleiben müsse, da die intellektuellen Fähigkeiten, die für eine vernünftige Einwilligungsentscheidung erforderlich sind, von der Kompliziertheit des geplanten Eingriffs abhängen (S. 26). Psychiatrische Kriterien zur Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit formuliert Kröber (1998). Beese et al. (1998) kritisieren, dass in der Praxis die Einsichtsfähigkeit des Betreuten häufig solange nicht zur Diskussion gestellt würde, wie er sich den Behandlungsvorschlägen des Arztes anschließt. Das Selbstbestimmungsrecht steht über dem leiblichen Wohl. "Falsche" Entscheidungen des einwilligungsfähigen Patienten müssen akzeptiert werden, bei einwilligungsunfähigen Patienten müsse – nach Schweitzer (1996) – die Weigerung ebenso unbeachtlich sein, wie die Zustimmung (vgl. Müller, 1992). Der Autor plädiert für ein Vetorecht des Betreuten, so

dass eine Heilbehandlung nicht gegen seinen erklärten natürlichen Willen erfolgen darf (S. 1319). Ist der Betroffene nicht einwilligungsfähig, kompensiert die Betreuerentscheidung die fehlende Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen. Diese ist am (mutmaßlichen) individuellen Wertesystem des Betroffenen auszurichten. Deshalb können nach Pardey (1999b) zwar Verwandte herangezogen werden, um den mutmaßlichen Willen des Patienten abzuschätzen; sie können aber nie wirksam in eine Behandlung einwilligen. Die Einwilligung sei im übrigen personengebunden und ermächtige nicht einen anderen Arzt, die betreffende Behandlung auszuführen (S. 126). Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung beziehe sich ausschließlich auf die Kompetenz des Betreuers, in eine Behandlung einzuwilligen; sie sei nicht als Freibrief für den Arzt mißzuverstehen (S. 127). Nach Sonnenfeld (1997) "ist eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis 'Zustimmung und Zuführung zur Heilbehandlung' aufzuheben, wenn wegen der ablehnenden Haltung des Betreuten die beabsichtigte Heilbehandlung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, denn der Betreuer darf den Betroffenen nicht zur Erzwingung der Einsichtsfähigkeit unterbringen" (S. 849).

Die Folgen des § 1904 BGB für die ärztliche Behandlungspraxis werden kontrovers diskutiert. Im Hinblick auf psychopharmakotherapeutische Behandlungen gehen die Einschätzungen, ob neben der Einwilligung des Betreuers auch die des Vormundschaftsgerichts notwendig ist, weit auseinander (Wolter-Henseler, 1994). Einerseits werden die Risiken sehr unterschiedlich eingeschätzt und gesellschaftliche Vorbehalte unterschiedlich gewichtet, andererseits überwiegt die Überzeugung, den mutmaßlichen Willen des Patienten ohnehin selbst feststellen zu können (Hennies, 1999). Kotschick (1996) lehnt – als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie – eine "Verrechtlichung der Psychiatrie" ab und vertritt die Ansicht, "dass eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung psychiatrischer Behandlungsmaßnahmen in der Regel nicht notwendig ist [...] selbst für die Behandlung mit Clozapin und EKT [Elektrokrampftherapie]" (S. 38). Im weiteren kritisiert er den "Trend der Betreuer, sich jeglicher Verantwortung zu entziehen" (S. 38). Von anderen Autoren wird dagegen bei dem Aufgabenbereich "Einwilligung in medizinische Heilbehandlungen" über die Hilflosigkeit der Betreuer und die unzureichende Aufklärung durch die Ärzte berichtet (Meister et al., 1993; Thar, 1994; Vogel, 1999). Dose (1994) argumentiert zur Diskussion um eine Genehmigungspflicht von Clozapin ähnlich wie Batra, Bartels & Foerster (1999) hinsichtlich der Anwendung der EKT: die Beantwortung der Frage "Stellt die EKT in aller Regel bzw. im konkreten Fall eine tödliche Gefahr dar oder besteht eine Gefahr eines schweren Gesundheitsschadens? [ist] aufgrund der wissenschaftlichen Kenntnisse eindeutig

zu verneinen, sofern tatsächlich die beschriebenen, modernen Durchführungs- und Monitoringverfahren zum Einsatz kommen" (S. 660, vgl. auch Batra, Eschweiler, Bartels & Foerster, 2000; Schneeweiß & Zinkler, 2000; Wiebach et al., 1997). Auch die Ernährung durch eine Magensonde (PEG) ist umstritten, wobei hier die Problematik der risikobehafteten Behandlungsmaßnahme durch die Frage nach dem Sinn oder Unsinn lebensverlängernder Maßnahmen verkompliziert wird (Hubert-Fehler & Hollmann, 1996; Hubert-Fehler & Hollmann, 1998; Freudenberg, 1998; Karger & Haupt, 1997).

Pardey (1995) sieht die Thematik v.a. dadurch belastet, "dass Betreuer wie Ärzte gerne einen Katalog von Medikamenten und Maßnahmen hätten, der die Genehmigungsfälle auflistet. Sie scheinen sich mit der vom Gesetzgeber gewählten offenen Formulierung schwer abfinden zu wollen" (S. 83/84, vgl. Nedopil, 1993; Schreiber, 1991; Wolter-Henseler, 1994; Wolter-Henseler, 1995b). Es bleibe nichts anderes, "als nunmehr offener über eine Quantifizierung der immer hingegenommenen Risiken und die konkreten Risiken zu reden" (S. 84). Außerdem komme "eine Genehmigung nach § 1904 BGB nur in Betracht [...], wenn eine Verbesserung des Gesundheitszustandes zu erwarten ist" (S. 85). Gerade dieser Nutzenaspekt scheint häufig vernachlässigt zu werden. Wilhelm-Göbbling (1998) weist auf die widersprüchlichen Ergebnisse zur Wirksamkeit von Psychopharmaka bei Demenzkranken hin. Kontrollierte Studien sprächen eher gegen den generellen Nutzen von Neuroleptika (S. 999). Wiebach et al. (1997) plädieren für eine am Einzelfall orientierte Abwägung der Risiken. Eine "begründete Gefahr" i.S.d. § 1904 BGB liege "erst bei einer 20-prozentigen Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts vor. Deshalb fallen die üblichen Behandlungen mit Psychopharmaka und eine EKT-Behandlung nicht unter die Genehmigungspflicht des Gerichts. Nur besondere (Risiko-)Faktoren, z.B. Multimorbidität oder erhöhte Sensibilität für bestimmte (Neben-)Wirkungen, und ihr Zusammentreffen mit hohem Lebensalter können zu einer solch hohen Wahrscheinlichkeit führen und damit die Genehmigungspflicht auslösen" (S. 53). In Zweifelsfällen rät Schmidt-Michel (1995) allerdings zu Bedenken und Zurückhaltung gegenüber angeblich wissenschaftlich eindeutigen medizinischen Erkenntnissen.

In der Behandlungspraxis wird der § 1904 BGB offenbar kaum registriert. Stolz (1994b) führte eine Befragung bei Alten- und Pflegeheimen und Behinderteneinrichtungen im Kreis Esslingen durch. Dabei wurde der Anteil der nicht einwilligungsfähigen Bewohner erfragt, die Medikamente erhalten. Nur für 38 Prozent der nicht einwilligungsfähigen Bewohner, die Medikamente erhielten, waren Gesundheitsbetreuer bestellt worden. Bei den

einwilligungsunfähigen Betroffenen, die "gefährliche" Medikamente erhielten, war der Anteil mit 44 Prozent zwar etwas höher, allerdings war nur in drei Prozent der Fälle eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung eingeholt worden.

Konrad (1996) überprüfte anhand von 770 Patientenakten einer psychiatrischen Krankenhausabteilung die empirische Relevanz der Anwendung des § 1904 BGB. Nur in zwei Fällen war eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung eingeholt worden, obwohl in über 200 Fällen kritische Behandlungsverfahren (Clozapin, Lithium, Depot-Neuroleptika, EKT) zum Einsatz kamen. Konrad vertritt die Hypothese, dass im Zweifelsfall von der Einwilligungsfähigkeit des Patienten ausgegangen würde, dass neuere medizinische Erkenntnisse für die alleinige Entscheidung des Betreuers als ausreichend erachtet würden und dass den Vormundschaftsgerichten wegen der von ihnen beklagten Arbeitsüberlastung ohnehin wenig an dieser Kontrollfunktion läge. Im weiteren weist er auf die auffällig große Spannbreite im Hinblick auf den Konkretisierungsgrad der gerichtlichen Entscheidung bzgl. einer medikamentösen Behandlung hin. Nach Bischof & Wolff (1995) schließen sich Richter aus arbeitsökonomischen Gründen in ihren Beschlüssen den ärztlichen Gutachten zumeist an. Und Hennies (1999) merkt aus langjähriger Erfahrung an: "Letzten Endes entscheidet der medizinische Sachverständige, ob die Genehmigung erteilt wird" (S. 344). Durch das BtÄndG – wonach Sachverständiger und ausführender Arzt bei gefährlichen Eingriffen nur noch "in der Regel" nicht personengleich sein dürfen – wird diese Tendenz noch verstärkt (Wagenitz, 1998).

Der Abbruch lebenserhaltender Behandlungsmaßnahmen spielt eine immer wichtigere Rolle in der Diskussion um die Einwilligungsberechtigung des Betreuers bzw. Genehmigungspflichtigkeit durch das Vormundschaftsgericht (Meier, 1996; Stalinski, 1999a; Stalinski, 1999b). Gründel (1999; vgl. auch Fröschle, 2000; Wegner, 1998) begrüßt die Entscheidung des BGH vom 13.9.1994, wonach die Entscheidung des Betreuers zum Behandlungsabbruch vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung bedürfe. Nach Meinung des Autors betrifft auch diese Frage den Bereich der Gesundheitsfürsorge (S. 3392, dagegen spricht sich u.a. Eberbach, 2000, aus). In der Praxis wird kaum eine Inanspruchnahme der Vormundschaftsgerichte zu dieser Frage verzeichnet, denn die rechtlichen Voraussetzungen für die vom Betreuer befürwortete Nulltherapie sind nach wie vor keineswegs eindeutig (Coeppicus, 1998; Bauer, 1999; Stalinski, 1999b; tageszeitung, 1998). Maßgeblich ist auch hier der mutmaßliche Wille des Patienten (Klie, 1999; Opderbecke & Weißbauer, 1998), was durch die Stärkung der Vorsorge im BtÄndG hervorgehoben wird (Ankermann, 1999). Der

Betreuer werde jedoch in diesem Konflikt zerrieben und allein gelassen (Müller-Bohlen & Paape, 1999). Außerdem bestehe die Gefahr der Therapiebegrenzung aus Kostengründen (Wagner, 2000). So fordert auch der VGT eine Normierung der Einwilligung über die Einstellung lebenserhaltender Maßnahmen (sozial extra, 1997; Vormundschaftsgerichtstag e.V., 1997 vgl. auch Eberbach, 2000).

3.2.4.5 *Forschung mit nicht einwilligungsfähigen Menschen*

Die Menschenwürde und das Grundrecht auf Leben sind grundgesetzlich geschützt. Besteht Einwilligungsunfähigkeit, dürfen die Betroffenen nicht für Forschungsprojekte rekrutiert werden, soweit für sie als Patienten dadurch kein Nutzen entsteht. Bei medizinischer Indikation ist ein Heilversuch auch mit neuartigen Medikamenten nach Einwilligung des Betreuers bzw. des Vormundschaftsgerichts möglich (Kaatsch & Schewe, 1996; zur Problematik der Differenzierung zwischen "therapeutischer" vs. "nicht-therapeutischer" Forschung siehe Vollmann, 2000). Das Erfordernis der subjektiven Indikation, so Höfling & Demel (1999), "begrenzt die Möglichkeiten der Forschung an Einwilligungsunfähigen beträchtlich. Demgegenüber wird jedoch zunehmend hervorgehoben, dass auch die Einbeziehung Nichteinwilligungsfähiger in die medizinische Forschung unerlässlich sei" (S. 541). Diese (medizin-)ethische Problematik wird – nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Bioethik-Konvention des Europarates – kontrovers debattiert (vgl. Elzer, 1998; Helmchen & Lauter, 1995; Kern, 1998; Leidinger, 1995; von Renesse, 1997).

Haupt, Seeber & Jänner (1999) gehen davon aus, dass auch antizipierte Forschungseinwilligungen im Rahmen einer Patientenverfügung oder Bevollmächtigung in gesundheitlichen Angelegenheiten möglich seien. Dies bezweifeln Höfling et al. (1999), die grundsätzlich das Problem sehen, dass bei Patientenverfügungen die erforderliche Aufklärung und Validität nicht nachgewiesen werden könnte.

3.2.5 Alternativen

Mit den Instrumenten der Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht wird Menschen die Möglichkeit gegeben, im Vorfeld einer Hilfsbedürftigkeit, die eigenen Angelegenheiten nach ihren Vorstellungen zu regeln (Bundesminister der Justiz, Hrsg., 2000). Die Möglichkeit Vorsorge zu treffen wird zwar grundsätzlich begrüßt. Kritisiert wird jedoch, dass die stärkere Gewichtung von Vollmachten im Bereich der Gesundheitsfürsorge aus Kostengründen im Betreuungsrechtsänderungsgesetz verankert worden zu sein scheint

(Freye, 1999). Die Erteilung von Vollmachten bzw. Betreuungsverfügungen setze jedoch eingehende Information voraus (Brill, 1997b; Epple, 1993). Vorsorgevollmachtenförderung sei deshalb nur möglich, wenn Betreuungsvereine und -behörden – die nach dem BtÄndG für diese Aufgabe zuständig sein sollen – personell, sächlich und finanziell besser ausgestattet werden (Bauer, 1999). Stolz (1997) schlägt außerdem vor, Bevollmächtigte in das Angebot an Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Betreuer einzubeziehen (S. 225). Auch er zieht den Schluss, dass Vorsorge (durch Vollmacht oder Patientenverfügung) nur dann ebenso gut wie oder sogar besser als gesetzliche Betreuung sei, wenn durch Beratung, Begleitung und Fortbildung bestimmte Qualitätsstandards bei der Erteilung einer Vollmacht und ihrer Ausübung eingehalten werden (S. 225).

Die Patientenverfügung gilt als deutlichstes Instrument zur Feststellung des mutmaßlichen Willens im Bereich medizinischer Behandlung (Hennies, 1999) und seit Inkrafttreten des BtÄndG auch als einfaches Mittel, da für sie der Genehmigungsvorbehalt des § 1904 BGB nicht gilt. Solche Patientenverfügungen oder Behandlungsvereinbarungen sollten dementsprechend möglichst konkret, individuell formuliert und entscheidungsnah abgefasst oder aktualisiert sein (Bundesärztekammer (Hrsg.), 2000; Marschner, 1997; Schneider, 1998; Stolz, 1997). Eine regelmäßige Aktualisierung sei schon aus Gründen der Entwicklung medizinischer Behandlungsmöglichkeiten – z.B. im palliativmedizinischen Bereich – notwendig (Haarhaus, 2000; Klaschik, 1999; Sass & Kielstein, 1996).

Tatsächlich werden Patientenverfügungen im Alter überwiegend positiv bewertet (Pro ALTER, 1998). Das Interesse sei groß, die Verbreitung allerdings noch sehr gering (vgl. auch Wesche, 1998, Abschnitt 3.2.3.9, May, Gawrich & Stiegel, 1997). In einer nicht repräsentativen Fragebogenerhebung an 206 psychisch kranken älteren Personen, die sich in stationärer psychiatrischer Behandlung befanden (Haupt et al., 1999), hatten nur fünf Prozent derartige Dokumente in schriftlicher Form abgefasst, obwohl die Mehrheit der Befragten (63 Prozent) die Erstellung solcher Dokumente – insbesondere die Bevollmächtigung – grundsätzlich befürwortete. Von den Merkmalen Geschlecht, Krankheitsbild und Ausbildungsstand zeigte nur letztere einen Zusammenhang mit der Befürwortung von Patientenverfügungen. Die Autoren schließen aus ihren Ergebnissen, dass eine Aufklärung über solche Dokumente dringend erforderlich ist. Verrel (1999) sieht dies ebenfalls: "Der häufigste Grund für eine nur unzureichende Indizwirkung von Patientenverfügungen dürfte schlichtweg in mangelnder Konkretion und Individualisierung liegen. [...] Es besteht hier

offensichtlich ein Mangel an kompetenter, und das heißt nicht juristischer, sondern ärztlicher Beratung" (S. 548, vgl. auch Hanika, 1999; Karger et al., 1997; Reiter-Theil, 1998).

Auf die Rolle des Arztes als Gesprächspartner für Patientenverfügungen gehen Waibel, Novak & Roller (1999) ein. Sie nehmen bezug auf eine Ärztebefragung, die 1996 in Ulm durchgeführt wurde. 39 Prozent der angeschriebenen 283 Ärzte nahmen daran teil. 87,2 Prozent hielten eine Patientenverfügung für ein geeignetes Instrument zur Wahrung der Autonomie des Patienten, 95 Prozent waren gelegentlich mit der Entscheidung zwischen kurativen vs. palliativen Behandlungsmaßnahmen konfrontiert und 95,5 Prozent konnten sich vorstellen, eine Patientenverfügung in ihre Therapieentscheidung einzubeziehen. Allerdings gaben mehr als 75 Prozent der Ärzte an, nicht über die juristischen Grundlagen von Patientenverfügungen Bescheid zu wissen, 43 Prozent kannten kein einziges Formular und 40 Prozent erfuhren erstmals von Patienten über die Möglichkeiten solcher Verfügungen. Waibel et al. (1999) halten eine Patientenverfügung nur für sinnvoll "im Zusammenhang mit dem vorangegangenen einfühlsamen, eventuell wiederholten Gespräch mit dem Arzt" (S. A-836). Als geeignetste Kollegengruppe sehen sie hier die Hausärzte, die ihre Patienten gut kennen und in frühen Stadien einer Erkrankung behandeln. In späteren Stadien einer Krankheit seien viele Patienten nicht mehr dazu in der Lage, solche Fragen für sich zu entscheiden. Niedergelassene Ärzte würden im Durchschnitt auch häufiger mit Patientenverfügungen konfrontiert als Klinikärzte. Für praktisch tätige Ärzte wäre die Möglichkeit zur Supervision zu schaffen. Damit ließe sich auch die von Dröge (1998) problematisierte Gefahr der Beeinflussung durch Dritte bei Patientenverfügungen minimieren.

Wie Patientenverfügungen allerdings auszusehen haben, wird kontrovers erörtert. Waibel et al. (1999) beschreiben den Einfluss der Erfahrung des Arztes auf diesem Gebiet. Je mehr Erfahrung ein Arzt damit hätte, desto weniger Wert lege er auf die Auflistung konkreter Einzelheiten. Etwa die Hälfte der befragten Ärzte befürworteten ein bundeseinheitliches Formular; "wichtiger als eine 'Checkliste' gewünschter beziehungsweise nicht gewünschter Maßnahmen oder allgemeingültiger Richtlinien werden die Nachvollziehbarkeit des Patientenwunsches sowie das ärztliche Gespräch im Vorfeld bewertet" (S. A-837).

Kielstein & Sass (1993) entwickelten im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projektes wertanamnestische Verfahren, die in der Reihe "Medizinethische Materialien des Zentrums für Medizinische Ethik Bochum" publiziert wurden. Angestrebt wurde eine neue Methode der narrativen Wertanamnese zur

individuellen Selbstbewertung von Lebenszielen bzw. -qualitäten, die in die allgemeine medizinische Anamnese eingehen (z.B. bei Vorsorgeuntersuchungen) und als Entscheidungsbasis im Betreuungsfall, insbesondere bei Konflikten hinsichtlich Behandlungsalternativen bei schweren Krankheiten und in der letzten Lebensphase, dienen könnte. Auch dabei wird der Zusammenarbeit zwischen Patient und Arzt große Bedeutung beigemessen. Die Autoren schlagen ein "Integrationsmodell" vor, das Wertanamnese, Benennung eines Betreuers und die Festlegung bestimmter medizinischer Interventionen integriert (Sass et al., 1996). Über empirische Erfahrungen mit wertanamnestischen Betreuungsverfügungen berichten May et al. (1997). Ihre Ergebnisse zeigen eine ausgeprägte Individualität im Antwortverhalten. "Vorgeprägte Formulare mit nur wenigen Entscheidungsalternativen werden dieser Individualität dagegen wohl kaum gerecht" (S. 50). Der Versuch einer Verkleinerung des Interpretationsspielraums führe nur zu einer geringeren Validität der Antworten. Langenfeld (1994) schlägt ebenfalls ein "Vorsorgepaket" vor, das die Vorzüge der einzelnen Vorsorgemöglichkeiten kombiniert: Demnach wäre für die Vermögenssorge eine Altersvorsorgevollmacht zu erteilen sowie für die Personensorge eine Vollmacht für den Bereich der Heilbehandlung, eine Betreuungs- und/oder eine Patientenverfügung.

Als problematisch gelten Willensänderungen. Wehrt sich eine einwilligungsunfähige Person gegen eine Behandlung, in die sie vorher eingewilligt hatte, ist die Behandlung nur dann zulässig, wenn eine Rechtsgrundlage für Zwangsbehandlung vorliegt (Marschner, 1997). Außerdem wird auf die Schwierigkeiten einer sicheren infausten Prognose (Dröge, 1998) und die Situationsspezifität der jeweiligen Entscheidungssituationen hingewiesen (Wuermeling, 1999).

Schwab (1996; vgl. auch Bienwald, 1999) merkt einige Fragen zur Vollmachtsregelung – d.h. die Übertragung einer rechtlichen Befugnis durch Vollmacht auf einen Dritten – an: es sei unklar, wann die Wirksamkeit einer allgemeinen Vollmacht aufhöre und wann die einer Vorsorgevollmacht beginne, wann das Gericht die Eignung des Bevollmächtigten überprüfen dürfe und wozu Vollmachten erteilt werden dürften (S. 22, vgl. die kritischen Anmerkungen von Weise, 1996, bzw. Stolz, 1997 und Marschner, 1995 zu Vollmachtserteilungen in höchstpersönlichen Angelegenheiten). Hennies (1999) bedauert die Ausweitung des § 1904 durch das BtÄndG auf die Bevollmächtigten. Diese seien nunmehr auch den Unklarheiten dieses Paragraphen ausgesetzt.

Menschen mit geistiger Behinderung sind, nach Lachwitz (1995) hinsichtlich der Vollmachtsregelung benachteiligt, da diese eine wirksame Willenserklärung voraussetze. Insofern seien Willenserklärungen von geschäftsunfähigen Behinderten nichtig und es stelle sich die Frage, "ob die mit der sogenannten natürlichen Geschäftsunfähigkeit einhergehende Rechtsfolge des völligen Ausschlusses der Betroffenen vom Rechtsverkehr nicht gegen die neue Verfassungsvorschrift verstößt: 'Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden' (Art. 3 GG)" (S. 116).

Crefeld (1994) sieht Betreuung als "sozialstaatlich motivierte Veranstaltung mit der Aufgabe, den Rechten vor allem geistig bzw. seelisch behinderter Personen Schutz zu bieten bzw. – allgemeiner ausgedrückt – ihren Interessen Geltung zu verschaffen" (S. 149). Betreuung könne aber nicht das einzige Instrument sein. Weitere Mittel und Wege seien Betroffenen- bzw. Angehörigenorganisationen, verantwortungsbewusste, auf Benutzerorientierung und Zielkontrolle hinwirkende Leitungen von sozialen und medizinischen Diensten und Einrichtungen, Beschwerdekommisionen und Betroffenenbeiräte oder Patientenanwaltschaften, trägerunabhängige Ombudsleute und Patientenfürsprecher bzw. parlamentarische Beauftragte, Besuchskommissionen und besondere advokatorische Unterstützung bei der Durchführung rechtlicher Verfahren (S. 149/150, vgl. auch Brill, 1997b). Hier sei besonders auf kommunaler Ebene Unterstützung notwendig. Nach Lachwitz (1995) sind bei den "anderen Hilfen" die Behindertenverbände besonders gefragt. Insbesondere müssten sich diese "der Frage zuwenden, wie die 'Selbsthilfe' auch geistig behinderter Menschen gefördert werden kann" (S. 117).

Der VGT fordert die Erprobung und Förderung von Möglichkeiten zur Betreuungsvermeidung, die ebenso Rechte und Interessen schützen und soziale Hilfeleistungen, die ein Leben in der Gemeinschaft und die Bewältigung des Lebensalltags ermöglichen (sozial extra, 1997; Vormundschaftsgerichtstag e.V., 1997). Hier seien auch bewährte Konzepte aus dem europäischen Ausland zu berücksichtigen und systematisch auszuwerten. Betreuung müsse immer im Zusammenhang mit anderen Hilfen und sozialpolitischen Maßnahmen gesehen werden (sozial extra, 1999). Sozialarbeit hat nach Eisenberg (1993) die Aufgabe, Betreuung aktiv zu verhindern. Schulz-Nieswandt (1997) sieht die Ursache für Fremdplatzierung und Fremdbetreuung in der fehlenden oder defizitären Infrastruktur für häuslich-familiale, netzwerkorientierte Lebens- und Wohnformen: "Zwar muss eine Sozialpolitik aus Gründen des sozialen Rechtsstaates und einer entsprechenden Verwaltungsrationalität auch verrechtlicht sein; aber in dem Praxisfeld

der Betreuungsproblematik muss das sozialstaatliche Interventionsmedium Recht angereichert sein und verknüpft werden mit anderen Interventionsmedien: Geld, Infrastruktur und ökologischen Interventionen sowie pädagogischen Maßnahmen im Rahmen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Interventionstypologisch betrachtet zeichnen sich für die Problembewältigungsversuche in der sozialen Wirklichkeit die Grenzen einer ohnehin schwerfälligen verfahrensaufwendigen Gerichtsbarkeit ab" (S. 27).

4 Literatur

- Adler, R. (1998). Berufsbetreuer als freier Beruf. Eine theoriebasierte Exploration zur Professionalisierung der gesetzlichen Vertretung Volljähriger. Dissertation, Universität Konstanz, Sozialwissenschaftliche Fakultät.
- Adler, R. & Oberlander, W. (1997). Professionelle Helfer: Berufsbetreuer. Eine Untersuchung von Reiner Adler und Willi Oberlander. Sozialmagazin, 22(3), 42-48.
- Amelung, K. (1995). Probleme der Einwilligungsfähigkeit. Recht & Psychiatrie, 13, 20-28.
- Ankermann, E. (1999). Verlängerung sinnlos gewordenen Lebens? Zur rechtlichen Situation von Koma-Patienten. MedR, (9), 387-392.
- Arbeitskreis des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche. (1999). Diskussionsvorschläge zum SPD-Antrag Reform des Betreuungsrechtes: von der justizförmigen zur sozialen Betreuung BT-Drucks. 13/10 301 vom 1.4.1998. Betreuungsrechtliche Praxis, 8(5), 182-185.
- Bach, W. (1993). Probleme bei der Entschädigung und Vergütung von Betreuungspersonen, Teil I. Betreuungsrechtliche Praxis, 2(6), 182-185.
- Batra, A., Bartels, M. & Foerster, K. (1999). Zur Frage der Genehmigungspflicht von Elektrokrampftherapie im Rahmen einer Betreuung (§ 1904 BGB). Nervenarzt, 70(7), 657-661.
- Batra, A., Eschweiler, G.W., Bartels, M. & Foerster, K. (2000). Stellungnahme. Nervenarzt, 71(3), 223-224.
- Bauer, A. (1994). Bundespensenkonzferenz gefährdet Ziele des Betreuungsgesetzes. Betreuungsrechtliche Praxis, 3(2), 56-57.
- Bauer, A. (1999). Sieben Jahre Betreuungsgesetz. Zwischenbilanz des Betreuungsrechts von 1992 und die Änderungen seit 1. Januar 1999. Mabuse, 118(März / April 1999), 54-58.
- Bauer, A. & Rink, J. (1996a). Kritik des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz - BtÄndG - Stand: 7. Februar 1996) 1. Teil. Betreuungsrechtliche Praxis, 5(4), 130-134.
- Bauer, A. & Rink, J. (1996b). Kritik des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz - BtÄndG - Stand: 7. Februar 1996) 2. Teil. Betreuungsrechtliche Praxis, 5(5), 158-161.
- Bauer, C. (1993). Ich übertreibe? Oh nein, ich habe es selbst erlebt! Der bittere Bericht einer von der bisherigen Praxis Betroffenen. Betreuungsrechtliche Praxis, 2(1), 18-19.
- Baum, B. & Weinhardt, K. (1996). Reformziele des Betreuungsrechts und ihre Verwirklichung. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin.
- Beese, A., Clemens, H.-J. & Nuxoll, G. Der Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB - Rechtliche und pädagogische Aspekte. FH Hamburg, Kontaktstudiengang Betreuerqualifikation. <http://www.ruhr-uni-bochum.de/zme/VGT/Mitglieder/Arbeiten%20im%20Volltext/Beese.htm> . 1998.
- Berty, K.-H. & Heck, M. (1995). Das Betreuungsrecht in der Praxis. Bericht aus dem Landkreis Saarlouis. Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 26(2), 129-139.
- Betreuungsrechtliche Praxis. (1996). Betreuungsbehördenlauf - Anspruch und Wirklichkeit. Betreuungsrechtliche Praxis, 5(5), 172-173.
- Bienwald, W. (1991). Die Rechtsstellung des Betreuers. Das Betreuungsgesetz setzt den Rahmen zur persönlichen Hilfe für kranke und behinderte Menschen. Blätter der Wohlfahrtspflege - Deutsche Zeitschrift für Sozialarbeit, 138(12), 279-283.
- Bienwald, W. (1993). Hat das Betreuungsgesetz eine Zukunft? Betreuungsrechtliche Praxis, 2(3), 79-84.
- Bienwald, W. (1999). Weiteres zur Unvollkommenheit der Vorsorgevollmacht gegenüber der Betreuung. Betreuungsrechtliche Praxis, 8(3), 92-93.

- Bischof, M. & Wolff, S. (1993). Unterbringungsähnliche Maßnahmen und richterliche Intervention - Varianten vormundschaftsgerichtlicher Entscheidungspraxis in der Anwendung des § 1906 Abs. 4 BGB. Betreuungsrechtliche Praxis, 2(6), 192-199.
- Bischof, M. & Wolff, S. (1994a). Richterliche Entscheidungspraxis in Anwendung des § 1906 Abs. 4 BGB und die Bedeutung der Heimaufsicht. In T. Klie & U. Lörcher (Eds.), Gefährdete Freiheit. Fixierungspraxis in Pflegeheimen und Heimaufsicht. (S. 110-125). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Bischof, M. & Wolff, S. (1994b). Unterbringungsähnliche Maßnahmen und natürliche Intervention. Varianten vormundschaftsgerichtlicher Entscheidungspraxis in der Anwendung des § 1906 Abs. 4 BGB. In H. Braun, T. Klie, M. Kohnert & I. Lueders (Eds.), Zukunft der Pflege. (S. 387-412). Melsungen: Bibliomed.
- Bischof, M. & Wolff, S. (1995). Die Welt und die Verfahrensakten - Die Bedeutung der Gestaltung amtlicher Texte im betreuungsrechtlichen Genehmigungsverfahren -. Betreuungsrechtliche Praxis, 4(2), 48-55.
- Blätter der Wohlfahrtspflege. (1991). "In der täglichen Praxis muß das neue Recht erst noch mit Leben erfüllt werden". Umfrage der Blätter der Wohlfahrtspflege: "Was ist Ihre Meinung zu dem neuen Betreuungsgesetz, und welche Aufgaben sehen Sie nun für die Sozialarbeit?". Blätter der Wohlfahrtspflege - Deutsche Zeitschrift für Sozialarbeit, 138(12), 295-299.
- Borutta, M. (1994). Fixierung in der Pflegepraxis. Alternativen kennen - Selbstbestimmungsrecht achten. Hannover: Vincentz.
- Borutta, M. (2000). Pflege zwischen Schutz und Freiheit. Das Selbstbestimmungsrecht verwirrter alter Menschen. Hannover: Vincentz.
- Böhm, H. (1996). Warum bestellen die Gerichte so viele (oder so wenige) Betreuer? Eine Stellungnahme zu den Ausführungen des RiAG Dodegge in BtPrax 96,8. Betreuungsrechtliche Praxis, 5(3), 83-86.
- Böhme, H. (1994). Drei Jahre Betreuungsrecht - Eine Bestandsaufnahme. Pflegen ambulant, 5(6), 35-36.
- Brill, K.-E. (1991a). Betreuungsgesetz: Städtetag empfiehlt wesentlich bessere Personalausstattung. Die Umsetzung der Reform als Aufgabe der Städte und Kreise. Psychosoziale Umschau, (2), 28-29.
- Brill, K.-E. (1991b). Hoffnung auf Einsicht. Die Bedeutung der Länder bei der Umsetzung des Betreuungsgesetzes. Blätter der Wohlfahrtspflege - Deutsche Zeitschrift für Sozialarbeit, 138(12), 284-287.
- Brill, K.-E. (1992a). Begleitung betreuender Familienangehöriger. Betreuungsrechtliche Praxis, 1(3), 89-92.
- Brill, K.-E. (1992b). Grundzüge des neuen Betreuungsrechts. Eine Einführung in eine wichtige Reform und ihre Umsetzung. Psychosoziale Umschau, 6(1), 20-22.
- Brill, K.-E. (1997a). "Wir wissen, dass wir nichts wissen". Die Antwort der Bundesregierung auf die große Anfrage der SPD zum Betreuungsrecht entzieht dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz die Grundlage. Betreuungsrechtliche Praxis, 6(4), 137-139.
- Brill, K.-E. (1997b). Betreuungsrecht. Ein Lotteriespiel. sozial extra, 22(3), 21-22.
- Brucker, U. (1997). Frust und Perspektiven der ehrenamtlichen Betreuung. Betreuungsrechtliche Praxis, 6(4), 139-142.
- Bruder, J. (1989). Vormundschaft und Pflugschaft über Volljährige - die Reformbedürftigkeit des geltenden Rechts und die geplanten Neuregelungen unter besonderer Berücksichtigung der Situation alten Menschen. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 69(2), 45-48.
- Bruder, J. (1992). Vormundschaft - Pflugschaft - Betreuung - aus ärztlicher Sicht. Zeitschrift für ärztliche Fortbildung, 86(15/16), 820-823.
- BT-Drucksache - 13/7133. (1997). Antwort der Bundesregierung. Betreuungsrecht. Bonn: Bundesanzeiger.
- BT-Drucksache 11/6949. (1990). Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss). Bonn: Bundesanzeiger.
- BT-Drucksache 13/10301. (1998). Antrag. Reform des Betreuungsrechts: Von der justizförmigen zur sozialen Betreuung. Bonn: Bundesanzeiger.

- BT-Drucksache 13/7176. (1997). Entschließungsantrag der Fraktion der SPD. Betreuungsrecht. Bonn: Bundesanzeiger.
- Bundesärztekammer (Hrsg.). (2000). Handreichungen für Ärzte zum Umgang mit Patientenverfügungen. Betreuungsrechtliche Praxis, 9(1), 10-11.
- Bundesminister der Justiz (Hrsg.). (2000). Das Betreuungsrecht (Stand: Januar 2000). Berlin: <http://www.bmj.bund.de/download/textbetr.pdf>.
- BVormPrüfVO. (1999). Berufsvormündervergütungsverordnung. Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 55(54), 673-675.
- Chauvistré, R. (1999). Das Problem einer fehlenden Übergangsbestimmung im Betreuungsrechtsänderungsgesetz am Beispiel der Vergütungsfestsetzung für Zeiträume vor dem 31.12.1998. Betreuungsrechtliche Praxis, 8(3), 100-101.
- Christmann, M. (1997). Impulsreferat 3: Das Betreuungsgesetz. Sozialdienst im Krankenhaus, (Sonderheft 1), 24-34.
- Coeppicus, R. (1993). Die Bewertungszahl von 10 000 im Pensenschlüssel. Betreuungsrechtliche Praxis, 2(5), 160-161.
- Coeppicus, R. (1995). Betreuungsrechtliche Auswirkungen der Pflegeversicherung. Betreuungsrechtliche Praxis, 4(1), 16-20.
- Coeppicus, R. (1997). Die wichtige Sachkunde. Betreuungsrechtliche Praxis, 6(1), 9-14.
- Coeppicus, R. (1998). Behandlungsabbruch, mutmaßlicher Wille und Betreuungsrecht. Neue Juristische Wochenschrift, 51(46), 3381-3387.
- Coeppicus, R. (2000). Faszinierende Zahlen im Betreuungsrecht. Rpfleger, 108(2), 50-54.
- Crefeld, W. (1993a). Kriterien der Erforderlichkeit einer zivilrechtlichen Betreuung alter Menschen. In H. J. Möller & A. Rohde (Eds.), Psychische Krankheit im Alter. (S. 587-588). Berlin: Springer.
- Crefeld, W. (1993b). Was müssen Sozialarbeit und Medizin zu einer besseren Anwendungspraxis des Betreuungsrechts beitragen? Betreuungsrechtliche Praxis, 2(1), 3-8.
- Crefeld, W. (1994). Das Betreuungswesen als Aufgabe kommunaler Sozialpolitik. Betreuungsrechtliche Praxis, 3(5), 147-152.
- Crefeld, W. (1995a). Ergebnisse vom 9. Westdeutschen Vormundschaftsgerichtstag. Betreuungsrechtliche Praxis, 4(3), 96-97.
- Crefeld, W. (1995b). Ergebnisse vom 9. Westdeutschen Vormundschaftsgerichtstag - Fortsetzung -. Betreuungsrechtliche Praxis, 4(4), 137-139.
- Deinert, H. (1991). Neues Betreuungsrecht und Auswirkungen für die Altenpflege. Evangelische Impulse, 13(5), 21-23.
- Deinert, H. (1992). Aufwandsentschädigung und Vergütung für Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 72(2), 56-59.
- Deinert, H. (1998). Neue Zahlen zur Praxis des Betreuungsrechts. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 45(15), 934-937.
- Deutscher Verein. (1989). Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes über die Betreuung Volljähriger in der Fassung vom 2. November 1988. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 69(2), 64-68.
- Deutscher Verein. (1997). Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Betreuungsrechtsänderungsgesetzes und zu der Stellungnahme des Bundesrates. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, (5), 123-126.
- Die Praxis. (1990). Reformgesetz ist verabschiedet. Die Praxis, 43(3), 26-28.

- Dodegge, G. (1993). Erste Entwicklungen des Betreuungsrechtes. Neue Juristische Wochenschrift, 46(37), 2353-2361.
- Dodegge, G. (1994). Weitere Entwicklungen des Betreuungsrechtes. Neue Juristische Wochenschrift, 47(37), 2383-2392.
- Dodegge, G. (1995). Neuere Entwicklungen des Betreuungsrechtes. Neue Juristische Wochenschrift, 48(37), 2389-2398.
- Dodegge, G. (1996a). Die Entwicklung des Betreuungsrechtes bis Ende Mai 1996. Neue Juristische Wochenschrift, 49(37), 2405-2413.
- Dodegge, G. (1996b). Warum bestellen die Gerichte so viele Betreuer? Betreuungsrechtliche Praxis, 5(1), 8-11.
- Dodegge, G. (1997a). Die Entwicklung des Betreuungsrechtes bis Anfang Juni 1997. Neue Juristische Wochenschrift, 50(37), 2425-2437.
- Dodegge, G. (1997b). Rechtliche Situation. Stellung des Opfers nach dem Betreuungsgesetz. In S. F. u. J. Bundesministerium für Familie (Ed.), Fachtagung (Bonn, 1996). (S. 48-53). Bonn: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Dodegge, G. (1998). Die Entwicklung des Betreuungsrechtes bis Anfang Juni 1998. Neue Juristische Wochenschrift, 51(37), 2710-2718.
- Dodegge, G. (1999). Die Entwicklung des Betreuungsrechtes bis Anfang Juni 1999. Neue Juristische Wochenschrift, 52(37), 2709-2717.
- Dose, M. (1994). Genehmigungspflicht einer Behandlung mit Clozapin nach § 1904 des Betreuungsrechtes? Nervenarzt, 65(11), 787-791.
- Dörr, G. (1992). Lassen Sie uns das neue Gesetz zu Ende denken. Gedanken eines Betroffenen zum 3. Vormundschaftsgerichtstag. Betreuungsrechtliche Praxis, 1(2), 46-47.
- Dröge, M.J.W. (1998). Patientenverfügung und Erforderlichkeit einer Betreuungsmaßnahme. Betreuungsrechtliche Praxis, 7(6), 199-203.
- Drucksache 12/3128. (1998). Förderung von Betreuungsvereinen in Baden-Württemberg. Stuttgart: Landtag von Baden-Württemberg.
- Drucksache 3/1202. (2000). Gesetzentwurf der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern.
- Eberbach, W.H. (2000). Staatliche Genehmigung zum Sterben? Zur Anwendbarkeit von § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB auf den Behandlungsabbruch. MedR, (6), 267-269.
- Ehl, G. & Wessels, W. (1994). Reformiertes Betreuungsrecht und mögliche Zusammenarbeit am Beispiel des Bochumer Modells. Betreuungsrechtliche Praxis, 3(3), 79-83.
- Eisenberg, P.L. (1992). Zur Konzeption der örtlichen und überörtlichen Betreuungsbehörde. In M. Wienand & C. Reis (Eds.), Betreuungsgesetz auf dem Prüfstand. (S. 41-52). Frankfurt am Main: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.
- Eisenberg, P.L. (1993). Umsetzung des Betreuungsgesetzes in einer Sozialbehörde. Deutsche Krankenpflege-Zeitschrift, 46(10), 702-707.
- Elzer, O. (1998). Die Grundrechte Einwilligungsunfähiger in klinischen Prüfungen - ein Beitrag zum EMRÜ-Biomedizin. MedR, (3), 122-128.
- Epple, D. (1993). Einfluss der Betreuungsverfügung auf das Verfahren, die Führung und Überwachung der Betreuung. Betreuungsrechtliche Praxis, 2(5), 156-160.
- Erb, M. (1998). Für den anderen handeln. Aufgaben und Rechte des Betreuers, ehemals als "Vormund" bezeichnet. Häusliche Pflege, 7(7), 38-43.
- Ernst, E. (1993). Das Betreuungsgesetz - an der Person orientierte Interessenvertretung. caritas-korrespondenz, 61(7/8), 31-38.

- Felix, D. (2000). Verfassungswidrige Inanspruchnahme Privater? Zur Neuregelung der Betreuervergütung durch das Betreuungsrechtsänderungsgesetz - Teil 2 -. FuR, (4), 156-161.
- Fesel, V. (1996). Die Eignung von Betreuern. Betreuungsrechtliche Praxis, 5(2), 57-59.
- Fesel, V. (1999). Weiterbildung als Qualitätssicherung der Betreuerfähigkeit. Der Hamburger Kontaktstudiengang "Betreuerqualifikation". Betreuungsrechtliche Praxis, 8(5), 186-187.
- Finke, R. (1993). Die neue Vergütungspraxis aus der Sicht eines Vereinsbetreuers. Betreuungsrechtliche Praxis, 2(2), 52-53.
- Foerster, A. (1997). Rechtsunsicherheit bei Fixierung. Altenheim, 36(4), 34-37.
- Freudenberg, D. (1998). Kommentar zum Beitrag von A. Karger und M. Haupt. Sterbehilfe bei Demenz, ethische Überlegungen zwischen Paternalismus und Autonomie. Nervenarzt, 69(7), 632-633.
- Freye, R. (1999). Wenn der Patient nicht selbst entscheiden kann. Deutsches Ärzteblatt, 96(4), A-178.
- Frommann, M. (1992). Keine oder kleine Reform? Unorthodoxe Betrachtungen zum neuen Betreuungsrecht. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 72(1), 2-9.
- Frommann, M. (1993). Die Vergütung des Berufsbetreuers und des nebenberuflichen Betreuers. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 73(1), 9-13.
- Fröschle, T. (2000). Maximen des Betreuerhandelns und die Beendigung lebenserhaltender Eingriffe. JZ, (2), 72-80.
- Grauer, T. (1999). Freiheitsentziehung in der eigenen Wohnung oder in einer offenen Einrichtung. Betreuungsrechtliche Praxis, 8(1), 20-22.
- Gregersen, A. (1997). Profis im Betreuungswesen. Ländervergleich zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Betreuungsrechtliche Praxis, 6(5), 177-181.
- Gregersen, A. (1999). Rechtliche Betreuung - Was ist das? Betreuungsrechtliche Praxis, 8(6), 211-215.
- Großkopf, V. (1994). Die Fixierung des Patienten. Freiheitsberaubung oder medizinische Notwendigkeit? Pflegezeitschrift, 47(9), 500-501.
- Gründel, M. (1999). Einwilligung des Betreuers in den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen. Neue Juristische Wochenschrift, 52(46), 3391-3393.
- Gutzeit-Löhr, K. (1995). Quo Vadis - örtliche Betreuungsbehörden? Betreuungsrechtliche Praxis, 4(5), 154-158.
- Haarhaus, F. (2000). Selbstbestimmt leben und sterben. Patientenverfügung: Grundlage für die Entscheidungen des Arztes. Heim und Pflege, 31(2), 86-89.
- Hanika, H. (1999). Patientencharta. Stärkung der Rechte der Patienten bei der Reform der Gesundheitssysteme in Europa - Herausforderung für Deutschland? MedR, (4), 149-161.
- Haupt, M., Seeber, H. & Jänner, M. (1999). Patientenverfügungen und Bevollmächtigungen in gesundheitlichen Angelegenheiten älterer psychisch kranker Menschen. Der Nervenarzt, 70(3), 256-261.
- Häfner, H. (1992). Psychiatrie des höheren Lebensalters. In P. B. Baltes & J. Mittelstrass (Eds.), Zukunft des Alterns und gesellschaftliche Entwicklung. (S. 151-179). Berlin: de Gruyter.
- Heinikel, Y.B. (1999). Betreuungsbehördliche Arbeit in den neuen Bundesländern am Beispiel der Stadt Leipzig. Betreuungsrechtliche Praxis, 8(2), 51-53.
- Heistermann, M. (1999). Verfahrenspflegschaft - Ein Fall für den Rechtsanwalt? Betreuungsrechtliche Praxis, 8(2), 53-54.
- Hellmann, U. (1992). Betreuungsvereine - Perspektiven und Probleme. Betreuungsrechtliche Praxis, 1(1), 4-11.

- Helmchen, H. & Lauter, H. (1995). Dürfen Ärzte mit Demenzkranken forschen? Analyse des Problemfeldes Forschungsbedarf und Einwilligungproblematik. Stuttgart: Thieme.
- Hennies, G. (1999). Risikoreiche ärztliche Maßnahmen - betreuungsrechtliche Eingriffe. MedR, 17(8), 341-344.
- Hirsch, R.D., Kranich, M. & Erkens, F. (1999). Menschen in Not: Gewalt im Alter. Auswertung von Protokollen des Notrufs und der Krisenberatungsstelle. Betreuungsrechtliche Praxis, 8(3), 89-92.
- Hoffmann, F.-J. (1992a). Privatisierung oder Bürokratisierung? Betreuungsrechtliche Praxis, 1(3), 97-100.
- Hoffmann, P. (1992b). Das neue Betreuungsrecht. Teil II. Häusliche Pflege, 1(12), 377-378.
- Hoffmann, P. (1992c). Modellmaßnahmen zur Förderung und Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit im Betreuungswesen. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 72(9), 279-283.
- Hoffmann, P. (1993). Zum Stellenwert ehrenamtlichen Engagements. Betreuungsrechtliche Praxis, 2(4), 110-112.
- Hoffmann, P.M. (1996). Familienangehörige als vormundschaftsgerichtlich bestellte Betreuer. Der Einfluss primärer Netzwerke und sozialer Unterstützung im Betreuungswesen. (1 ed.). Köln: Bundesanzeiger.
- Hoffmann, P.M. & Korte, M.T. (1999). Studie und Fördermaßnahmen zur betreuungsrechtlichen Praxis in stationären Einrichtungen der Altenhilfe. Betreuungsrechtliche Praxis, 8(2), 54-57.
- Hoffmann, P.M., Künstler, M., Winterstein, P. & von Ferber, C. (1996). Modellmaßnahmen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Betreuungswesen. Abschlußbericht 1991-1995. Baden-Baden: Nomos.
- Hoffmann, P. & von Ferber, C. (1994). Betreuungsgesetz - Zwei Jahre Bewährungsprobe in der Praxis. Betreuungsrechtliche Praxis, 3(2), 38-42.
- Holzhauser, H. (1992). Vormundschaft - Pflegschaft - Betreuung - aus juristischer Sicht. Zeitschrift für ärztliche Fortbildung, 86(15/16), 824-830.
- Holzhauser, H. (1995). Betreuungsrecht in der Bewährung. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 42(23), 1463-1473.
- Höfling, W. & Demel, M. (1999). Zur Forschung an Nichteinwilligungsfähigen. MedR, 17(12), 540-546.
- Hörath, W. (1992). Eine Chance für SozialarbeiterInnen mit Ambitionen zur Selbständigkeit. Sozialmagazin, 17(4), 32-33.
- Hörath, W. (1993). Ein Jahr selbständige Betreuer Tätigkeit. Ein Aus- und Rückblick. Sozialmagazin, 18(7/8), 82-84.
- Höver, Ch. (1992). Betreuungsgesetz: Entmündigung des Arztes? Geriatric Praxis, (4), 10.
- Hubert-Fehler, A. & Hollmann, A. (1996). Entscheidung des Betreuers für oder gegen PEG. Betreuungsrechtliche Praxis, 5(6), 210-213.
- Hubert-Fehler, A. & Hollmann, A. (1998). Eine Entscheidung mit rechtlichen Konsequenzen. Ernährung durch eine Magensonde (PEG). Deutsches Ärzteblatt, 95(14), A-805-808.
- Jaeger, J. (1992). Das neue Betreuungsgesetz - Möglichkeiten des Transfers auf die Praxis. Teil 1. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 72(7), 209-215.
- Jensen, A. & Viefhues, H. (1986). Zur Problematik des Entmündigungsrechts. Soziale Arbeit, 35(8), 282-291.
- Jürgens, A. (1992). Betreuung wider Willen. Eine Frage richterlicher Wertentscheidung. Betreuungsrechtliche Praxis, 1(2), 47-49.
- Jürgens, H.-E. & Eckert, M. (1992). Editorial. Betreuungsrechtliche Praxis, 1(1), 2.
- Kaatsch, H.J. & Schewe, G. (1996). Rechtliche Aspekte bei der Behandlung und Pflege alter Menschen. Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie, 29(3), 176-179.

- Karger, A. & Haupt, M. (1997). Sterbehilfe bei Demenz. Ethische Überlegungen zwischen Paternalismus und Autonomie. Nervenarzt, 68(11), 907-913.
- Keller, T. (1999). Mögliche Auswirkungen des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes auf die Betreuung für Menschen mit Behinderung. Behindertenrecht, (4), 99-103.
- Kern, B.-R. (1998). Die Bioethik-Konvention des Europarates - Bioethik versus Arztrecht? MedR, (11), 485-490.
- Kielstein, R. & Sass, H.-M. (1993). Wertanamnese und Betreuungsverfügung. Instrumente zur Selbstbestimmung des Patienten und zur Entscheidungshilfe des Arztes und Betreuers. Bochum: Zentrum für Medizinische Ethik.
- Kiermeier, B. (1990). Das Betreuungsgesetz. Das Altenheim, 29(12), 616-622.
- Kiermeier, B. (1991). Begutachtung nach dem neuen Betreuungsgesetz. Das öffentliche Gesundheitswesen, 53(8-9), 522-525.
- Klaschik, E. (1999). Sterbehilfe - Sterbebegleitung. Internist, 40, 276-282.
- Kleinz, P. (1993). Organisierte Einzelbetreuung - ein Modell mit Zukunft? Betreuungsrechtliche Praxis, 2(4), 113-116.
- Klie, T. (1992). Impulse für die Gerontopsychiatrie? Das Betreuungsgesetz - Anspruch und Wirklichkeit. Evangelische Impulse, 14(5), 29-31.
- Klie, T. (1993a). Betreuungsrecht. Heilberufe, 45(9), 446-449.
- Klie, T. (1993b). Welches Richterbild entspricht dem Betreuungsgesetz? Betreuungsrechtliche Praxis, 2(2), 38-41.
- Klie, T. (1996). Das Behandlungsrecht als Fallstrick für das Betreuungsrecht. Betreuungsrechtliche Praxis, 5(2), 38-41.
- Klie, T. (1997). Gewalt gegen Ältere zu Hause. Rechtliche Aspekte. In S. F. u. J. Bundesministerium für Familie (Ed.), Fachtagung (Bonn, 1996). (S. 39-47). Bonn: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Klie, T. (1998a). Betreuungsrecht geändert - Zielsetzungen bleiben. Geriatric Praxis, 10(10), 18-20.
- Klie, T. (1998b). Hinter Gittern. Ein Bettgitter aufzustellen gehört im Alltag von vielen Altenpflegekräften zur pflegerischen Routine. Dabei erfüllt derartiges Handeln den Straftatbestand der Freiheitsberaubung. Altenpflege, 23(7), 37-39.
- Klie, T. (1998c). Zur Verbreitung unterbringungsähnlicher Maßnahmen im Sinne des § 1906 Abs. 4 BGB in bundesdeutschen Pflegeheimen. Betreuungsrechtliche Praxis, 7(2), 50-53.
- Klie, T. (1999). Das Urteil. Sterbehilfe und der gesetzliche Betreuer. Altenheim, 38(7), 6-7.
- Klie, T. & Lörcher, U. (1994). Gefährdete Freiheit. Fixierungspraxis in Pflegeheimen und Heimaufsicht. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Konrad, N. (1992). Aufgaben des psychowissenschaftlichen Sachverständigen im neuen Betreuungsrecht. Recht & Psychiatrie, 10, 2-10.
- Konrad, N. (1996). Welche Bedeutung hat die Genehmigungspflicht gemäß § 1904 BGB in der stationären psychiatrischen Versorgungspraxis? Recht & Psychiatrie, 14(2), 76-79.
- Kotschick, G. (1996). Das Betreuungsrecht - Entwicklungen und Erfahrungen. Krankenhauspsychiatrie, 7(1), 36-38.
- Kröber, H.-L. (1998). Psychiatrische Kriterien zur Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit. Rechtsmedizin, 8, 41-46.
- Kunz, H. (28.05.1998). Heute hebt der Bundestag die Nazi-Urteile in Sachen Zwangssterilisation auf. Ein richtiger Schritt. Aber kein ausreichender. tageszeitung, 12.

- Lachwitz, K. (1995). Menschen mit geistiger Behinderung im Spannungsfeld zwischen Selbst- und Fremdbestimmung. Betreuungsrechtliche Praxis, 4(4), 114-121.
- Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine in Thüringen. (1993). Wieder zurück zur Entmündigung? Eine Jahrhundertreform droht zu scheitern! Betreuungsrechtliche Praxis, 2(5), 167.
- Landesbetrieb Pflegen & Wohnen. (1992). Fixierungsrichtlinien des Landesbetriebs Pflegen und Wohnen, Hamburg. Betreuungsrechtliche Praxis, 1(1), 30-33.
- Langenfeld, A. (1994). Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patiententestament nach dem neuen Betreuungsrecht (zuql. Dissertation, Universität Konstanz, 1994). Konstanz: Hartung-Goerre.
- Langholf, R. (2000). Zur Reform des Betreuungsrechts - eine kleine Bestandsaufnahme. Betreuungsrechtliche Praxis, 9(2), 54-59.
- Lantzerath, G. (1992a). Vieles bleibt noch zu tun. Über die Auswirkungen des neuen Gesetzes aus der Sicht einer Rechtspflegerin. Betreuungsrechtliche Praxis, 1(1), 13-15.
- Lantzerath, G. (1992b). Wer kann Frau G. am besten betreuen und was kostet die Betreuung? Betreuungsrechtliche Praxis, 1(3), 95.
- Lantzerath, G. (1994). Pensenzahl für Rechtspfleger schadet den Betreuten. Betreuungsrechtliche Praxis, 3(3), 95-96.
- Leidinger, F. (1995). Dürfen Ärzte mit Demenzkranken forschen? Psychosoziale Umschau, (3), 3-4.
- Leutheusser-Schnarrenberger, S. (1992). Das Betreuungsgesetz - eine rechtsstaatliche Weichenstellung. Betreuungsrechtliche Praxis, 1(1), 3-4.
- Linden, M., Kurtz, G., Baltus, M.M., Geiselman, B., Lang, F.R., Reischies, F.M. & Helmchen, H. (1998). Depression bei Hochbetagten. Ergebnisse der Berliner Altersstudie. Nervenarzt, 69(1), 27-37.
- Linnhoff, B. (1992). Das Betreuungsgesetz als Chance. Die aktuelle Rechtsprechung zur Genehmigungspflicht von unterbringungsähnlichen Maßnahmen. Altenpflege, 17(6), 391-394.
- Linnhoff, B. (1993). Stellungnahme zu den Fixierungsrichtlinien des Landesbetriebes Pflegen & Wohnen, Hamburg (siehe Betreuungspraxis 1/92). Betreuungsrechtliche Praxis, 2(2), 56-57.
- Linnhoff, B. (1994). Gutachten - zum Wohle der Betroffenen oder zur Absicherung von Institutionen? Betreuungsrechtliche Praxis, 3(5), 163-164.
- Löhnig, M. (1997). Vergütung im Betreuungsrecht. Probleme und Reformvorschläge. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 44(4), 202-207.
- Mahnkopf, U. (1992). Trotz allem: Dieses Gesetz verdient unser Engagement. Grußwort zur Eröffnung des 3. Vormundschaftsgerichtstages vom 21. bis 24. Oktober 1992 in Bonn. Betreuungsrechtliche Praxis, 1(3), 82.
- Markus, K. (1996). Notfalls mit Gewalt. Was geschieht, wenn sich eine unter Betreuung stehende Person den Anordnungen ihres Betreuers widersetzt? Kann dieser eine zwangsweise Unterbringung im Heim durchsetzen? Altenpflege, 21(10), 674-675.
- Markus, K. (1997). "Betreten verboten". Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist grundgesetzlich geschützt. Dies gilt auch für Menschen, die unter Betreuung stehen. Altenpflege, 22(2), 56-57.
- Marschner, R. (1991). Was bringt das neue Betreuungsrecht? Recht & Psychiatrie, 9, 146-147.
- Marschner, R. (1995). Zum Problem der Vollmachterteilung bei ärztlicher Behandlung und freiheitsentziehenden Maßnahmen. Recht & Psychiatrie, 13, 138-141.
- Marschner, R. (1997). Rechtliche Aspekte der Behandlungsvereinbarung. Recht & Psychiatrie, 15, 171-174.
- May, A., Gawrich, S. & Stiegel, K. (1997). Empirische Erfahrungen mit wertanamnestischen Betreuungsverfügungen. Bochum: Zentrum für Medizinische Ethik.

- Mees-Jacobi, J. & Stolz, K. (1994). Rechtliche und psychologische Aspekte einer Betreuung entsprechend den Wünschen und Vorstellungen des Betreuten. Betreuungsrechtliche Praxis, 3(3), 83-87.
- Meier, S.M. (1996). Grenzen der ärztlichen Behandlungspflicht - Probleme der aktiven und passiven Sterbehilfe. Betreuungsrechtliche Praxis, 5(5), 161-164.
- Meister, B. & Path, T. (1993). Das Betreuungsgesetz in der Umsetzung für Hamburg. Erfahrungsbericht aus Sicht der Betreuungsbehörde. standpunkt : sozial, (1), 70-71.
- Meyer-Höger, M. (1993). Die finanzielle Förderung von Betreuungsvereinen in Rheinland-Pfalz. Betreuungsrechtliche Praxis, 2(6), 201-203.
- Möller, R. (1992). Auf die Bedingungen kommt es an. Betreuungsrechtliche Praxis, 1(3), 95-96.
- Mundle, G., Widmann, U., Förster, K. & Mann, K. (1996). Ist das neue Betreuungsrecht bei Alkoholabhängigen therapeutisch nutzbar? Ein Fallbeispiel. Psychiatrische Praxis, 23(6), 300-301.
- Müller-Bohlen, L. & Paape, I. Über die Notwendigkeit einer künstlichen Ernährung als Entscheidungshilfe für die betreuungsrechtliche Praxis. <http://home.t-online.de/home/Lutz.boh/peg.htm>. 1999.
- Müller, W. (1992). Das neue Betreuungsgesetz - Auswirkungen auf die ärztliche Behandlung. Der Amtsvormund, 65, 151-156.
- Nagler, F. (1992). Eine Verbesserung mit Hindernissen. Betreuungsrechtliche Praxis, 1(2), 64.
- Nedopil, N. (1993). Diskussion: Die medikamentöse Versorgung als Heilbehandlung gemäß § 1904 BGB. Erwidern auf den Beitrag von Schreiber. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, (1), 24-26.
- Oberloskamp, H. (1993). Weiterbildung "Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft" an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Köln. Betreuungsrechtliche Praxis, 2(2), 46-50.
- Oberloskamp, H., Schmidt-Kodenberg, A. & Zieris, E. (1992). Hauptamtliche Betreuer und Sachverständige. Ausbildungs- bzw. Anforderungsprofil im neuen Betreuungsrecht. Köln: Bundesanzeiger.
- Oberndörfer, K. (1995). Bericht über die Geschäftsprüfung eines Amtsgerichts in Betreuungssachen. Betreuungsrechtliche Praxis, 4(3), 97-98.
- Oelhoff, H. (1996). Gesetz und Wirklichkeit: Der Betreuungsverein gem. § 1908 f BGB. Vortrag auf dem 1. Badischen Vormundschaftsgerichtstag am 29.3.1996 in Freiburg/Brsg. Betreuungsrechtliche Praxis, 5(4), 136-138.
- Oelkers, M. (1996). Internationales Betreuungsrecht. Zugl.: Dissertation, Universität Osnabrück, 1995. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Oeschger, G. (1999). Curriculum zum Berufsbild einer Berufsbetreuerin/eines Berufsbetreuers des Verbandes freiberuflicher Betreuer/innen e.V. Betreuungsrechtliche Praxis, 8(2), 59-60.
- Opderbecke, H.W. & Weißauer, W. (1998). Ein Vorschlag für Leitlinien - Grenzen der intensivmedizinischen Behandlungspflicht. MedR, (9), 395-399.
- Pardey, K.-D. (1995). Alltagsprobleme im Betreuungsrecht, insbes. zu §§ 1904 und 1906 IV BGB. Betreuungsrechtliche Praxis, 4(3), 81-86.
- Pardey, K.-D. (1999a). Rechtsgrundlagen ärztlichen Handelns bei der Unterbringung Erwachsener (§ 70 FGG). Betreuungsrechtliche Praxis, 8(3), 83-86.
- Pardey, K.-D. (1999b). Rechtsgrundlagen ärztlichen Handelns bei der Unterbringung Erwachsener (§ 70 FGG). Betreuungsrechtliche Praxis, 8(4), 126-130.
- Peters, B. (1992). Das neue Betreuungsrecht. Das Altenheim, 31(4), 207.
- Pflegezeitschrift. (1997). 858 000 Pflegebedürftige leben zu Hause: Die Familien sind Deutschlands größter und billigster Pflegedienst. Pflegezeitschrift, 50(4), 144-148.
- Pietsch, H. (1992). Sozialmedizinische Aspekte bei der Begutachtung nach dem Betreuungsgesetz. Das Gesundheitswesen, 54(10), 615-618.

- Pitschas, R. (1994). Funktionen und Folgen formaler Organisation der Betreuung. Betreuungsrechtliche Praxis, 3(3), 74-79.
- Pohl, H. (1993). Werbekampagne zum Betreuungsgesetz. Ein Konzept aus Nordfriesland. Betreuungsrechtliche Praxis, 2(1), 22-25.
- Pohlmann, R. (1993). 30 Jahre Vormundschaft/Betreuung und Aufenthalt in der Psychiatrie - Ein vergessenes Leben? Betreuungsrechtliche Praxis, 2(4), 116-118.
- Pohlmann, R. (1996). Betreuungsgesetz für Behinderte kaum umgesetzt. Zusammen, 16(1), 36-37.
- Prantl, H. (28.12.1992). Papierene Hilfe für alte Menschen. Süddeutsche Zeitung.
- Prantl, H. (1997). Im starken Staat kommt der Schwache zuletzt. Betreuungsrechtliche Praxis, 6(1), 3-6.
- Pro ALTER. (1998). Mehr Bedeutung für Patiententestamente. Frankfurter Sterbehilfe-Urteil stärkt letzten Patientenwillen. Pro ALTER, 31(3), 42-45.
- Pufhan, B. (1992). Grenzgänger zwischen Justiz und dem "wirklichen" Leben. Gedanken zum Betreuungsrecht aus der Praxis einer Rechtspflegerin. Betreuungsrechtliche Praxis, 1(2), 60-62.
- Pufhan, B. (1996). Beratung und Unterstützung für Familienangehörige, ehrenamtliche Betreuer. Betreuungsrechtliche Praxis, 5(3), 81-83.
- Pufhan, U. (1993). Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz - BtG) - Ein Erfahrungsbericht. Betreuungsrechtliche Praxis, 2(3), 86-89.
- Raack, W. (1995). Das neue Betreuungsrecht - 3 Jahre in Kraft. Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, 46(6), 224-230.
- Reichel, W. (1995). Protokoll des zweiten Treffens des Vorstandes des Vormundschaftsgerichtstages e.V. mit Vertretern der Justizministerien, der Sozialministerien, der überörtlichen Betreuungsbehörden und der Landesarbeitskreise für das Betreuungswesen der neuen Bundesländer am 25. und 26. April in Schwerin. Betreuungsrechtliche Praxis, 4 (4), 134-137.
- Reiner, G. & Petzet, R. (1992). Werbung für das neue Gesetz. Eine Öffentlichkeitsveranstaltung zur Betreuungssituation in München. Betreuungsrechtliche Praxis, 1(2), 64-65.
- Reischies, F.M., Geiselman, B., Geßner, R., Kanowski, S., Wagner, M., Wernicke, F. & Helmchen, H. (1997). Demenz bei Hochbetagten. Ergebnisse der Berliner Altersstudie. Nervenarzt, 68(9), 719-729.
- Reiter-Theil, S. (1998). Therapiebegrenzung und Sterben im Gespräch zwischen Arzt und Patient. Ein integratives Modell für ein vernachlässigtes Problem. Ethik in der Medizin, (10), 74-90.
- Reker, T., Eikermann, B. & Folkerts, H. (1997). Prävalenz psychischer Störungen und Verlauf der sozialen Integration bei wohnungslosen Männern. Gesundheitswesen, 59(2), 79-82.
- Richter, H. & König, U. (1996). "Betreuerprofil!" - Ein 12monatiges Pilotprojekt zur Qualifizierung von berufsmäßigen Betreuern in Augsburg. Betreuungsrechtliche Praxis, 5(5), 167-169.
- Riechmann, H. (1993). Betreuer in Brandenburg. Betreuungsrechtliche Praxis, 2(4), 118-120.
- Rink, J. (1992). Kritische Anmerkungen zum Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen. In M. Wienand & C. Reis (Eds.), Betreuungsgesetz auf dem Prüfstand. (S. 27-39). Frankfurt am Main: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.
- Rogalla, C. (1993). Mehr Rechtsschutz durch den Verfahrenspfleger. Betreuungsrechtliche Praxis, 2(5), 146-150.
- Rothenburg, E.-M., Schaub, H.-A. & Janssen, H.-H. (1999). Betreuungsrecht und Betreuungspraxis - dargestellt am Beispiel der Entwicklung in der Stadt Emden. Sozialpsychiatrische Informationen, 29(4), 30-37.
- Sass, H.-M. & Kielstein, R. (1996). Die medizinische Betreuungsverfügung in der Praxis. Vorbereitungs-material. Modell einer Betreuungsverfügung. Hinweise für Ärzte, Bevollmächtigte, Geistliche und Anwälte. Bochum: Zentrum für Medizinische Ethik.

- Schach, H.-J. (1991). Das neue Betreuungsgesetz und die kommunale Verwaltung. Die Aufgaben der Betreuungsbehörde erfordern organisatorische Unabhängigkeit. Blätter der Wohlfahrtspflege - Deutsche Zeitschrift für Sozialarbeit, 138(12), 288-289.
- Schäfer, A. (1998). Freiheit, die ich meine. Viele Pflegekräfte sind über freiheitsentziehende Maßnahmen und deren rechtliche Grundlagen nicht ausreichend im Bilde. Dabei machen ihnen die diversen Gesetzestexte für ihre Arbeit klare Vorgaben. Altenpflege, 23(7), 36-39.
- Schimke, H.-J. (1993). Datenschutz und Betreuungsrecht. Betreuungsrechtliche Praxis, 2(3), 74-79.
- Schleicher, R. (1992). Neue Bundesländer (II): Vom Förderverein Rampe zu Betreuungsverein. Betreuungsrechtliche Praxis, 1(1), 28-30.
- Schmidt-Michel, P.O. (1995). Ethische Probleme in sozialen und psychiatrischen Systemen. Psychiatrische Praxis, 22(4), 154-157.
- Schmidt-Thimme, D. (1992a). Annäherung an Frau K. (85). eine ehrenamtliche Betreuerin berichtet (1). Betreuungsrechtliche Praxis, 1(2), 62-64.
- Schmidt-Thimme, D. (1992b). Annäherung an Frau K. (85). Eine ehrenamtliche Betreuerin berichtet (2). Betreuungsrechtliche Praxis, 1(3), 100-102.
- Schmidt-Thimme, D. (1993a). Annäherung an Frau K. (85). Betreuungsrechtliche Praxis, 2(2), 57-58.
- Schmidt-Thimme, D. (1993b). Annäherung an Frau K. (85). Eine ehrenamtliche Betreuerin berichtet (3). Betreuungsrechtliche Praxis, 2(1), 19-21.
- Schmidt-Thimme, D. (1993c). Annäherung an Frau K. (86). Eine ehrenamtliche Betreuerin berichtet (5). Betreuungsrechtliche Praxis, 2(3), 91-92.
- Schmidt-Thimme, D. (1993d). Annäherung an Frau K. (86). Eine ehrenamtliche Betreuerin berichtet (VII). Betreuungsrechtliche Praxis, 2(6), 203-204.
- Schmidt-Thimme, D. (1993e). Annäherung an Frau K. (86). Eine ehrenamtliche Betreuerin berichtet VI. Betreuungsrechtliche Praxis, 2(4), 122-123.
- Schneeweiß, B. & Zinkler, M. (2000). Anmerkung zur Arbeit von A. Batra et al. Zur Frage der Genehmigungspflicht von Elektrokrampftherapie im Rahmen einer Betreuung (§ 1904 BGB). Nervenarzt, 71(3), 222-224.
- Schneider, R. (1998). Vorsorgemöglichkeiten bei eingeschränkter Geschäftsfähigkeit: Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung. Pro ALTER, 31(3), 46-47.
- Schober-Schmutz, B. (2000). Entwicklung eines Instruments zur Erfassung der Vermögensverwaltungskompetenz älterer Menschen im Rahmen von Betreuungsverfahren. Hamburg: Kovac.
- Scholl, A. (1998). Gesetzesnovelle zum Betreuungsrecht: Betreuungsvereine fürchten um ihre Existenz. Pro ALTER, 31(3), 40-41.
- Schönhof, B. (1998). Demenz und Betreuungsrecht. Evangelische Impulse, 20(1), 26-28.
- Schreiber, L.H. (1991). Die medikamentöse Versorgung als Heilbehandlung gemäß § 1904 BGB n.F. im zukünftigen Betreuungsrecht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, (9), 1014-1022.
- Schreiner, C. (1994). Die praktischen Erfahrungen mit dem neuen Betreuungsrecht. Sozialdienst im Krankenhaus, (10-12), 31-37.
- Schreiner, P.-W. (1991). Betreuungsgesetz und Betreuungsvereine - Vormundschaft und Pflegschaft in der Zukunft. Tagung vom 5. bis 7. April 1991 in der Ev. Akademie Hofgeismar. Deutsche Krankenpflege-Zeitschrift, 44(8), 585-586.
- Schröder, S., Straub, R., Stolz, K. & Frick, E. (1993). Der Sozialarbeiter im Unterbringungsverfahren. Psychiatrische Praxis, 20(5), 188-190.

- Schulte, B. (1999). "Das verflixte siebte Jahr. Reform des Betreuungsrechts - rückwärts oder vorwärts". Auszüge aus dem Eröffnungsvortrag zum 6. Vormundschaftsgerichtstag. Betreuungsrechtliche Praxis, 8(1), 6-10.
- Schulz-Nieswandt, F. (1997). Das Betreuungsgesetz (§§ 1896 bis 1908i BGB) und das Betreuungsänderungsgesetz (BtÄndG). Aufriss einer Problematik aus sozialpolitischer Sicht. Berlin: Deutsches Zentrum für Altersfragen.
- Schwab, D. (1996). Das neue deutsche Betreuungsrecht - ein Fortschritt? Genf: Unite de Droit Allemand, Fac. de Droit.
- Schweitzer, K.-H. (1996). Heilbehandlung und Selbstbestimmung. Zur Frage der Zulässigkeit ambulanter Zwangsbehandlung psychisch Kranker. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 43(21), 1317-1324.
- Sneathlage, R. (1997). Das gutgemeinte Betreuungsgesetz - Novellierungsvorschläge. Vortrag auf der Gütersloher Fortbildungswoche. Betreuungsrechtliche Praxis, 6(2), 59-62.
- Sonnenfeld, S. (1997). Die Rechtssprechung zum Betreuungsrecht. Übersicht 1992-1996. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 44(14), 849-862.
- sozial extra. (1997). Das Betreuungsrecht auf dem Prüfstand. Auszüge aus der Stellungnahme des VormundschaftsGerichtsTag e.V. zu den Vorschlägen der Bundesregierung und des Bundesrates zur Änderung des Betreuungsrechts vom 22. Mai 1997. sozial extra, 22(9), 17-20.
- sozial extra. (1999). Was am Betreuungsrecht geändert werden muß. sozial extra, 23(7/8), 24-25.
- Stalinski, D. (1999a). Gerichtlich genehmigte Sterbehilfe. Betreuungsrechtliche Praxis, 8(2), 43-46.
- Stalinski, D. (1999b). Gerichtlich genehmigte Sterbehilfe. Betreuungsrechtliche Praxis, 8(3), 86-89.
- Stolz, K. (1994a). Ehrenamtliche Betreuer gewinnen. Betreuungsgesetz setzt auf ehrenamtliches Engagement. Evangelische Impulse, 16(2), 24-25.
- Stolz, K. (1994b). Medikamentöse Versorgung von Heimbewohnern nach dem Betreuungsgesetz. Betreuungsrechtliche Praxis, 3(2), 49-52.
- Stolz, K. (1996). Sind Qualitätsstandards in der Betreuungsarbeit erforderlich? Betreuungsrechtliche Praxis, 5(2), 46-50.
- Stolz, K. (1997). Betreuung ist gut, Vorsorge ist besser (?). Betreuungsrechtliche Praxis, 6(6), 221-225.
- Stolz, K. (1998). Standards in der gesetzlichen Betreuung - Anspruch und Alltag. Betreuungsrechtliche Praxis, 7(3), 87-92.
- Stolz, K. (1999). Es funktioniert nicht! - Bericht eines "Gesundheitsbetreuers". Betreuungsrechtliche Praxis, 8(3), 98-99.
- Stolz, K. & Jacobi, J. (1996). Der Betreuer hat den Schwarzen Peter: Zum Problem der Entscheidungsfindung am Beispiel einer Zwangseinweisung. Betreuungsrechtliche Praxis, 5(2), 59-61.
- Strätling, M., Eisenbart, B. & Scharf, V.E. (2000). Stellvertreterentscheidungen in Gesundheitsfragen unter epidemiologisch-demographischen Gesichtspunkten: Wie realistisch sind die Vorgaben des deutschen Betreuungsrechts? Zur medizinrechtlichen Problematik der Behandlung nicht einwilligungsfähiger Patienten. MedR, (6), 251-256.
- tageszeitung. (18.07.1998). Für den Abbruch einer lebensnotwendigen Behandlung bei Komapatienten gibt es keine Rechtsgrundlage. Patiententestamente müssen nicht eingehalten werden.
- Thar, J. (1994). Einwilligung in Heilbehandlung - durch den Betreuten - durch den Betreuer. Betreuungsrechtliche Praxis, 3(3), 91-92.
- Uhlenbruch, S. (1993). Die Ausführungsgesetze der Länder zu Betreuungsrecht - ein Überblick. Betreuungsrechtliche Praxis, 2(5), 150-153.
- Veldtrup, D. (1994). Das Betreuungsrecht und dessen Umsetzung in der Pflege. Pflegezeitschrift, 47(9 Beilage), 5-7.

- Vennemann, U. (1994). Der Betreuungsrichter an der (zu) kurzen Leine - zur Verhältnismäßigkeit im (Betreuungs-)verfahrensrecht. Betreuungsrechtliche Praxis, 3(3), 93-94.
- Verband freiberuflicher Betreuer e.V. (1999). Berufsstand wird gefährdet. Betreuungsrechtliche Praxis, 8(3), 101-102.
- Verrel, T. (1999). Zivilrechtliche Vorsorge ist besser als strafrechtliche Kontrolle. Zum Stellenwert von Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und vormundschaftlicher Genehmigung. MedR, 17(12), 547-550.
- Vogel, D. (1999). "Soll ich denn jetzt einwilligen?" - Von der Lappalie zur Gewissensfrage des Betreuers. Betreuungsrechtliche Praxis, 8(4), 141-143.
- Vollmann, J. (2000). "Therapeutische" versus "nicht-therapeutische" Forschung - eine medizinethisch plausible Differenzierung? Ethik in der Medizin, 12, 65-74.
- von Bullion, C. (27.03.1996). Erna Conrad ist ihr Geld schnuppe. tageszeitung, 11.
- von Eicken, B., Ernst, E. & Zenz, G. (1990). Fürsorglicher Zwang. Freiheitsbeschränkung und Heilbehandlung in Einrichtungen für psychisch kranke, für geistig behinderte und für alte Menschen. Köln: Bundesanzeiger.
- von Gaessler, G. (1992). Die Betreuungsstelle München - Entstehung und erste Erfahrungen aus der Praxis. Betreuungsrechtliche Praxis, 1(1), 11-13.
- von Gaessler, G. (1994). Zum 4. Vormundschaftsgerichtstag - Das Betreuungsgesetz zeigt, wie Sparsamkeit an der falschen Stelle teuer zu stehen kommt. Betreuungsrechtliche Praxis, 3(5), 146-147.
- von Looz, C. (1997). "Der Blaue Reiter präsentiert Eurer Hoheit sein Blaues Pferd" oder: Wie höre ich an? Betreuungsrechtliche Praxis, 6(3), 86-92.
- von Oefele, K. (1994). Erfahrungen in der Begutachtung mit dem Betreuungsrecht aus forensisch-psychiatrischer Sicht. Gesundheitswesen, 56(4), 193-196.
- von Renesse, M. (1997). Was kann Politik leisten, um die Autonomie und die Wahrung der Grundrechte von Kranken und Behinderten sicherzustellen? Betreuungsrechtliche Praxis, 6(1), 6-8.
- Vormundschaftsgerichtstag e.V. (1992a). Befragung bei allen Mitgliedern des Vormundschaftsgerichtstag e.V. Betreuungsrechtliche Praxis (VGT-Vereinsnachrichten), 1(2), 4.
- Vormundschaftsgerichtstag e.V. (1992b). Vereinschronik. Betreuungsrechtliche Praxis (VGT-Vereinsnachrichten), 1(2), 1-4.
- Vormundschaftsgerichtstag e.V. (1996). Stellungnahme des Vormundschaftsgerichtstags e.V. zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften. Betreuungsrechtliche Praxis, 5(4), 126-130.
- Vormundschaftsgerichtstag e.V. (1997). Positionen zur Weiterentwicklung des Betreuungsrechts. Stellungnahme des Vormundschaftsgerichtstag e.V. zu den Vorschlägen der Bundesregierung und des Bundesrats zur Änderung des Betreuungsrechts. Betreuungsrechtliche Praxis, 6(4), 144-154.
- Vormundschaftsgerichtstag e.V. (1999). Resolution der Teilnehmer und Teilnehmerinnen des 6. Vormundschaftsgerichtstags. Betreuungsrechtliche Praxis, 8(1), 15.
- Wagenitz, T. (1998). Betreuung - Rechtliche Betreuung - Sozial(rechtlich)e Betreuung. Über ein Rechtsgebiet im Wandel. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 45(20), 1273-1280.
- Wagner, H.-J. (2000). Forensische Gerontologie - Bilanz und Prognose. Rechtsmedizin, 10(2), 45-50.
- Waibel, S., Novak, P. & Roller, S. (1999). Der Arzt als Gesprächspartner. Patientenverfügungen. Deutsches Ärzteblatt, 96(13), A-836-837.
- Wächtler, C. (1992). Ein Pflege- und Betreuungskonzept für stationär untergebrachte Demente. Betreuungsrechtliche Praxis, 1(3), 87-89.
- Weber, M.M., Wolf, C. & Hiller, G. (1995). Das Betreuungsrecht im psychiatrischen Konsildienst. Nervenarzt, 66(5), 355-360.

- Wegner, Doris. Entscheidungsspielräume von Betreuern am Beispiel lebensverlängernder Behandlung. Im Rahmen des Kontaktstudienganges "Betreuerqualifikation" - Jg. 1997/98, FH Hamburg. <http://www.ruhr-uni-bochum.de/zme/VGT/Mitglieder/Arbeiten%20im%20Volltext/Wegner.htm> . 1998.
- Weise, M. (1996). Wider die scheinbare Freiheit - Ein Szenario. Betreuungsrechtliche Praxis, 5(4), 138-139.
- Wesche, O. (1998). Das Betreuungsrecht im Jahr 1997. Eine Studie über Umgang und Auswirkung des Rechtes. Rpfleger, 1(8/9), 323-328.
- Wessels, W. (1992). Die Rolle des Betreuungsvereines. Betreuungsrechtliche Praxis, 1(3), 96-97.
- Wessels, W. (1998). Änderung des Betreuungsrechts. Zusammen, 18(7), 30-31.
- Wetterling, T. & Junghanns, K. (2000). Psychiatrischer Konsiliardienst bei älteren Patienten. Änderungen der Anforderungen durch Inkrafttreten des Betreuungs- und Gesundheitsstrukturgesetzes? Nervenarzt, 71(7), 559-564.
- Wetterling, T., Veldtrup, C., Neubauer, H. & Neubauer, W. (1995). Betreuung von Süchtigen (Abhängigkeitskranken) - Psychiatrische Gesichtspunkte -. Betreuungsrechtliche Praxis, 4(3), 86-90.
- Wiebach, K., Kreyßig, M., Peters, H., Wächter, C. & Winterstein, P. (1997). Was ist "gefährlich"? - Ärztliche und juristische Aspekte bei der Anwendung des § 1904 BGB. Betreuungsrechtliche Praxis, 6(2), 48-53.
- Wilhelm-Gößling, C. (1998). Neuroleptikaverordnungen bei dementen Alterspatienten. Zum Verlauf in Altenheimen nach stationär psychiatrischer Behandlung. Nervenarzt, 69(11), 999-1006.
- Winterstein, P. (1993). Papierene Hilfe - oder ist der Bankrott der Reform noch abzuwenden? Betreuungsrechtliche Praxis, 2(2), 44-46.
- Winterstein, P. (1995). Die Landesausführungsgesetze und die Förderung von Betreuungsvereinen - ein Länderüberblick (Stand 9/95). Betreuungsrechtliche Praxis, 4(6), 194-198.
- Wojnar, J. (1992a). Der Betreute - ein unbekanntes Wesen? Über die Bedeutung demographischer und epidemiologischer Daten für die Fragen der Betreuung. Betreuungsrechtliche Praxis, 1(1), 16-19.
- Wojnar, J. (1992b). Die Rolle des Arztes im Betreuungsrecht. Gesundheitswesen, 54(9), 473-478.
- Wojnar, J. (1995). Freiheitsentziehende Maßnahmen und Demenz. Betreuungsrechtliche Praxis, 4(1), 12-15.
- Wojnar, J. & Bruder, J. (1993). Ärztliche Betreuung und das Betreuungsgesetz. Betreuungsrechtliche Praxis, 2(2), 50-52.
- Wolter-Henseler, D.K. (1994). Betreuungsrecht und Arzneimittel - wann ist eine medikamentöse Behandlung genehmigungspflichtig i.S. des § 1904 BGB? Betreuungsrechtliche Praxis, 3(6), 183-190.
- Wolter-Henseler, D.K. (1995a). Ansichten zum Betreuungsrecht. Betreuungsrechtliche Praxis, 4(2), 38-43.
- Wolter-Henseler, D.K. (1995b). Gefährliche medizinische Maßnahmen? Betreuungsrechtliche Praxis, 4(5), 168-171.
- Wolter-Henseler, D.K. (1996a). Betreuung zur Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber der Pflegeversicherung. Betreuungsrechtliche Praxis, 5(4), 142-145.
- Wolter-Henseler, D.K. (1996b). Warum regen die Krankenhäuser so viele Betreuungen an? Betreuungsrechtliche Praxis, 5(1), 12-15.
- Wuermeling, H.-B. (1999). Gebotenes Sterbenlassen. Beschluss des OLG Frankfurt. Deutsches Ärzteblatt, 96(36), A-2205-2210.
- Würtz, A. & Just, W. (1993). Bezirksrevisor ./.. Betreuungsverein. Betreuungsrechtliche Praxis, 2(1), 13-16.
- Zander, K.-H. (1991). Engagierte Menschen können gewonnen werden. Erfahrungen mit ehrenamtlicher Betreuung. Blätter der Wohlfahrtspflege - Deutsche Zeitschrift für Sozialarbeit, 138(12), 290-291.
- Zeitschrift für ärztliche Fortbildung. (1992). Diskussion (Vorsitz: W. Schlungbaum). Vormundschaft - Pflugschaft - Betreuung. Zeitschrift für ärztliche Fortbildung, 86(15/16), 830-833.

Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie. (1996). Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie, 29(3), 167-209.

Anhang

Abbildung 1. Betreuung: Verfahren über Erstbestellung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	i
Abbildung 2. Betreuung: Verfahren über Aufhebung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)	i
Abbildung 3. Betreuung: Verfahren über Erweiterung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	ii
Abbildung 4. Betreuung: Verfahren über Einschränkung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)	ii
Abbildung 5. Betreuung: Verfahren über Verlängerung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	iii
Abbildung 6. Betreuung durch Privatperson (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	iii
Abbildung 7. Betreuung durch Vereinsbetreuer (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	iv
Abbildung 8. Betreuung durch Behördenbetreuer (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	iv
Abbildung 9. Betreuung durch Verein (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)	v
Abbildung 10. Betreuung durch Behörde (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	v
Abbildung 11. Betreuer nach Kategorien (1992-1995, nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)	vi
Abbildung 12. Einwilligungsvorbehalt: Verfahren über erstm. Anordnung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	vii
Abbildung 13. Einwilligungsvorbehalt: Verfahren über Aufhebung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997) ...	vii
Abbildung 14. Einwilligungsvorbehalt: Verfahren über Erweiterung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997) .	viii
Abbildung 15. Einwilligungsvorbehalt: Verfahren über Einschränkung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	viii
Abbildung 16. Einwilligungsvorbehalt: Verfahren über Verlängerung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	ix
Abbildung 17. Verfahren über Heilbehandlung § 1904 BGB (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)	ix
Abbildung 18. Verfahren über Sterilisation § 1905 BGB (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)	x
Abbildung 19. Verfahren über unterbringungsähnliche Maßnahmen § 1906 IV BGB (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	x
Abbildung 20. Unterbringung nach § 1906 I, II BGB: Verfahren über Genehmigung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	xi
Abbildung 21. Unterbringung nach § 1906 I, II BGB: Verfahren über Aufhebung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	xi
Abbildung 22. Unterbringung nach § 1906 I, II BGB: Verfahren über Verlängerung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	xii
Abbildung 23. Anzahl Anhörungen durch Richter bzw. Rechtspfleger (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	xiii
Abbildung 24. Bestellung eines Verfahrenspflegers (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)	xiii
Abbildung 25. Anzahl Betreuungsvereine (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)	xiv
Abbildung 26. Zahlungen aus der Staatskasse, von den Ländern für Vereine eingestellte und ausgezahlte Mittel (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997).....	xiv
Abbildung 27. Betreuungen pro 1000 Einwohner (1995, nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)	xv
Abbildung 28. Betreuungen pro 1000 Einwohner (1992-1995, 1997, 1998).....	xv
Abbildung 29. Bevölkerung Bundesrepublik Deutschland insgesamt.....	xvi
Abbildung 30. Bevölkerung 85 Jahre und älter	xvi
Abbildung 31. Bevölkerungsanteil 85 J. u. älter	xvii
Abbildung 32. Gründe für die Einrichtung einer Vormundschaft/Pflegschaft, differenziert nach Altersgruppen der Betreuten bei Anordnung (nach Oberloskamp et al., 1992)	xvii
Abbildung 33. Anforderungswünsche und Empfehlungen der Konsilärzte (nach Wetterling et al., 2000)	xviii
Abbildung 34. Betreuungen in Emden (nach Rothenburg et al., 1999).....	xviii

Abbildung 35. Altersverteilung der Berufsbetreuer (nach Adler, 1998)	xix
Abbildung 36. Abschluß der Berufsbetreuer (nach Adler, 1998).....	xix
Abbildung 37. Studienabschlüsse der Berufsbetreuer (nach Adler, 1998)	xx
Abbildung 38. Berufsabschlüsse der Berufsbetreuer (nach Adler, 1998)	xx
Abbildung 39. Letzte Tätigkeit der Berufsbetreuer vor der Berufsaufnahme (nach Adler, 1998)	xxi
Abbildung 40. Erbrachte Nachweise zum Berufszugang (nach Adler, 1998)	xxi
Abbildung 41. Jahr der Berufsaufnahme (nach Adler, 1998)	xxii
Abbildung 42. Betreuungsfallzahlen nach alten und neuen Bundesländern (nach Adler, 1998)	xxii
Abbildung 43. Geschätzte durchschnittliche Verteilungen der Aufgabenkreise je Berufsbetreuer (nach Adler, 1998)	xxiii
Abbildung 44. Arbeitszeitanteile nach Tätigkeiten (nach Adler, 1998).....	xxiii
Abbildung 45. Vergütungsgrundlagen (nach Adler, 1998)	xxiv
Abbildung 46. Beantragte und erstattete Stundensätze (nach Adler, 1998)	xxiv
Abbildung 47. Durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen nach Betreuungsfallzahlen in DM (nach Adler, 1998)	xxv
Abbildung 48. vom Deutschen Städtetag veröffentlichte Zahlen zur monatlich verfügbaren Zeit eines hauptberuflichen Betreuers pro Betreuungsfall bei 25, 40, 50, 70 und 100 Betreuungen (nach Hellmann, 1992).....	xxv
Abbildung 49. Mit Landesmitteln geförderte Betreuungsvereine in Baden-Württemberg (1992-1997, nach Drucksache 12/3128, 1998)	xxvi
Abbildung 50. Betreuungsvereine nach Trägern in Baden-Württemberg (1997, nach Drucksache 12/3128, 1998).....	xxvi
Abbildung 51. Betreuer und Beschäftigte in baden-württembergischen Betreuungsvereinen (1997, nach Drucksache 12/3128, 1998)	xxvii
Abbildung 52. Berufsbetreuungen und ehrenamtliche Betreuungen bei den baden-württembergischen Betreuungsvereinen (1992-1997, nach Drucksache 12/3128, 1998).....	xxvii
Abbildung 53. Finanzieller Gesamtaufwand für die Vereine in Baden-Württemberg (1992-1997, nach Drucksache 12/3128, 1998)	xxviii
Abbildung 54. Ergebnisse einer Umfrage des VGT von Sept. 1991-Nov. 1991 bei Richtern und Rechtspflegern (n=56, nach Vormundschaftsgerichtstag e.V., 1992a).....	xxviii

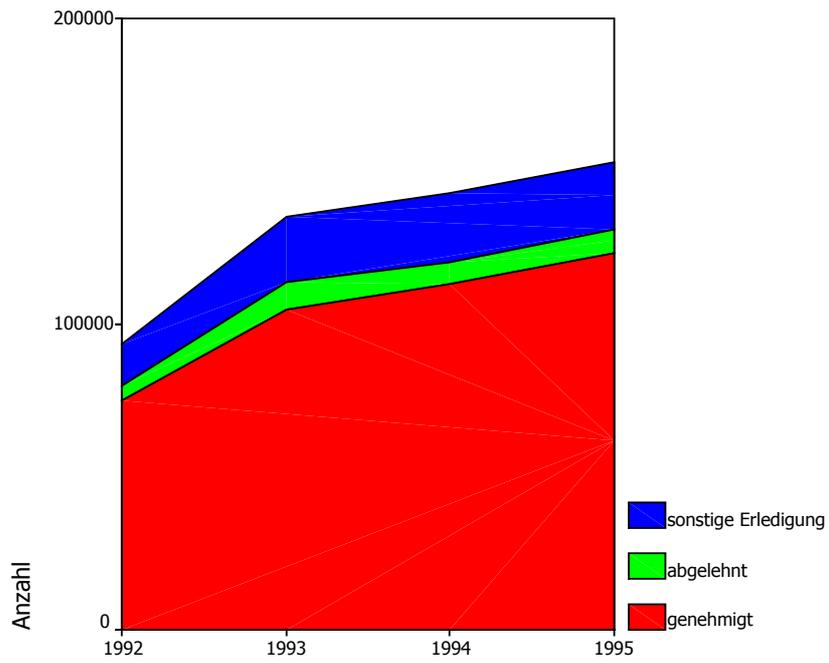


Abbildung 1. Betreuung: Verfahren über Erstbestellung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

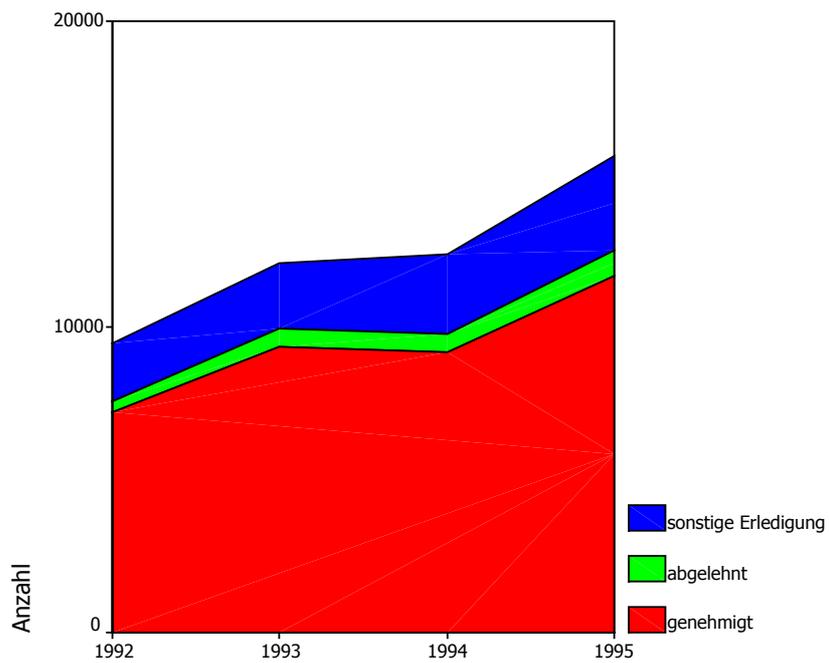


Abbildung 2. Betreuung: Verfahren über Aufhebung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

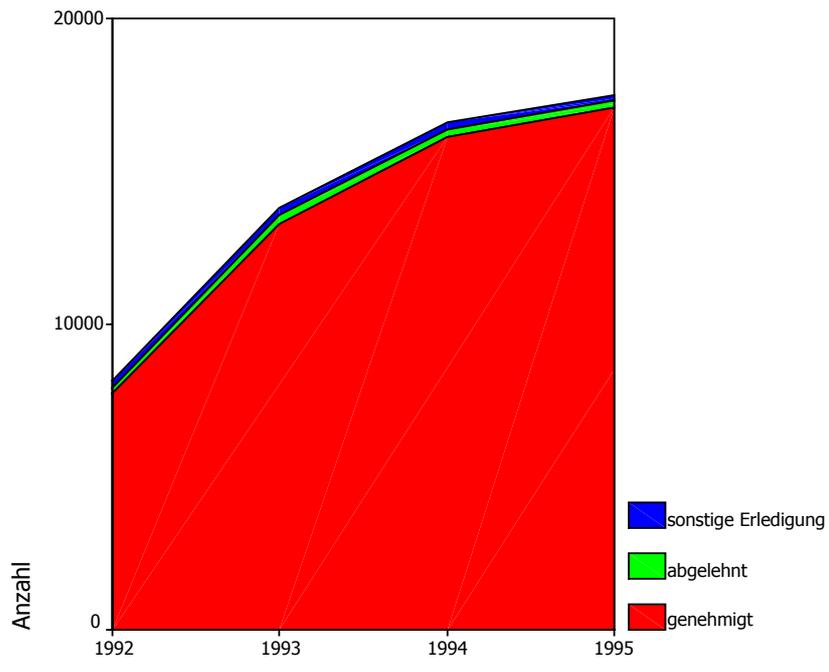


Abbildung 3. Betreuung: Verfahren über Erweiterung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

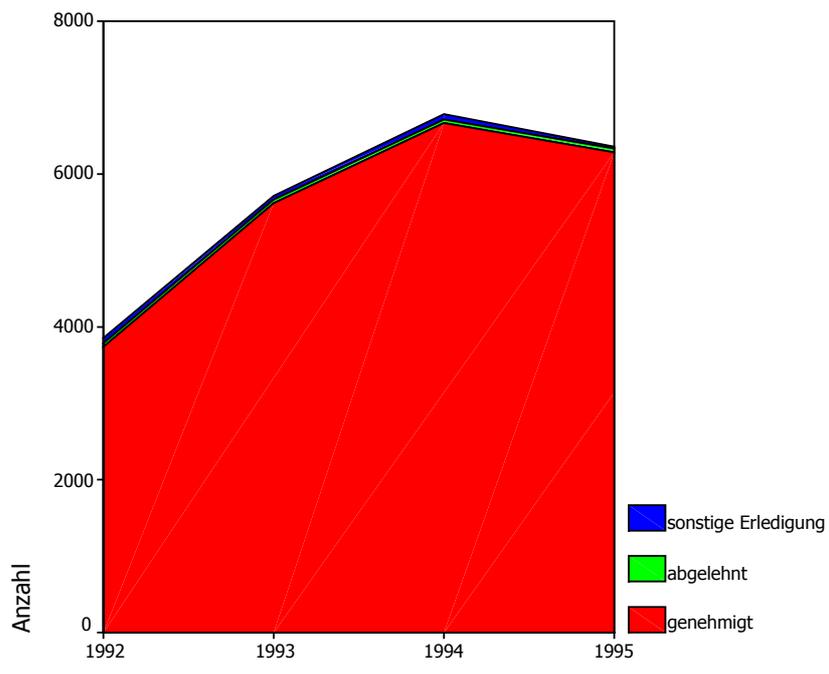


Abbildung 4. Betreuung: Verfahren über Einschränkung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

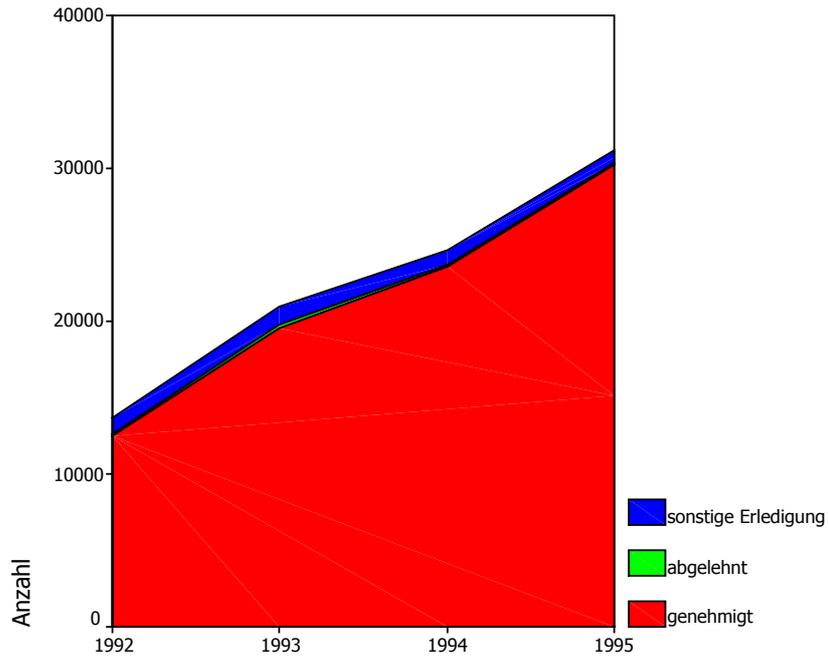


Abbildung 5. Betreuung: Verfahren über Verlängerung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

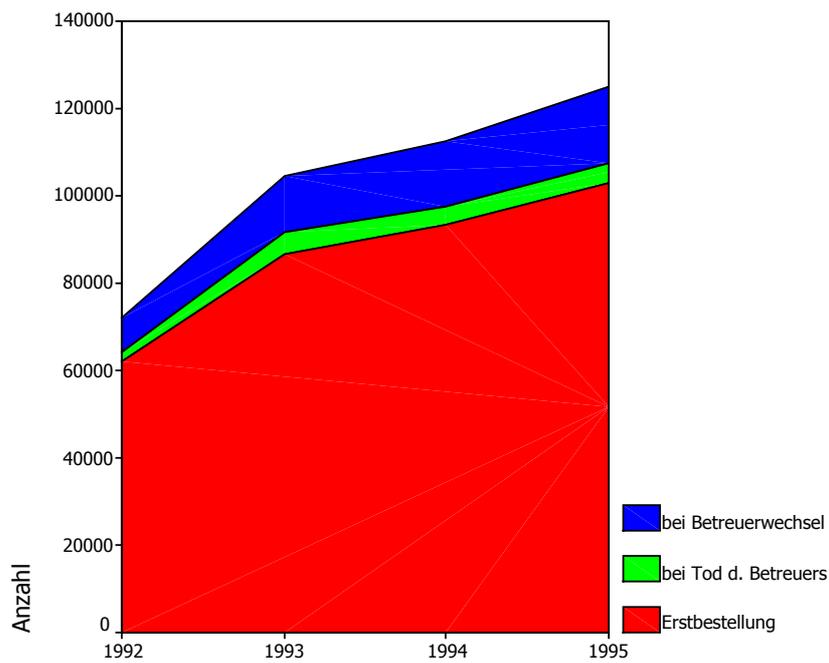


Abbildung 6. Betreuung durch Privatperson (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

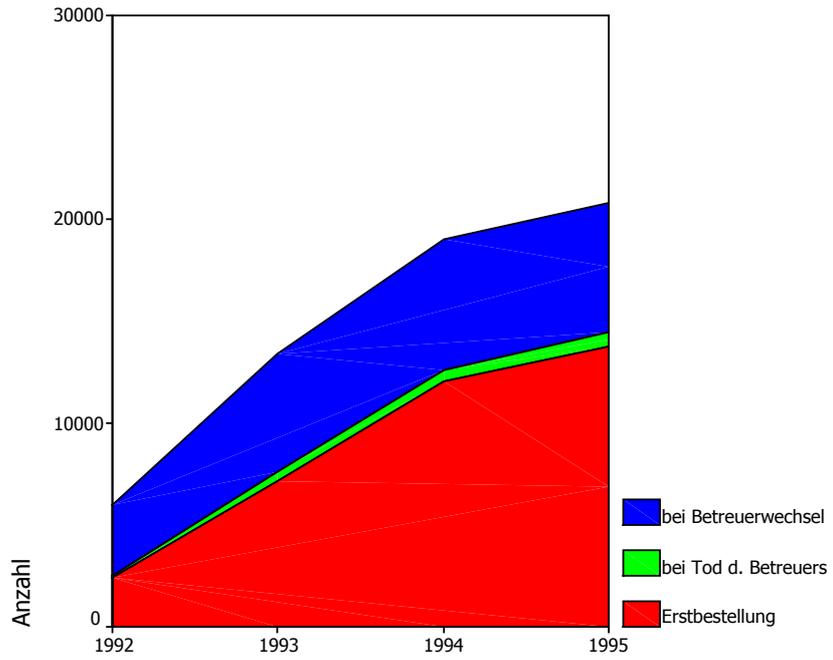


Abbildung 7. Betreuung durch Vereinsbetreuer (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

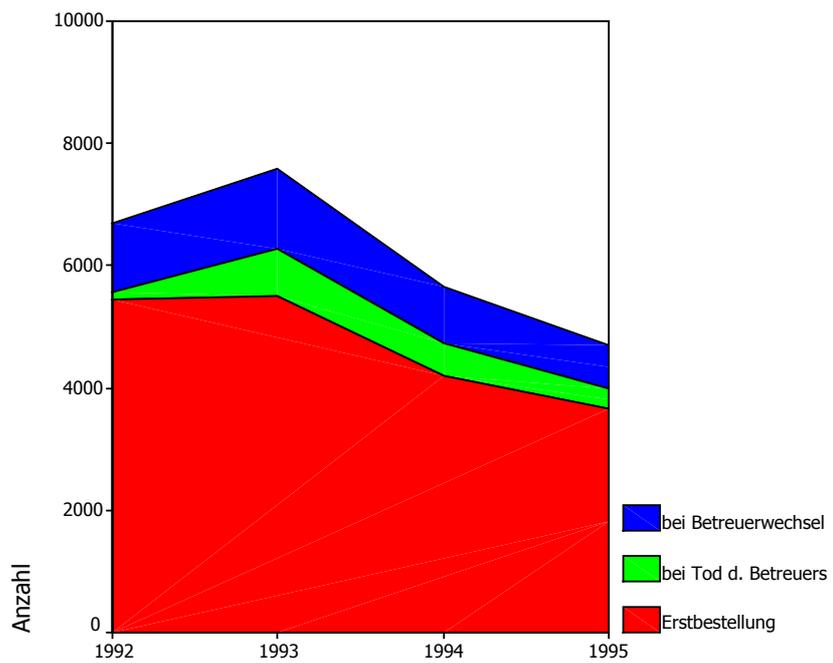


Abbildung 8. Betreuung durch Behördenbetreuer (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

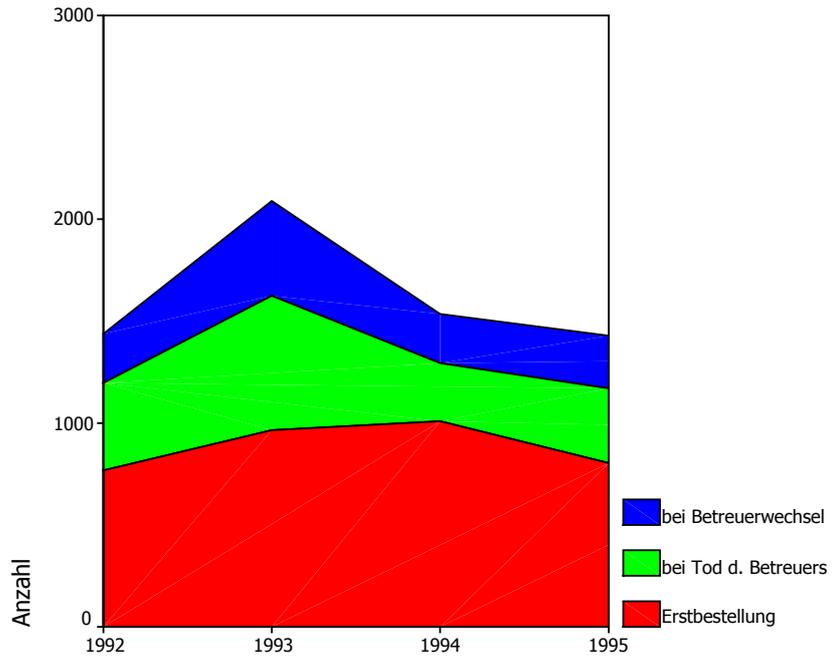


Abbildung 9. Betreuung durch Verein (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

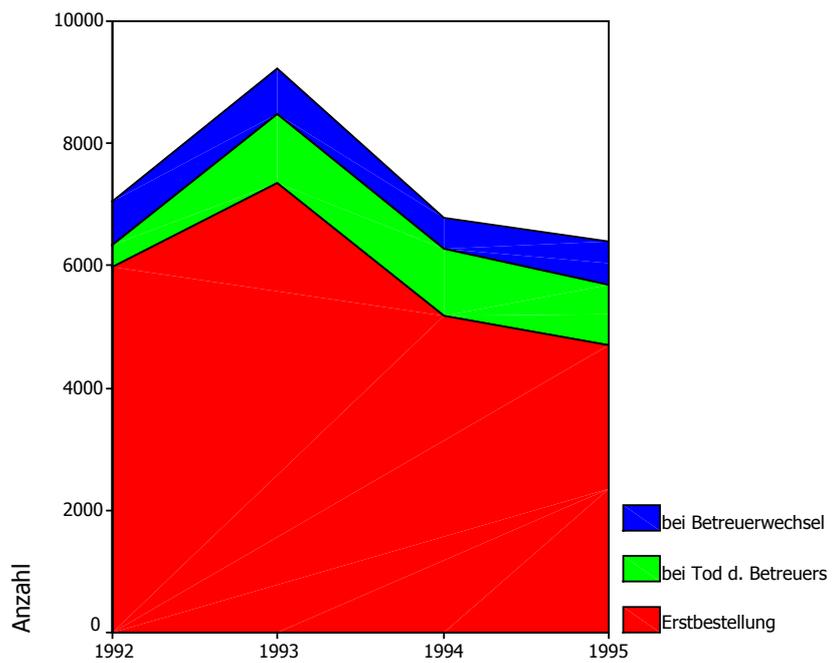


Abbildung 10. Betreuung durch Behörde (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)³

³ die Angabe zu Neubestellung bei Betreuerwechsel fehlt für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen in den Jahren 1993 und 1994

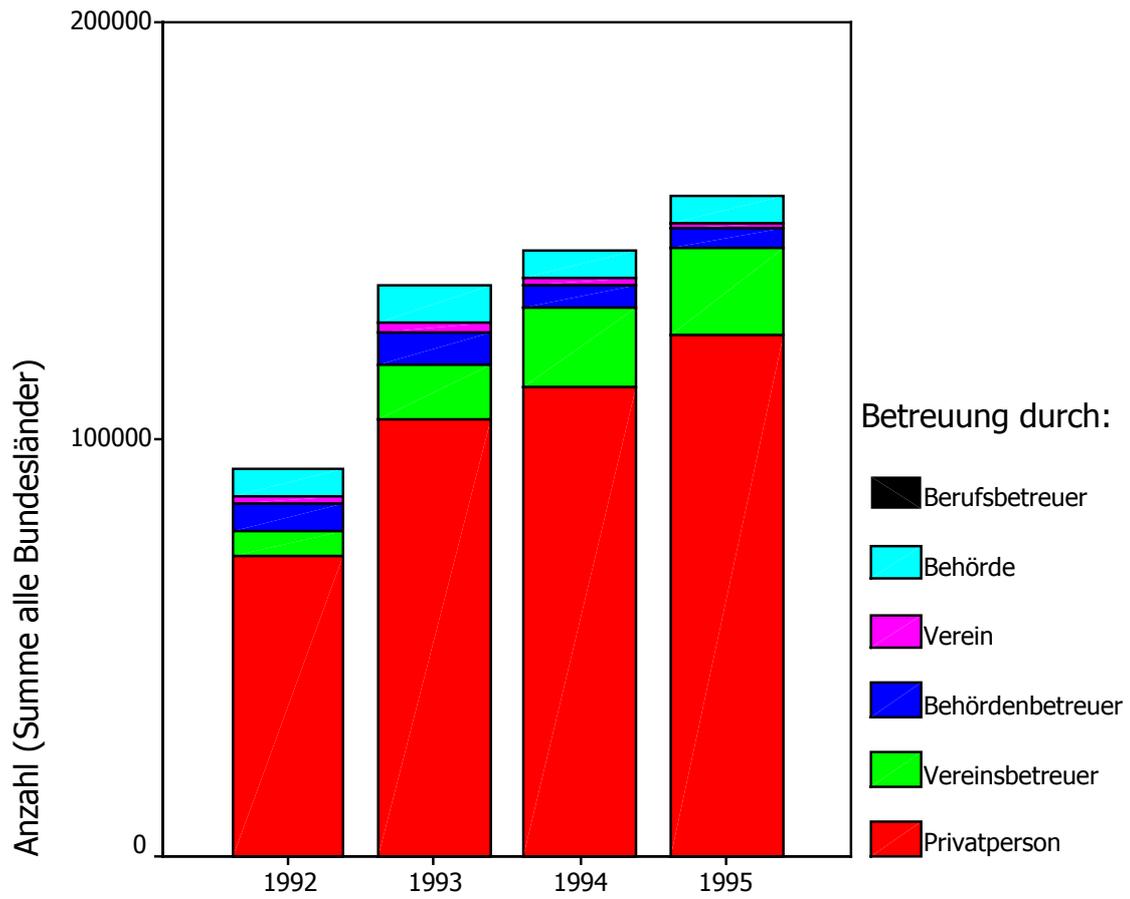


Abbildung 11. Betreuer nach Kategorien (1992-1995, nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)⁴

⁴ die Kategorie "Berufsbetreuer" wurde nur von Nordrhein-Westfalen im Jahr 1995 verwandt (n=138)

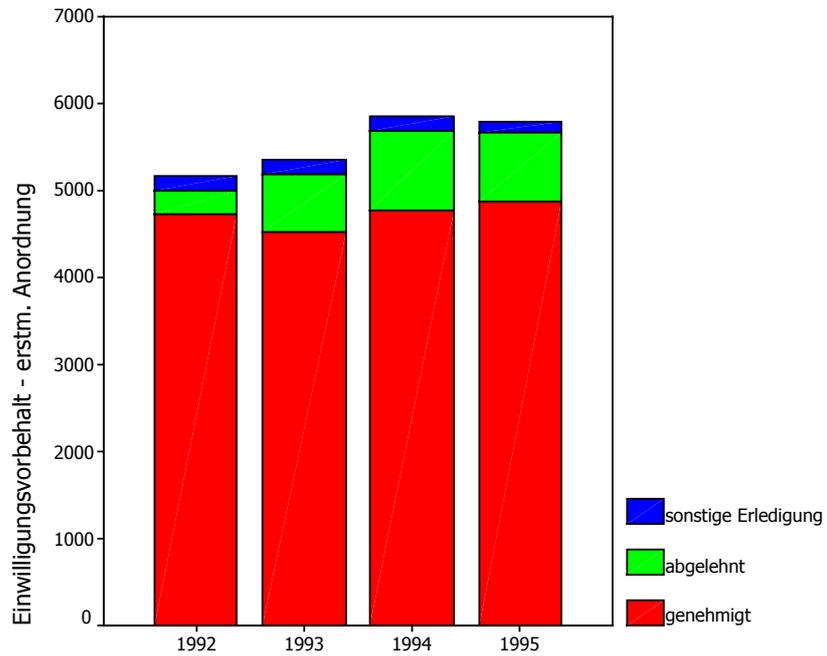


Abbildung 12. Einwilligungsvorbehalt: Verfahren über erstm. Anordnung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

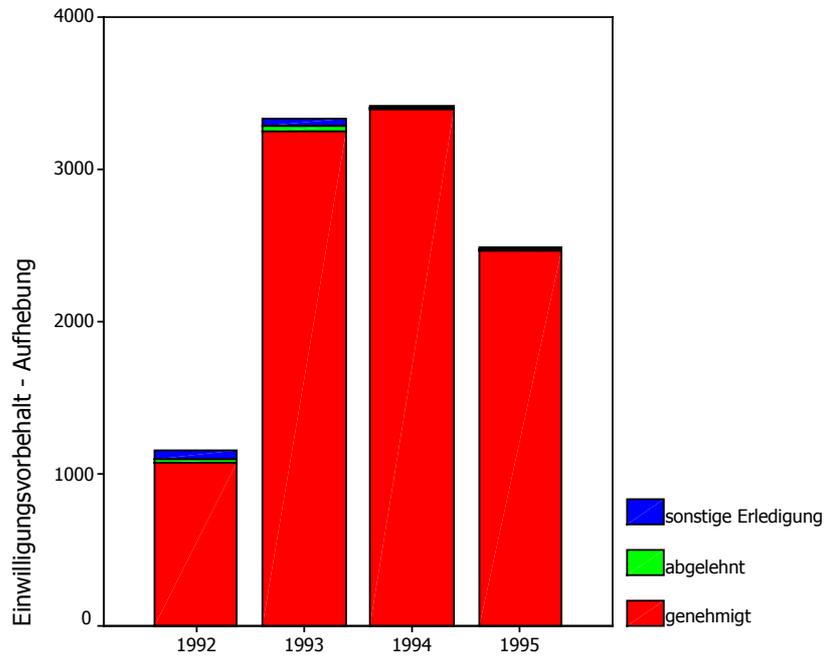


Abbildung 13. Einwilligungsvorbehalt: Verfahren über Aufhebung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

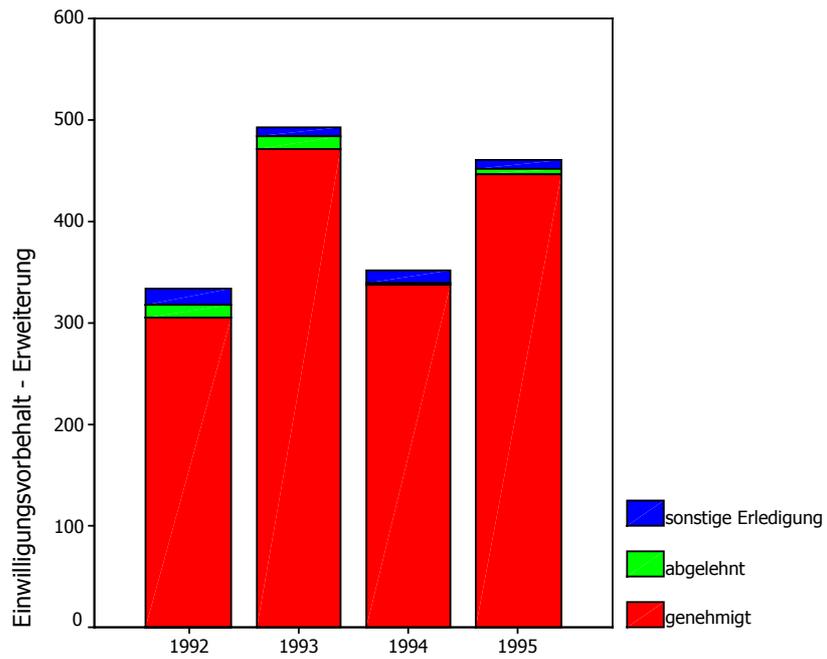


Abbildung 14. Einwilligungsvorbehalt: Verfahren über Erweiterung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

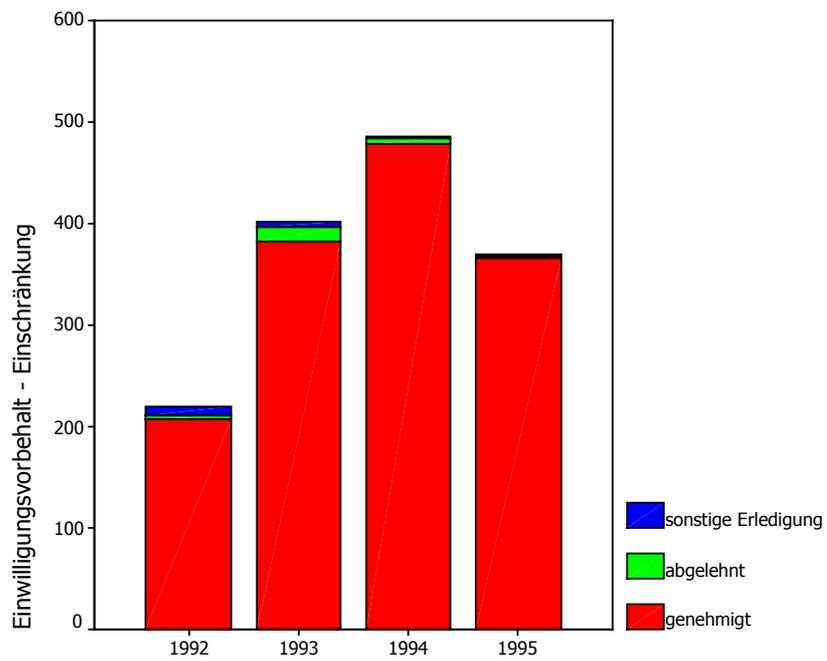


Abbildung 15. Einwilligungsvorbehalt: Verfahren über Einschränkung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

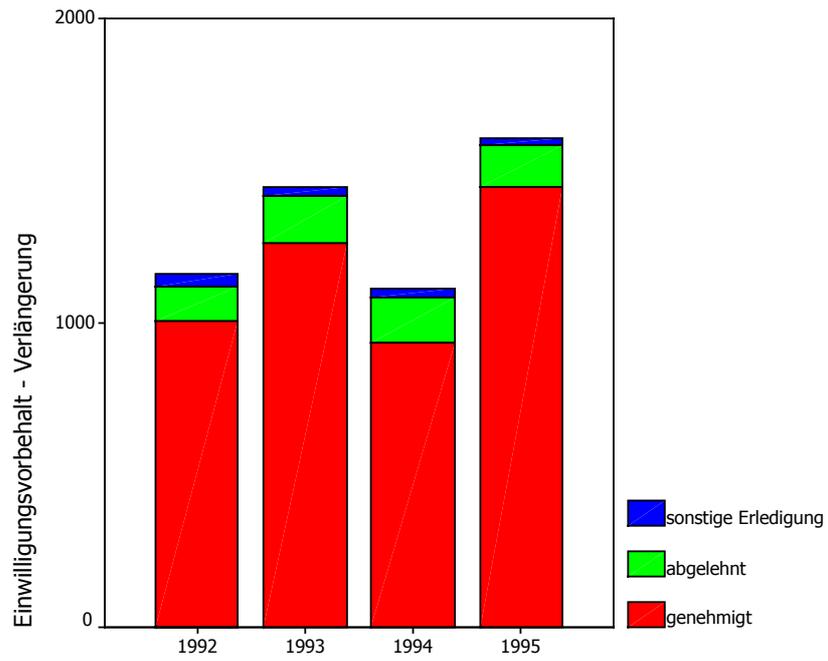


Abbildung 16. Einwilligungsvorbehalt: Verfahren über Verlängerung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

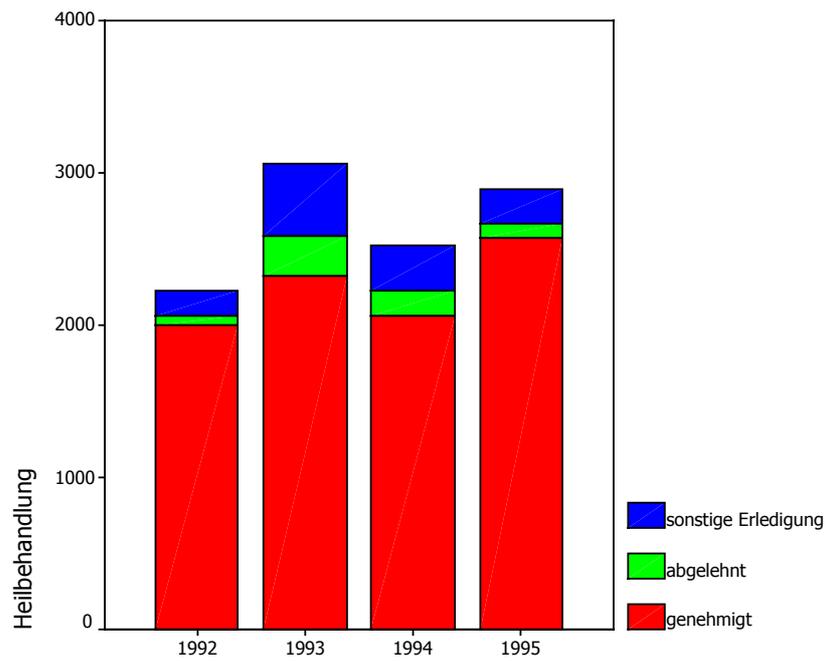


Abbildung 17. Verfahren über Heilbehandlung § 1904 BGB (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

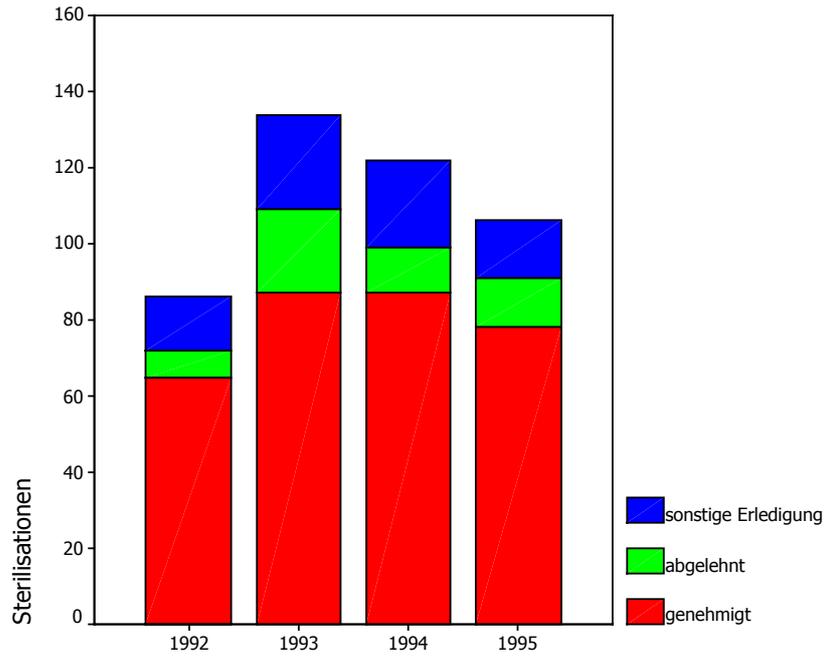


Abbildung 18. Verfahren über Sterilisation § 1905 BGB (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

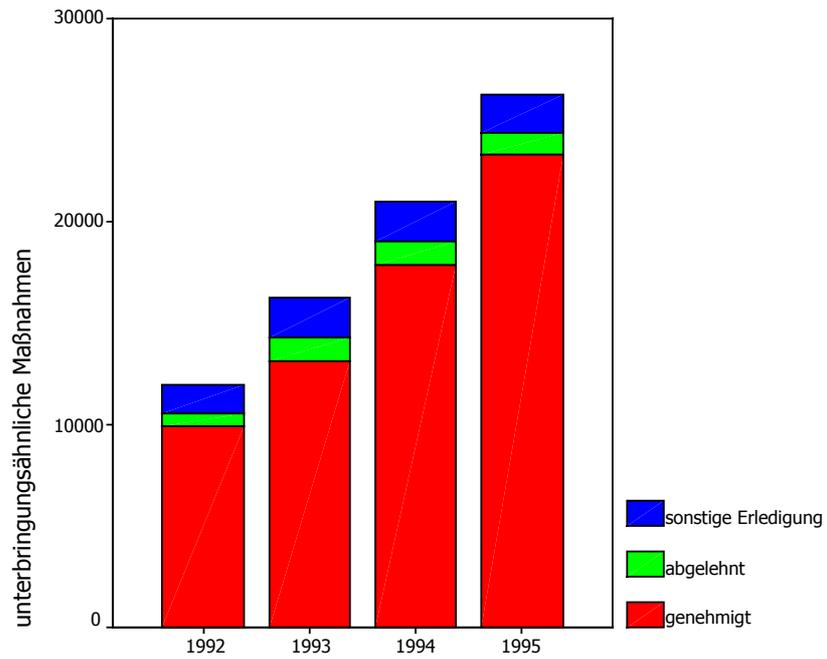


Abbildung 19. Verfahren über unterbringungsähnliche Maßnahmen § 1906 IV BGB (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

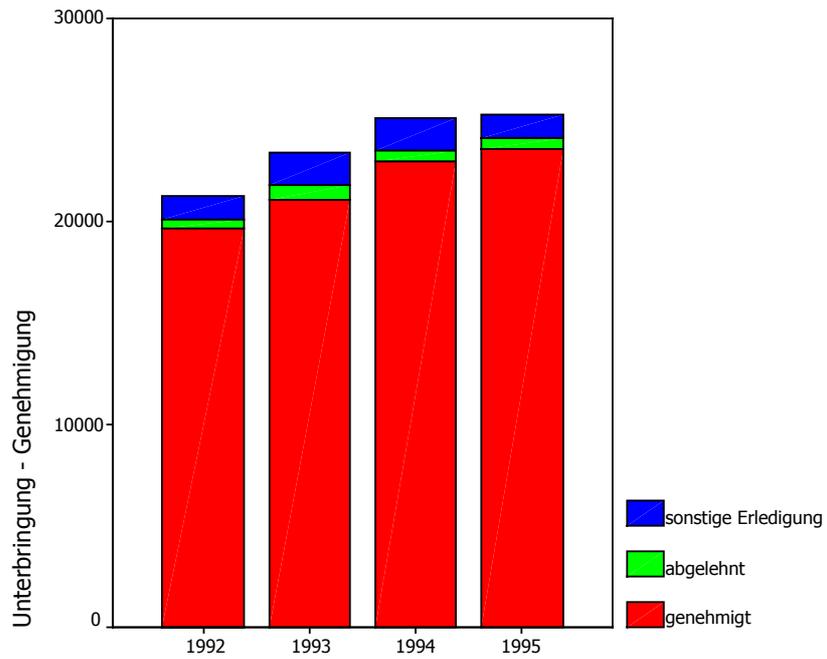


Abbildung 20. Unterbringung nach § 1906 I, II BGB: Verfahren über Genehmigung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

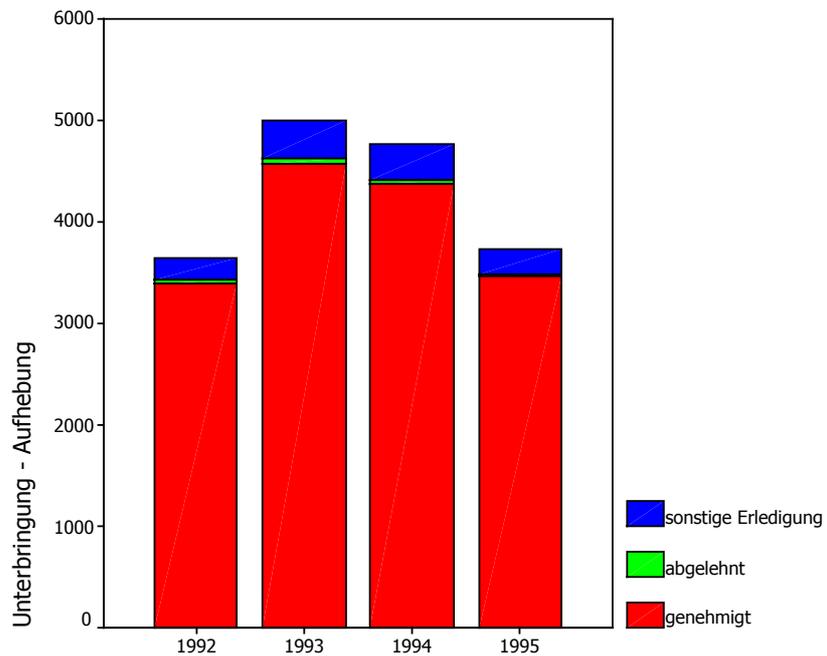


Abbildung 21. Unterbringung nach § 1906 I, II BGB: Verfahren über Aufhebung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

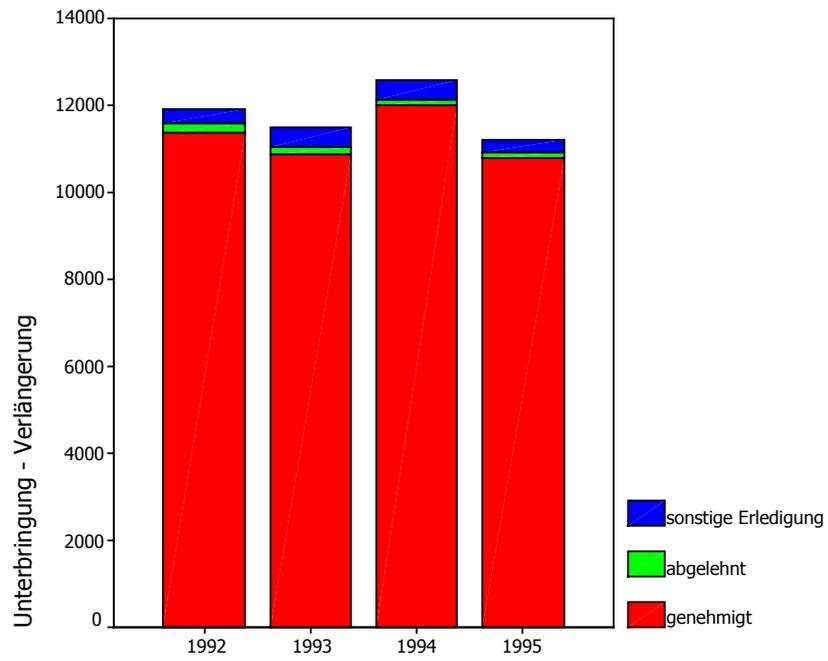


Abbildung 22. Unterbringung nach § 1906 I, II BGB: Verfahren über Verlängerung (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

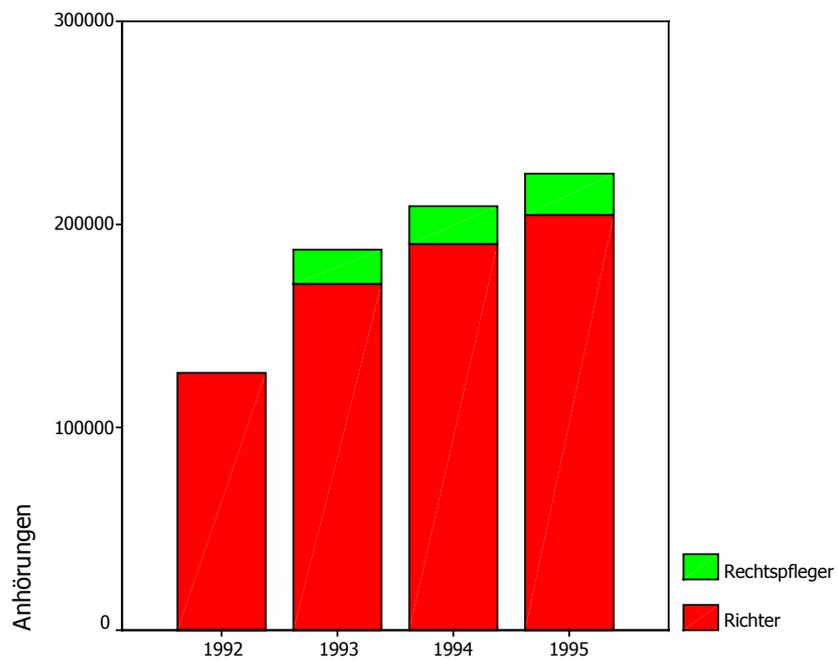


Abbildung 23. Anzahl Anhörungen durch Richter bzw. Rechtspfleger (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

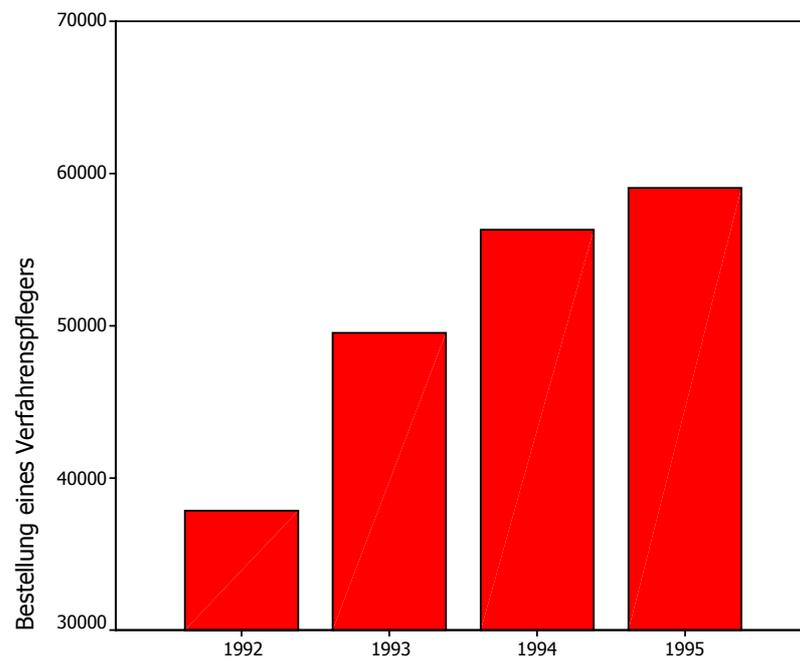


Abbildung 24. Bestellung eines Verfahrenspflegers (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

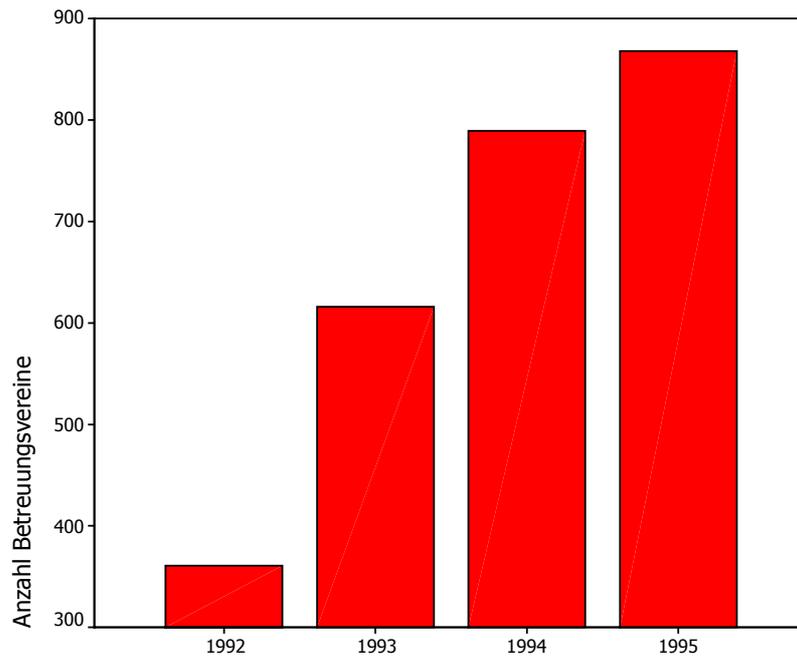


Abbildung 25. Anzahl Betreuungsvereine (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

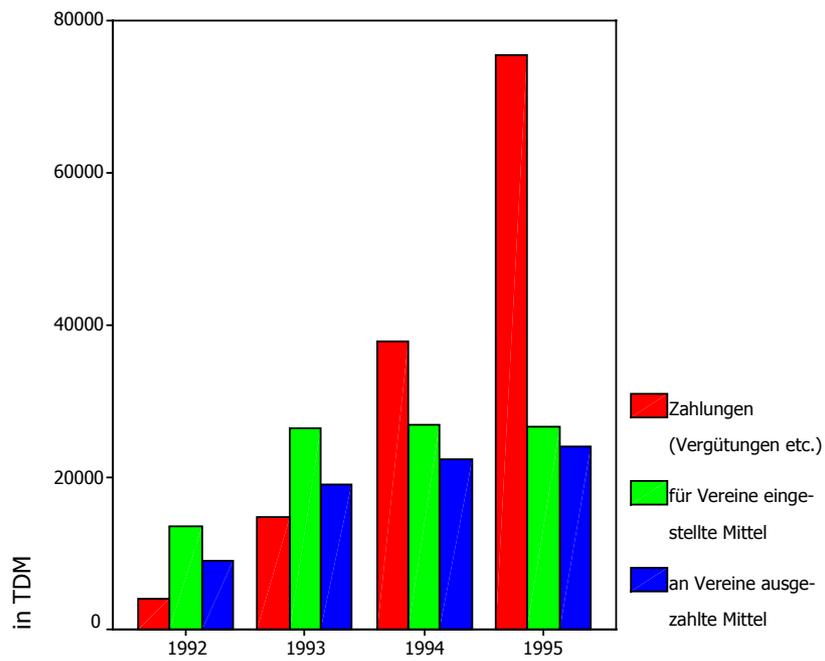


Abbildung 26. Zahlungen aus der Staatskasse, von den Ländern für Vereine eingestellte und ausgezahlte Mittel (nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)

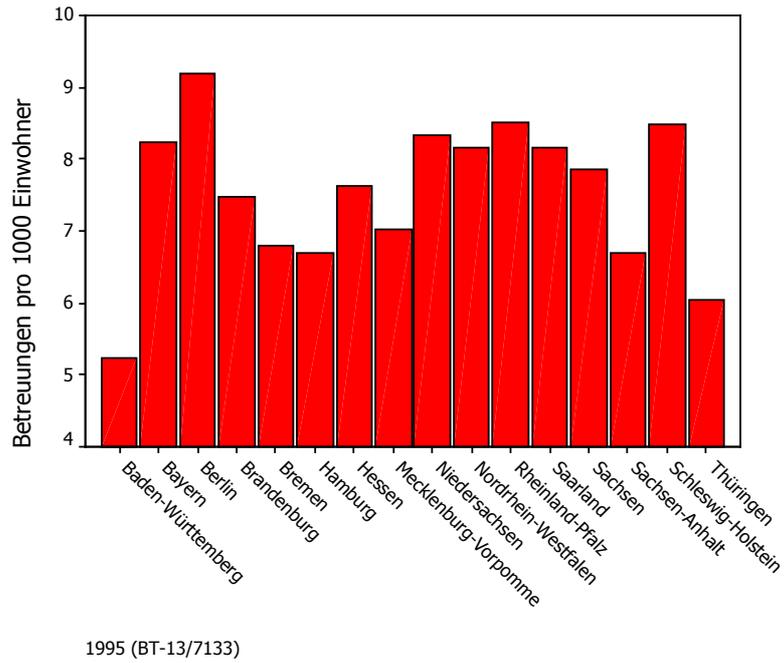


Abbildung 27. Betreuungen pro 1000 Einwohner (1995, nach BT-Drucksache - 13/7133, 1997)⁵

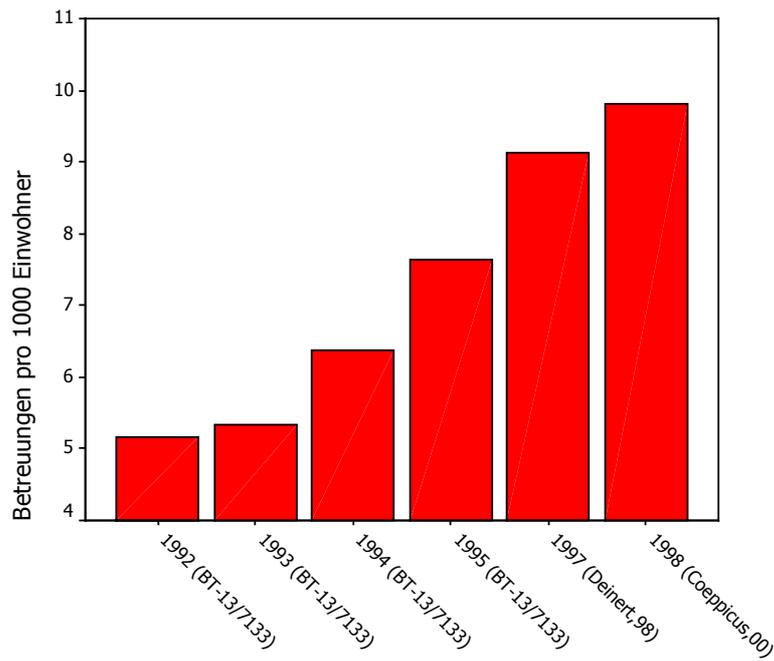


Abbildung 28. Betreuungen pro 1000 Einwohner (1992-1995⁶, 1997⁷, 1998⁸)

⁵ Bevölkerungsstand Jahresende (GeroStat - Deutsches Zentrum für Altersfragen, Berlin)

⁶ BT-Drucksache - 13/7133 (1997)

⁷ 1997: Schätzung nach Deinert (1998)

⁸ 1998: Schätzung nach Coepicus (2000)

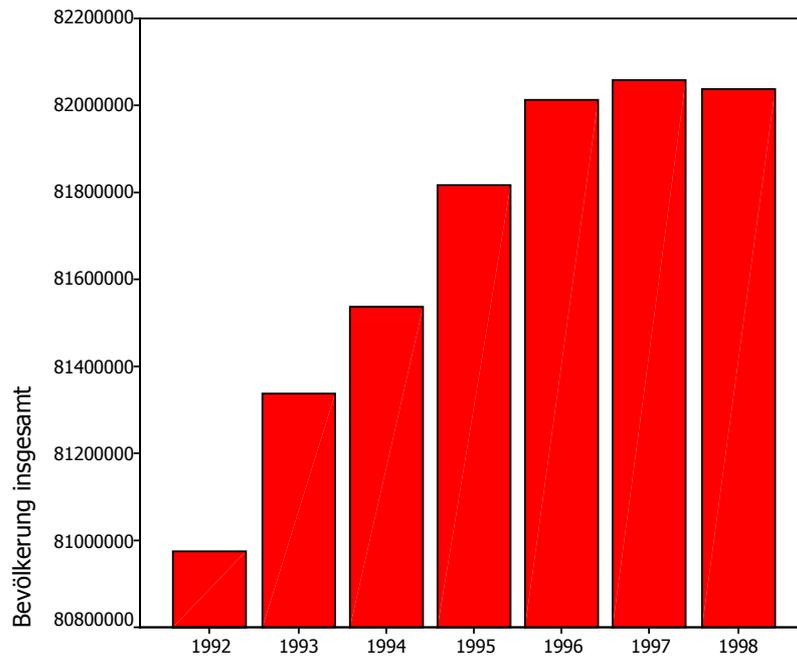


Abbildung 29. Bevölkerung Bundesrepublik Deutschland insgesamt⁹

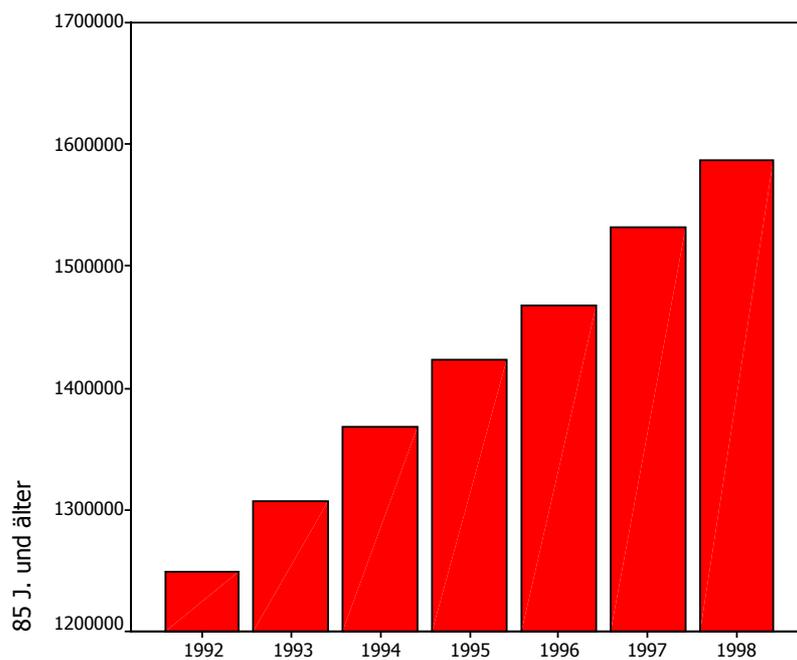


Abbildung 30. Bevölkerung 85 Jahre und älter¹⁰

⁹ Bevölkerungsstand Jahresende (GeroStat - Deutsches Zentrum für Altersfragen, Berlin)

¹⁰ Bevölkerungsstand Jahresende (GeroStat - Deutsches Zentrum für Altersfragen, Berlin)

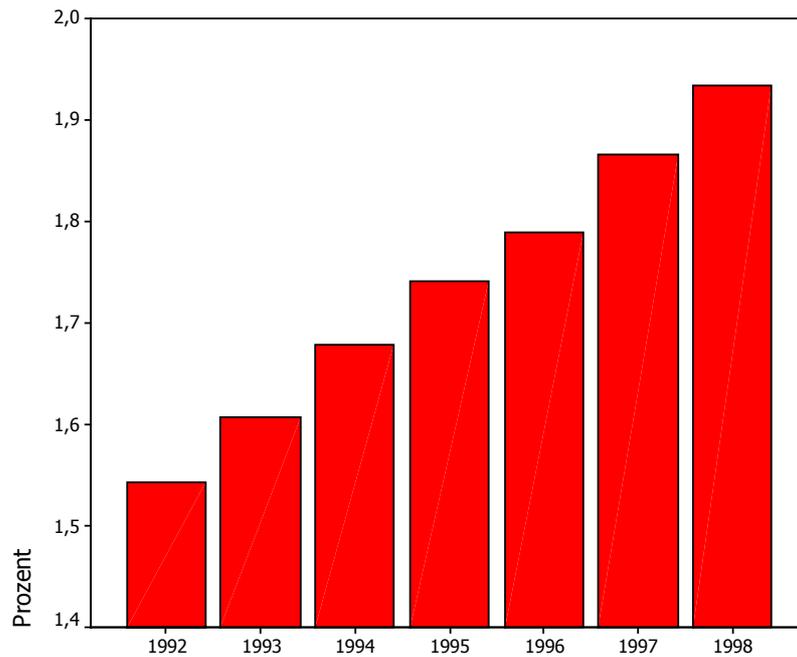


Abbildung 31. Bevölkerungsanteil 85 J. u. älter¹¹

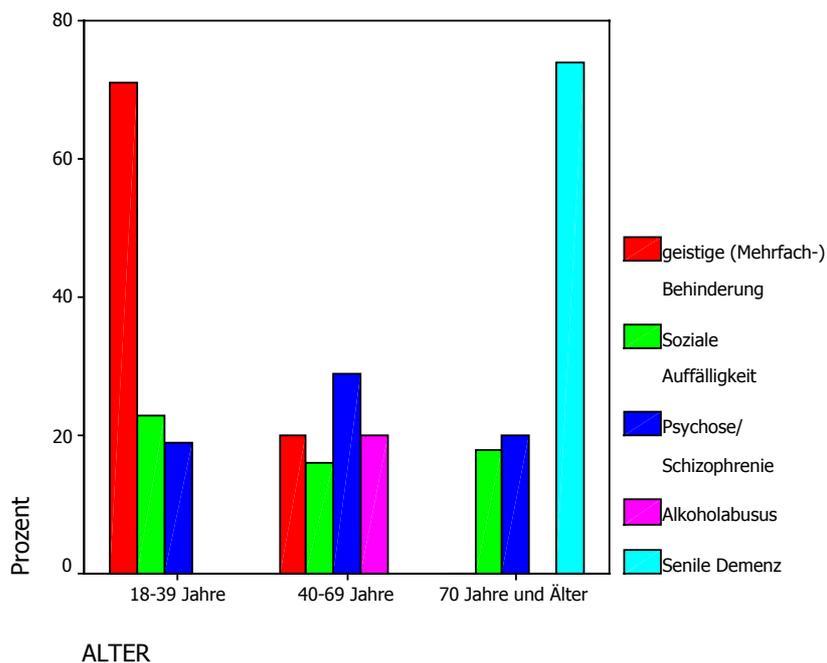


Abbildung 32. Gründe¹² für die Einrichtung einer Vormundschaft/Pflegschaft, differenziert nach Altersgruppen der Betreuten bei Anordnung (nach Oberloskamp et al., 1992)¹³

¹¹ Bevölkerungsstand Jahresende (GeroStat - Deutsches Zentrum für Altersfragen, Berlin)

¹² mit Mehrfachnennungen

¹³ Oberloskamp et al. hatten in der jüngsten Altersgruppe zwei Kategorien: Geistige/körperliche Behinderung und Geistige Behinderung, in den anderen Altersgruppen nur noch Geistige Behinderung

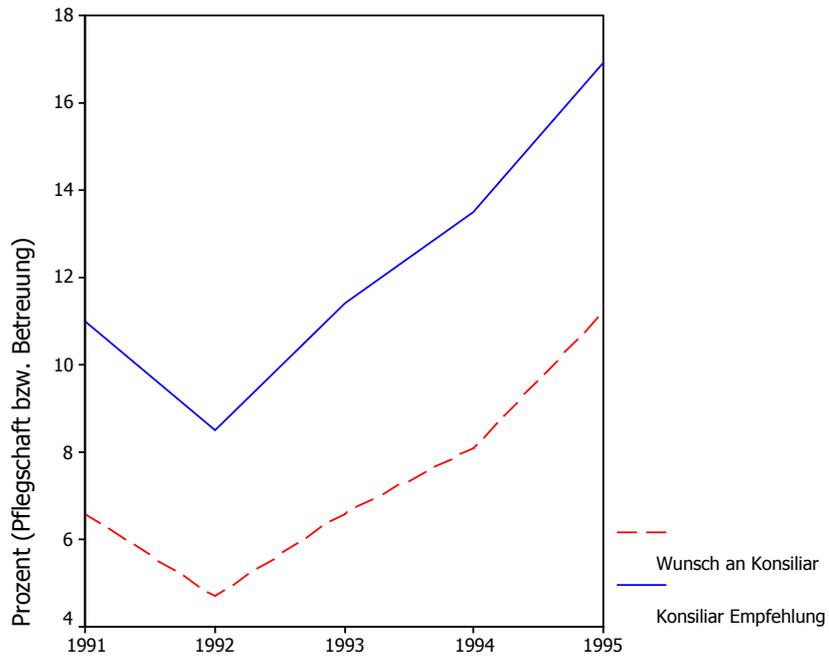


Abbildung 33. Anforderungswünsche und Empfehlungen der Konsilärzte (nach Wetterling et al., 2000)

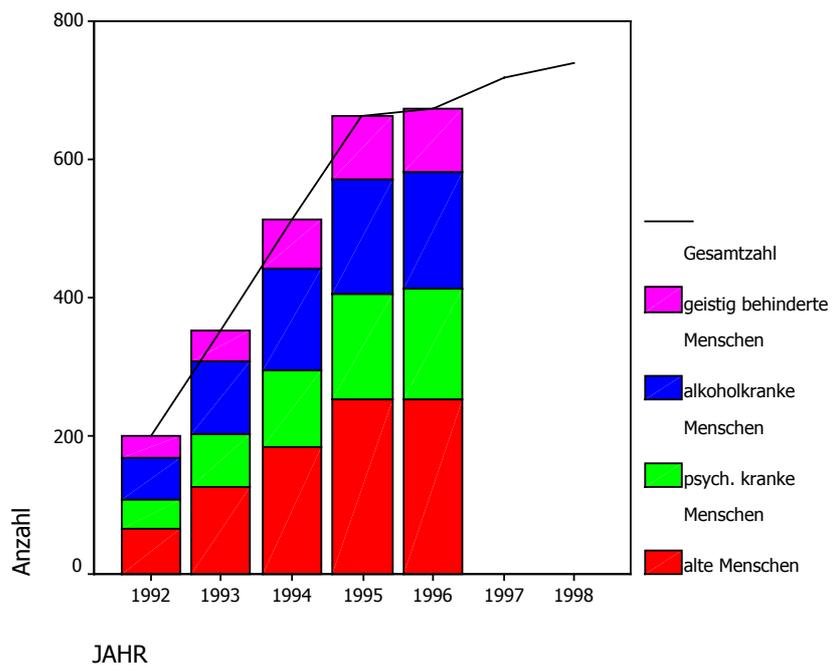


Abbildung 34. Betreuungen in Emden (nach Rothenburg et al., 1999)¹⁴

¹⁴ Für die Jahre 1997 und 1998 liegt nur die Gesamtzahl der Betreuungen vor

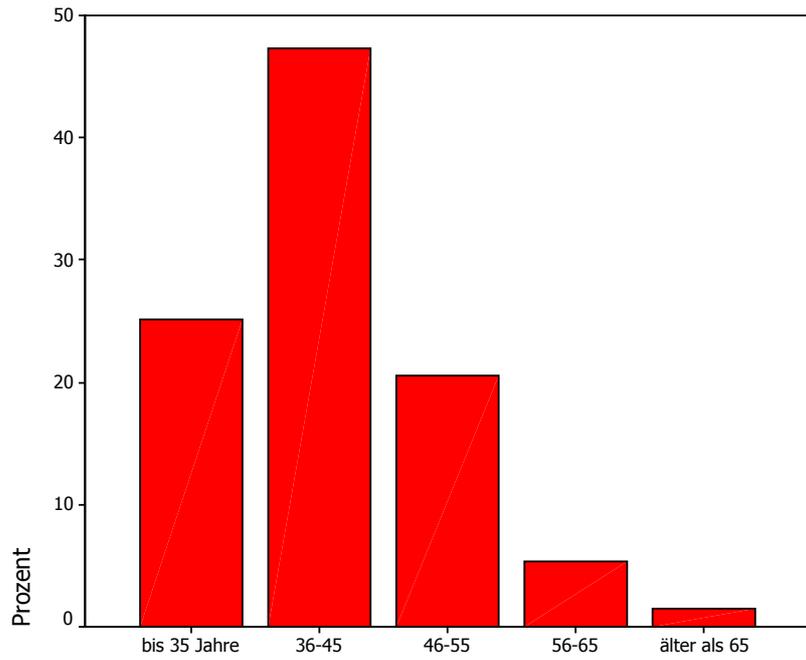


Abbildung 35. Altersverteilung der Berufsbetreuer (nach Adler, 1998)

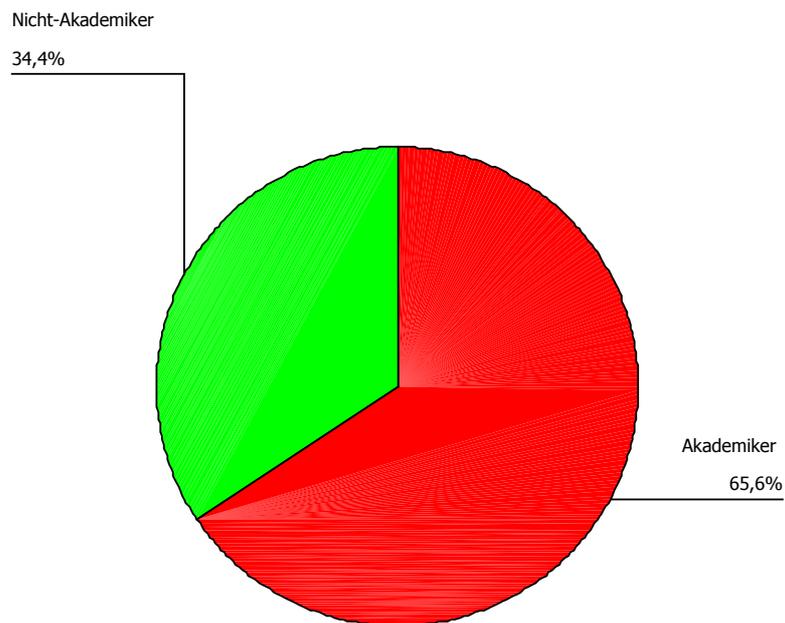


Abbildung 36. Abschluß der Berufsbetreuer (nach Adler, 1998)

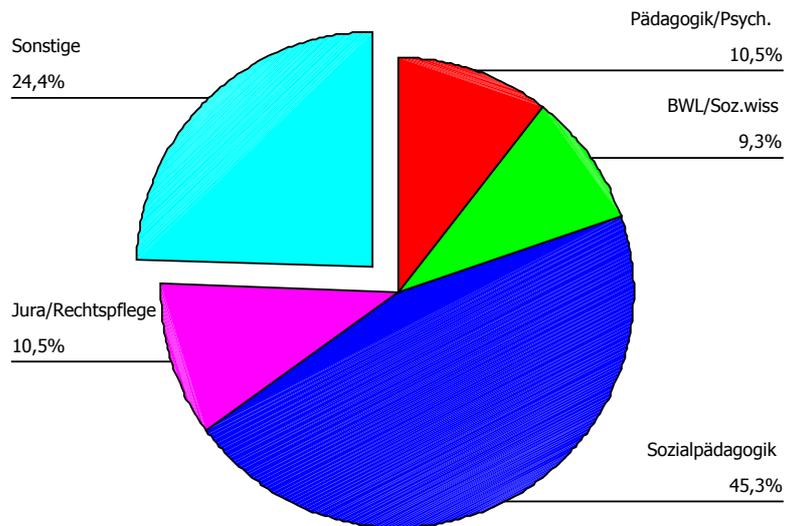


Abbildung 37. Studienabschlüsse der Berufsbetreuer (nach Adler, 1998)

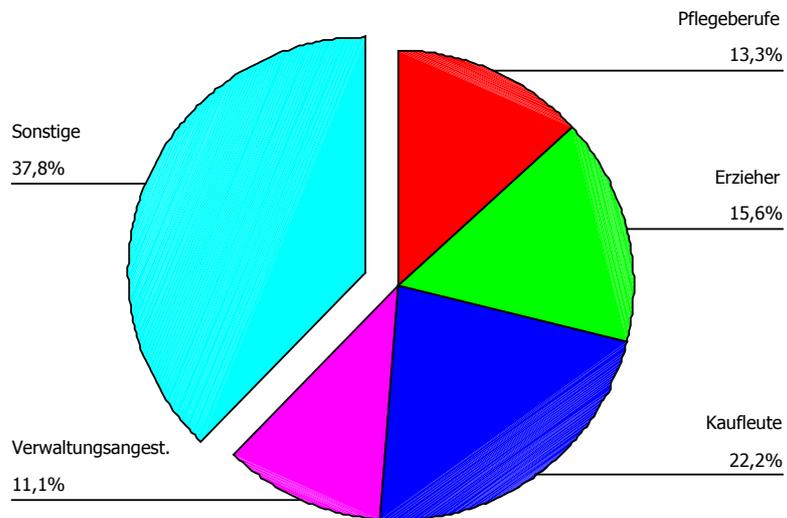


Abbildung 38. Berufsabschlüsse der Berufsbetreuer (nach Adler, 1998)

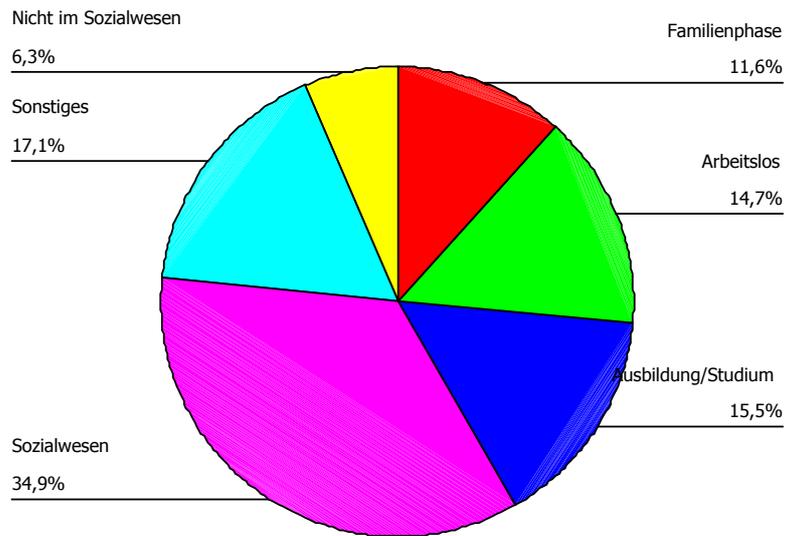


Abbildung 39. Letzte Tätigkeit der Berufsbetreuer vor der Berufsaufnahme (nach Adler, 1998)

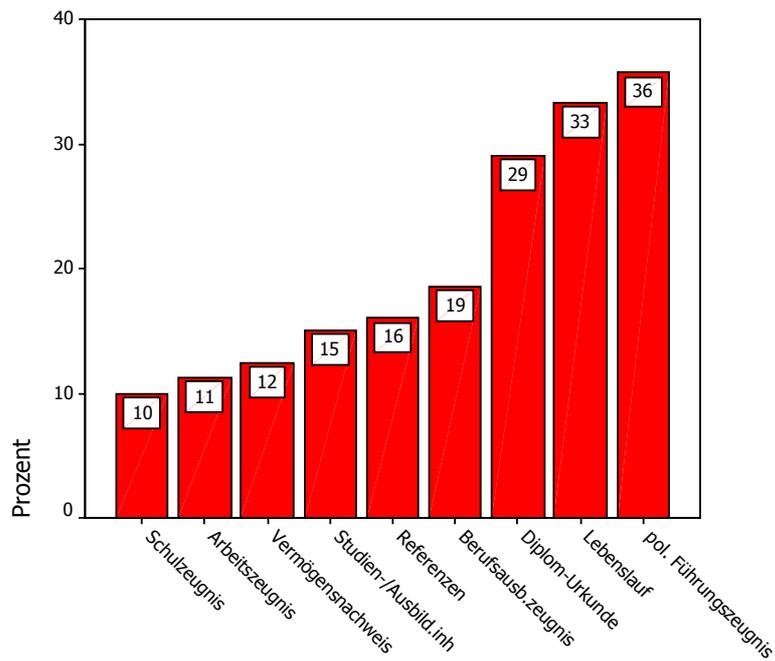


Abbildung 40. Erbrachte Nachweise zum Berufszugang (nach Adler, 1998)



Abbildung 41. Jahr der Berufsaufnahme (nach Adler, 1998)

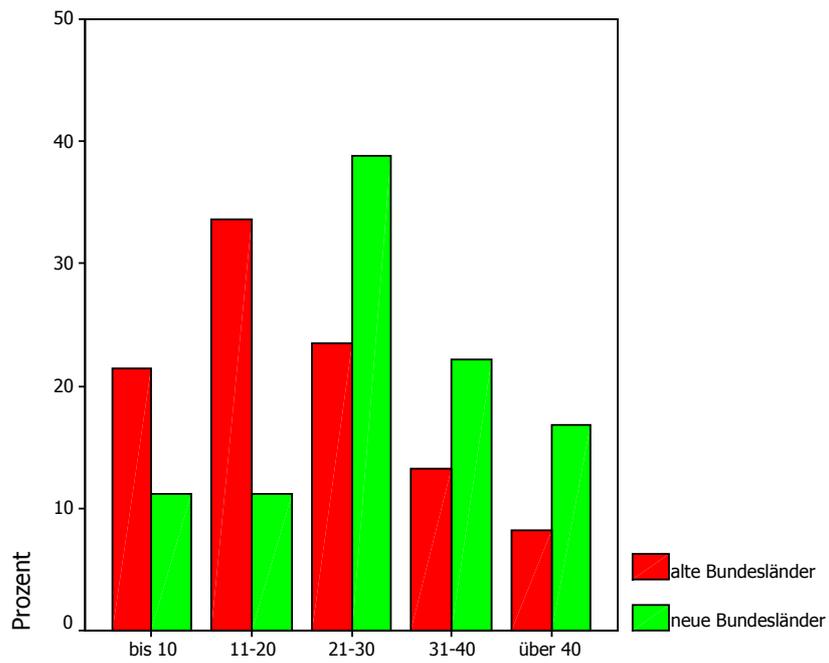


Abbildung 42. Betreuungsfallzahlen nach alten und neuen Bundesländern (nach Adler, 1998)

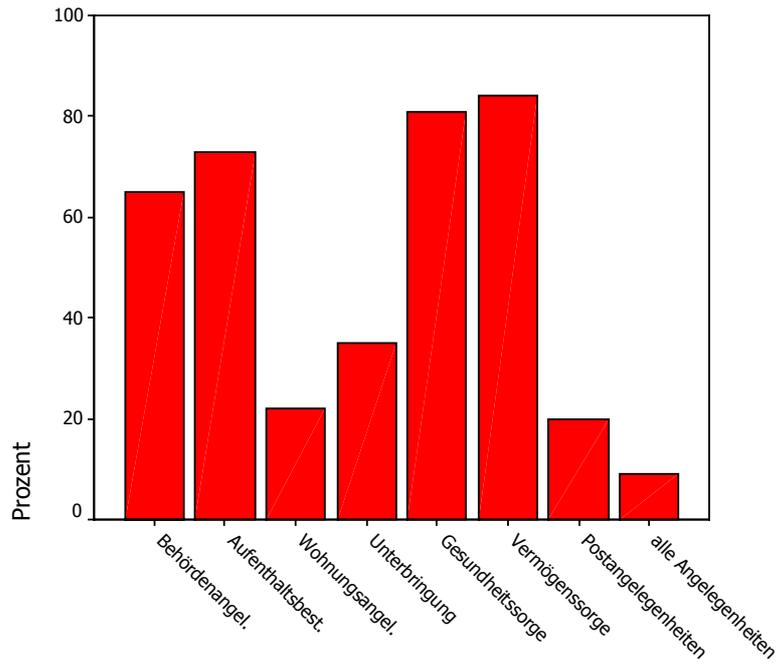
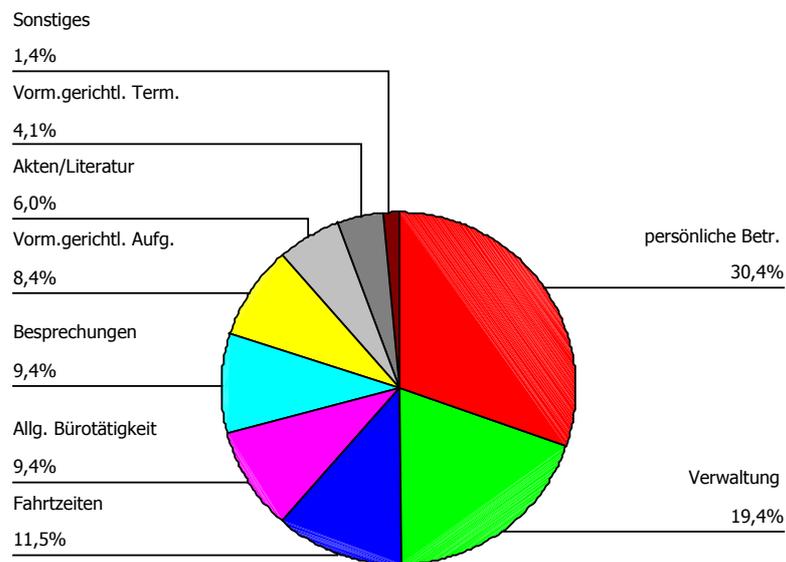


Abbildung 43. Geschätzte durchschnittliche Verteilungen der Aufgabenkreise je Berufsbetreuer (nach Adler, 1998)



3

Abbildung 44. Arbeitszeitanteile nach Tätigkeiten (nach Adler, 1998)

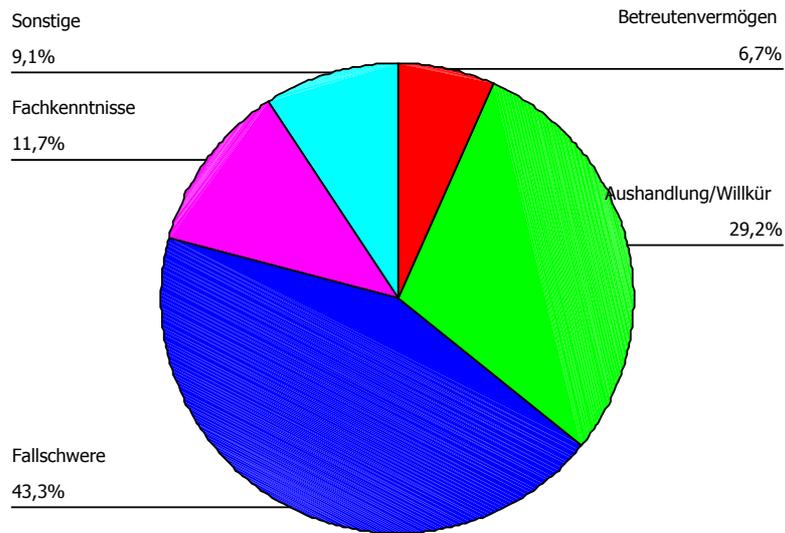


Abbildung 45. Vergütungsgrundlagen (nach Adler, 1998)

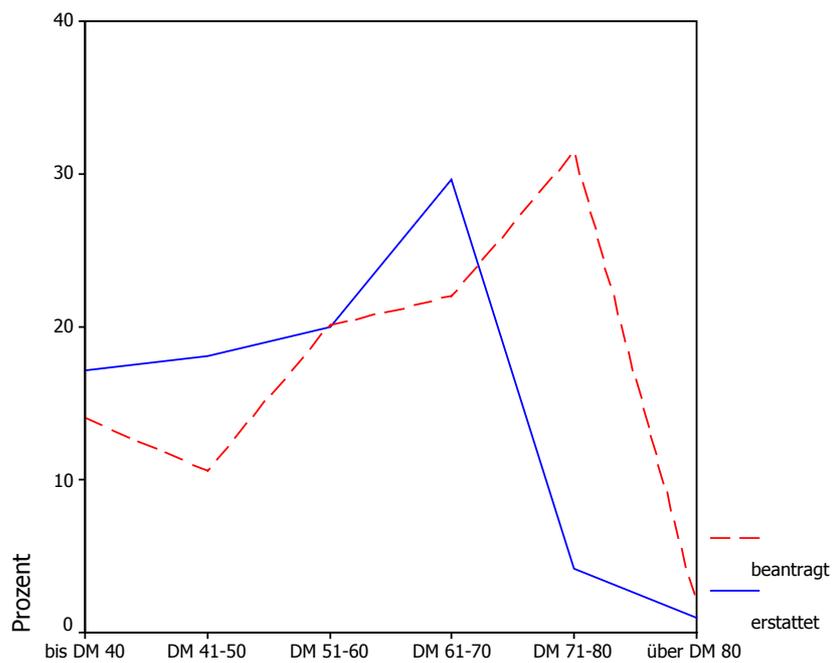


Abbildung 46. Beantragte und erstattete Stundensätze (nach Adler, 1998)

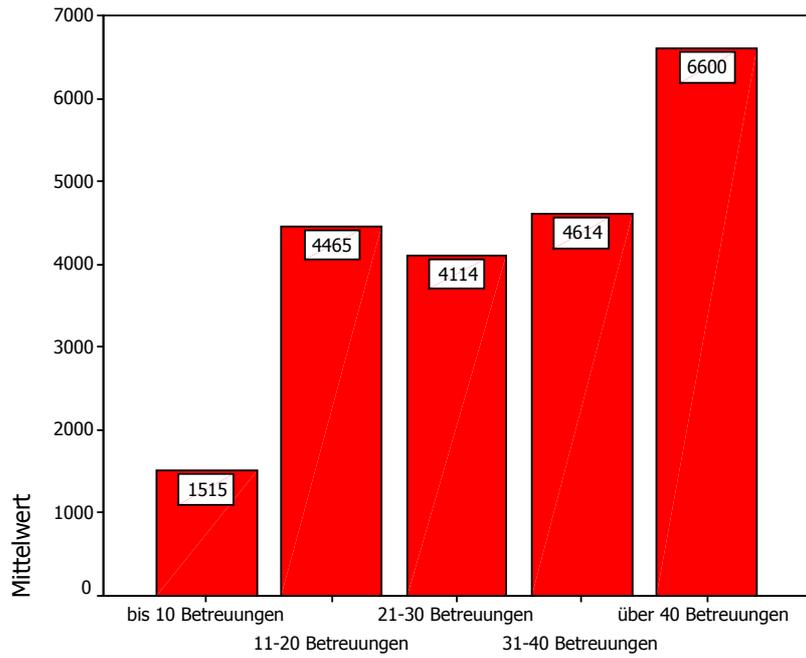


Abbildung 47. Durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen nach Betreuungsfallzahlen in DM (nach Adler, 1998)

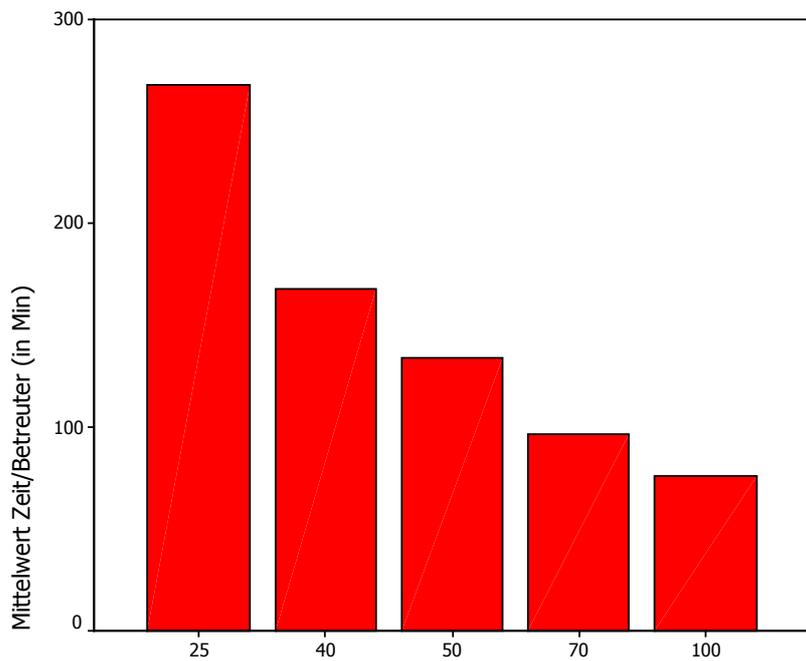


Abbildung 48. vom Deutschen Städtetag veröffentlichte Zahlen zur monatlich verfügbaren Zeit eines hauptberuflichen Betreuer pro Betreuungsfall bei 25, 40, 50, 70 und 100 Betreuungen (nach Hellmann, 1992)

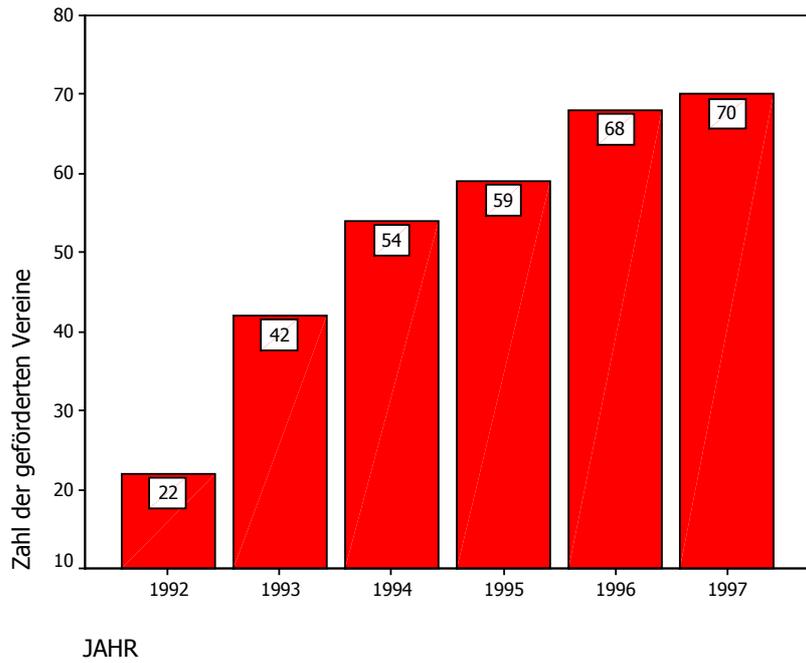


Abbildung 49. Mit Landesmitteln geförderte Betreuungsvereine in Baden-Württemberg (1992-1997, nach Drucksache 12/3128, 1998)

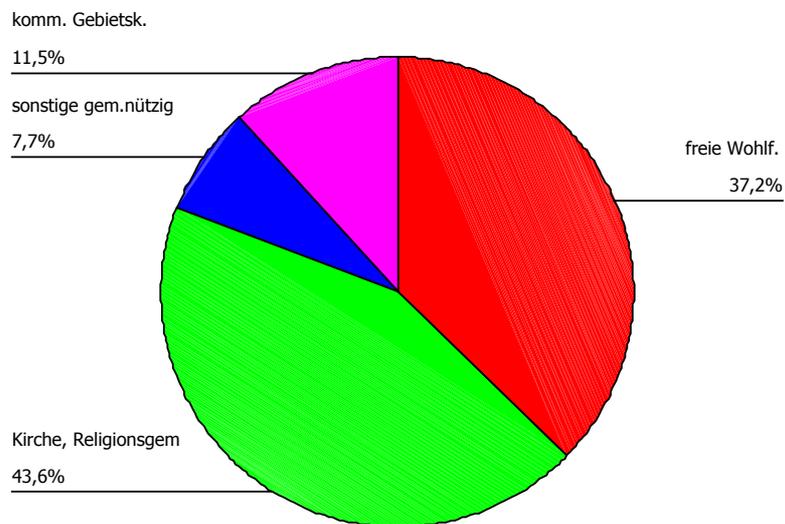


Abbildung 50. Betreuungsvereine nach Trägern in Baden-Württemberg (1997, nach Drucksache 12/3128, 1998)

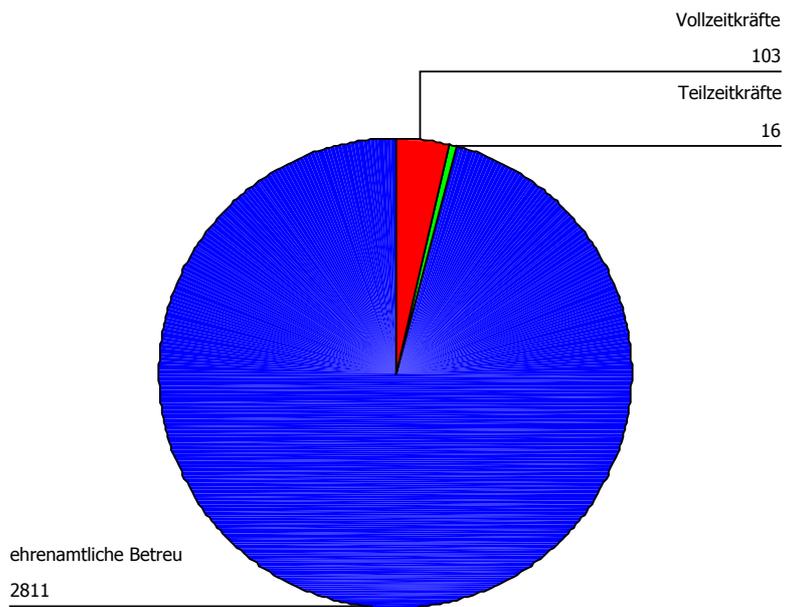


Abbildung 51. Betreuer und Beschäftigte in baden-württembergischen Betreuungsvereinen (1997, nach Drucksache 12/3128, 1998)

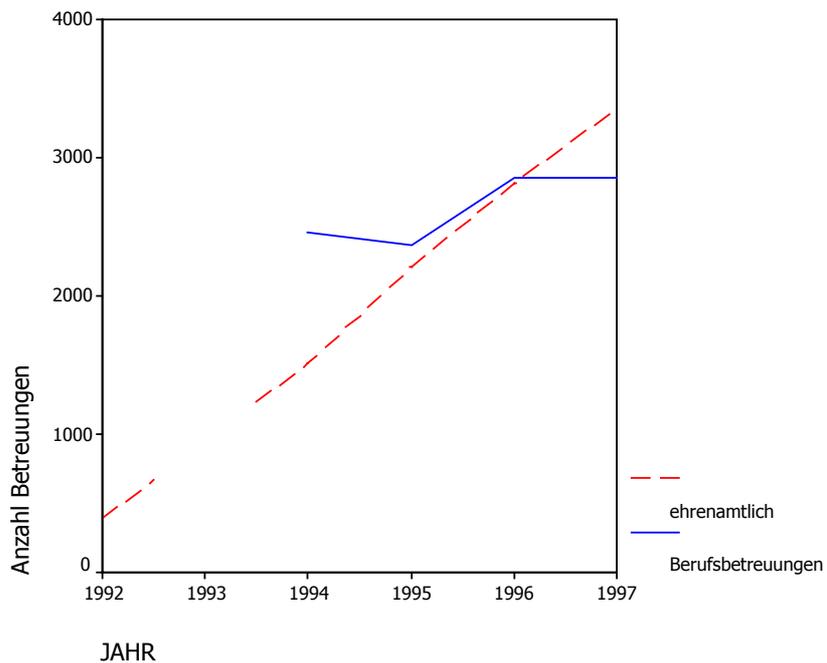


Abbildung 52. Berufsbetreuungen und ehrenamtliche Betreuungen bei den baden-württembergischen Betreuungsvereinen (1992-1997, nach Drucksache 12/3128, 1998)¹⁵

¹⁵ für 1993 liegen keine Daten vor

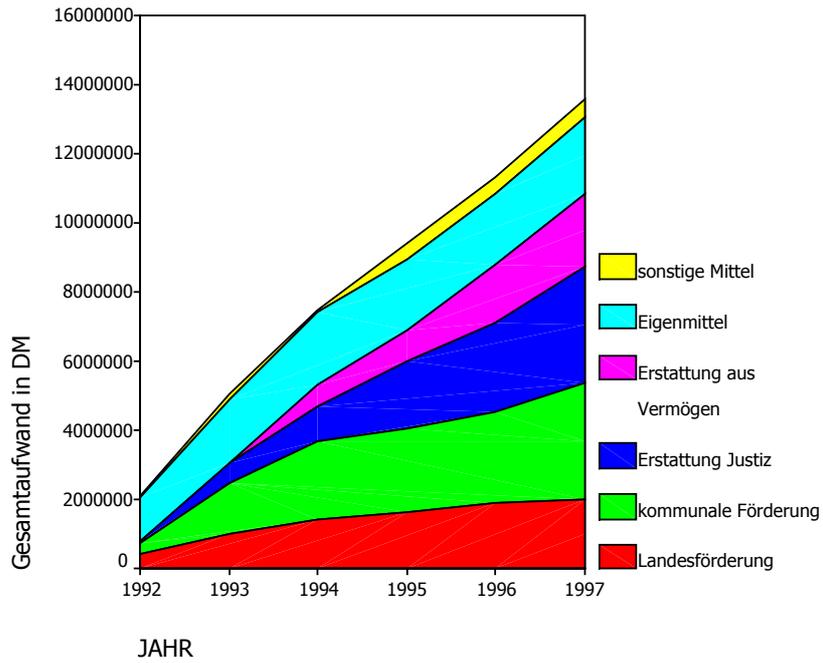


Abbildung 53. Finanzieller Gesamtaufwand für die Vereine in Baden-Württemberg (1992-1997, nach Drucksache 12/3128, 1998)

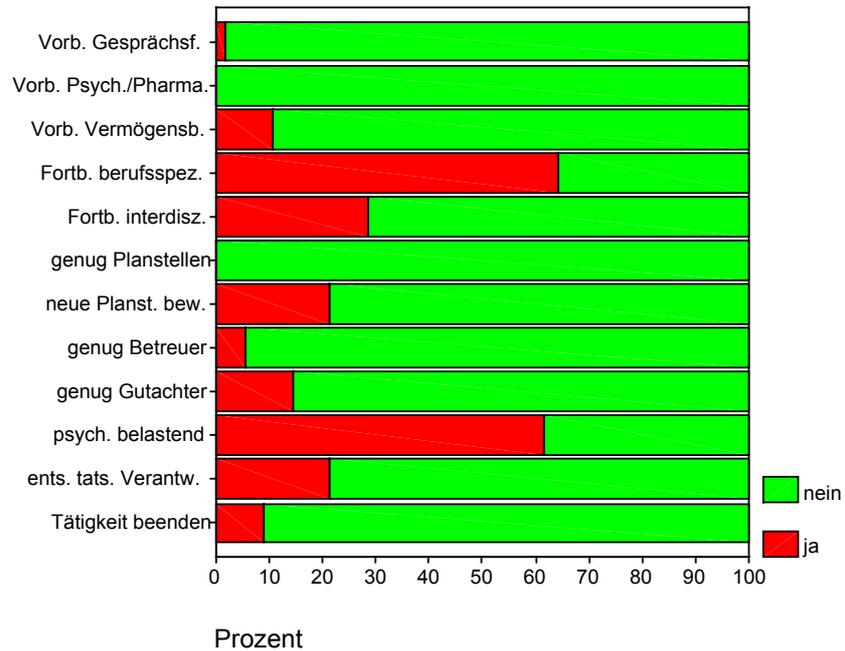


Abbildung 54. Ergebnisse einer Umfrage des VGT von Sept. 1991-Nov. 1991 bei Richtern und Rechtspflegern (n=56, nach Vormundschaftsgerichtstag e.V., 1992a)